

**Einladung
zur Sitzung des Gemeinderates**

**Herzlich lade ich Sie zur öffentlichen
Sitzung des Gemeinderates auf
Montag, 15.11.2021, 18:30 Uhr,
in die Eschachhalle in Niedereschach ein**

Tagesordnung:

Öffentlich:

1. Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Gemeinderatssitzung gefassten Beschlüsse
2. Frageviertelstunde
3. Bebauungsplanverfahren "Steigstraße", Gemarkung Niedereschach
Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen
Billigung des geänderten Planentwurfs
Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
4. Haushaltsvollzug 2020 und Forstwirtschaftsplan 2022 für den Gemeindewald Niedereschach
5. Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Niedereschach
6. Festsetzung der Steuern für das Haushaltsjahr 2022
7. Festsetzung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2022
8. Haushaltsplanberatungen 2022
9. Sanierung Gemeinschaftsschule Eschach - Neckar 3. BA / Möblierung
10. Baugesuche
- 10.1. Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 Stellplätzen, Beroldingerstraße 30, Flst. Nr. 2393, Gemarkung Niedereschach
- 10.2. Umnutzung von Stallgebäude zu Wohnungen, Dobel 3/1, 3/2, 3/3, Flst. Nr. 138, Gemarkung Kappel
11. Wünsche und Anträge
12. Verschiedenes und Bekanntgaben

Nachfolgend zu Ihrer Information die Erläuterungen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten.

Ich wünsche uns eine gute Beratung und hoffe, dass Sie an der Sitzung teilnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'M' followed by a cursive 'R' and a long, sweeping horizontal stroke.

Martin Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 134/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 28.10.2021
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

**Bebauungsplanverfahren "Steigstraße", Gemarkung Niedereschach
Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und der
frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen**

Billigung des geänderten Planentwurfs

**Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit und zur Beteiligung der Behörden
und sonstigen Träger öffentlicher Belange**

Sachverhalt:

1.1 Bisherige Beschlusslage

- Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.12.2020
- Beteiligung nach § 4(1) BauGB und Beteiligung nach § 3(1) BauGB vom 08.02.2021 bis 10.03.2021

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der aufgrund der eingegangenen Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung im Bereich der Steigstraße erweiterte Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,501 ha beinhaltet die Flurstücke Nr. 16, 16/1 und 17 i. T..

1.3 Anlass der Planungen

Durch die Lage im Schwarzwald und die gute Anbindung an das Oberzentrum Villingen – Schwenningen ist die Gemeinde Niedereschach seit jeher ein beliebter Wohnort. Die Nachfrage nach Wohnraum ist stetig wachsend und dieser Nachfrage möchte die Gemeinde nachkommen.

Bevorzugt sollen Flächen entwickelt werden, welche bereits bebaut waren, um dadurch den Eingriff in die Außenbereichsflächen zu minimieren. Aufgrund dessen steht die Gemeinde dem Vorhaben einer Wohnanlage auf einem teilweise bereits bebauten Grundstück positiv gegenüber und befürwortet das Vorhaben eines Investors. Geplant ist eine durchgrünte Wohnanlage mit 19 Reihenhäusern auf den Flurstücken Nr. 16 und 16/1, dadurch wird eine private Gartenfläche in eine verdichtete Wohnbaufläche umgewandelt. Teile des Flurstücks

ragen in den Außenbereich, wodurch ein Verfahren der Innenentwicklung nicht möglich ist, daher wird der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Durch die bereits bestehende Bebauung östlich des Plangebiets, fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein und sorgt durch die hohe Wohnbaudichte für ausreichend Wohnraum bei geringer Flächeninanspruchnahme.

1.4 Ziele und Zwecke

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer neuen Wohnanlage mit 19 Reihenhäusern geschaffen werden. Dadurch soll eine verdichtete, flächen- und ressourcenschonende Bebauung ermöglicht werden.

1.5 Ergebnis der durchgeführten frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 08.02.2021 bis 10.03.2021 durchgeführt, die TÖB-Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 08.02.2021 bis 10.03.2021.

Auf Grund der eingegangenen Anregungen und Bedenken der Bürger und der Träger Öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanvorentwurf – neben kleineren redaktionellen Änderungen und Anpassungen - insbesondere in folgenden Punkten geändert (die Änderungen sind in den beiliegenden Unterlagen grau markiert):

Zeichnerischer Teil:

- Ergänzung um weitergehende Festsetzungen und Regelungen (u.a. Baugrenzen, Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze, Pflanzgebote, öffentliche Stellplatzflächen);
- Ergänzung der Planzeichnung um Flächen für Entwässerungsgräben auf den privaten Grundstücken;
- Ergänzung der Plandarstellung um umfangreiche Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.

Begründung:

- Ergänzung der Begründung um weitere Erläuterungen zum Wohnbauflächenbedarf und zur Wohnbauentwicklung;
- Ergänzung der Begründung um den Hinweis auf mögliche Geruchs- und Geräuschbelästigungen auf Grund der Ortsrandlage im ländlichen Raum;
- Weitergehende Erläuterungen zur städtebaulichen Konzeption, verkehrlichen Erschließung und zum Stellplatznachweis;
- Erläuterungen zum Entwässerungskonzept;
- Erläuterungen zum Umgang mit dem Schutzgut Bodenarbeiten;

- Erläuterungen zum vorliegenden Umweltbericht und zu den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachgutachtens;
- Erläuterungen und Begründungen zu den ergänzten und geänderten Planungsrechtlichen Festsetzungen und den Örtlichen Bauvorschriften.

Planungsrechtliche Festsetzungen:

- Änderungen bezüglich der Höhenfestsetzungen aufgrund konkreter Planungen (insbesondere Festsetzung einer EFH, Verzicht auf die Festsetzung einer Traufhöhe und Reduzierung der maximal zulässigen Gebäudehöhe);
- Vertiefende Regelungen bezüglich der dargestellten Flächen für Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen;
- Vertiefende Regelungen zu den dargestellten öffentlichen und privaten Verkehrsflächen;
- Ergänzende Festsetzung zur Entwässerung (Entwässerungskonzept);
- Ergänzung der Unterlagen um erforderliche Regelungen und Maßnahmen zum Artenschutz;
- Ergänzung von Pflanzgebotsfestsetzungen einschließlich Pflanzenlisten;
- Ergänzung der Unterlagen um geotechnische Hinweise sowie um Hinweise zur zulässigen Nutzung von Garagen.

Örtliche Bauvorschriften:

- Festsetzung von Flachdächern als zulässige Dachform;
- verbindliche Festsetzung einer Dachbegrünung.

2 Anlagen

1. Abwägungsprotokoll aus der frühzeitigen Beteiligung vom 28.10.2021
2. Abgrenzungsplan mit Geltungsbereich Fassung vom 28.10.2021
3. Zeichnerischer Teil Bebauungsplan (Entwurf) in der Fassung vom 28.10.2021
4. Planungsrechtliche Festsetzungen (Entwurf) in der Fassung vom 28.10.2021
5. Örtliche Bauvorschriften (Entwurf) in der Fassung vom 28.10.2021
6. Begründung zum Bebauungsplan (Entwurf) in der Fassung vom 28.10.2021
7. Artenschutzrechtliche Prüfung wird nachgereicht, ggfs. als Tischvorlage, in der Fassung vom 28.10.2021
8. Umweltbericht in der Fassung vom 28.10.2021
9. Bestandsplan zum Umweltbericht vom 28.10.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Berücksichtigung der im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird gemäß Empfehlung der Verwaltung beschlossen.
2. Der auf Grundlage der Abwägungsvorschläge ergänzte Bebauungsplanentwurf mit Begründung und textlichen Festsetzungen wird in der Fassung vom 28.10.2021 vom Gemeinderat gebilligt.
3. Die örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan in der Fassung vom 28.10.2021 werden vom Gemeinderat gebilligt.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Anhörung der Behörden bzw. der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB wird in Form einer Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung durchgeführt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass an der Beratung und Abstimmung kein Mitglied des Gemeinderates, für das der § 18 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (Befangenheit) zutrifft, teilnehmen darf.



Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bebauungsplan „Steigstraße“

Regelverfahren

in Niedereschach

ABWÄGUNGSPROTOKOLL

Nach Beteiligung § 3 (1) und § 4 (1) BauGB

Unterlagen für die Sitzung am 15.11.2021



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Nr.	Behörde / TÖB	keine Anregung	Kenntnis- nahme	Beschluss erforderlich
1.	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG	☒	☐	☐
2.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt	☒	☐	☐
3.	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	☐	☐	☒
4.	Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr	☐	☒	☐
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH	☐	☒	☐
6.	Gemeinde Deißlingen	☐	☒	☐
7.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt	☐	☒	☐
8.	Polizeipräsidium Konstanz	☐	☒	☐
9.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt	☐	☒	☐
10.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft	☐	☒	☐
11.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt, hier: Baurechtsamt	☐	☒	☐
12.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Landwirtschaftsamt - Agrarstruktur und Betriebswirtschaft	☐	☐	☒
13.	Vodafone BW GmbH	☐	☒	☐
14.	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – Außenstelle Freiburg	☒	☐	☐
15.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt – Untere Naturschutzbehörde	☐	☐	☒
16.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz	☐	☐	☒
17.	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	☐	☐	☒
18.	Abwasserzweckverband Eschachtal	☐	☐	☒
19.	Landesnatschutzverband BW	☐	☐	☒
20.	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt	☒	☐	☐
21.	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	☐	☐	☒

Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Nr.	Behörde / TÖB	keine Anregung	Kenntnis- nahme	Beschluss erforderlich
1.	Bürger 1	☐	☐	☒
2.	Bürger 2	☐	☐	☒

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 1	ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG (Stellungnahme vom 09.02.2021)	
	vielen Dank für Ihre E-Mail vom 08. Februar 2021, mit welcher Sie uns als Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligen. Von Seiten der Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände. Wir haben daher keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 2	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gesundheitsamt (Stellungnahme vom 09.02.2021)	
	nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen das oben genannte Vorhaben aus unserer Sicht keine Bedenken.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 3	Regierungspräsidium Freiburg – Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Stellungnahme vom 09.02.2021)	
	B. Stellungnahme ☒ Keine nähere raumordnerische Prüfung und Stellungnahme erforderlich, da der Bebauungsplanentwurf "Steigstraße" noch als aus den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans entwickelt angesehen werden kann. ☐ Stellungnahme erfolgt erst im Rahmen des entsprechenden Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens (vgl. Ziff. 4) ☐ Fachliche Stellungnahme siehe Seiten ☐ Keine Anregungen und Bedenken	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Anregungen und Hinweise <u>1. Belange der Raumordnung und Landesplanung</u> Nach § 1a Abs. 2 BauGB i. V. d. Plansätzen 3. 1.9 Landesentwicklungsplan 2002(LEP) (Ziel der Raumordnung) und 3. 2. 1 LEP (Grundsatz der Raumordnung) besteht für die Umwandlung von landwirtschaftlich genutzten Flächen in Siedlungsflächen eine besondere Begründungspflicht, bei der neben evtl. noch vorhandenen Baulandreserven auch die Möglichkeit der Nutzung von Brach-, Konversions- und Altlastenflächen sowie von geeigneten Innenentwicklungspotentialen zu prüfen bzw. zu berücksichtigen ist. Obwohl das Plangebiet bereits teilweise bebaut ist bzw. war und der wirksame Flächennutzungsplan hier zum Teil schon heute eine bestehende Mischbaufläche darstellt, empfehlen wir deshalb, im weiteren Verfahren zumindest für die bislang noch nicht im Flächennutzungsplan enthaltenen Abschnitte die-	Die Begründung wird um weitere Erläuterungen zum Wohnbauflächenbedarf und zur Wohnbauentwicklung in Niedereschach ergänzt. Insbesondere wurden seit dem Jahr 2017 mehrere Projekte zur Schaffung von Eigentums- und Mietwohnungen bauleitplanerisch vorbereitet. Diese sind zwischenzeitlich realisiert, so dass insgesamt über 70 Wohnungen neu entstanden sind, die allesamt genutzt sind. Das Baugebiet „Vorderer Herrenberg II“ war nach der Erschließung innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahre ebenfalls vollständig bebaut, so dass derzeit keine gemeindeeigenen Bauplätze mehr im Kernort zur Verfügung stehen.

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	ses Wohngebietes noch eine kurze Bedarfsbegründung zu erstellen. Hierbei sollte dann auch in Rechnung gestellt werden, - dass nach unserem Raumordnungskataster im Kernort von Niedereschach (südlich des Bebauungsplans "Vorderer Herrenberg II" und östlich des Bebauungsplans "Hummelberg") noch zwei kleine, im wirksamen Flächennutzungsplan enthaltene Wohnbauflächenreserven vorhanden sind und - dass die Gemeinde darüber hinaus im Zuge des Verfahrens zur 45. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Villingen-Schwenningen derzeit noch die Ausweisung einer weiteren ca. 2,8 ha großen neuen Wohnbaufläche im Bereich "Über dem Berg West" plant.	- Die Restfläche „Vorderer Herrenberg“ wird derzeit überplant, jedoch ist derzeit aufgrund geologischer Probleme eine kurzfristige Erschließung nicht möglich. Weitere Entwicklungsflächen aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan sind bereits bebaut bzw. stehen nicht zur Verfügung. - Die nördlich angrenzende noch nicht wirksame Entwicklungsfläche „Über dem Berg West“ aus dem Verfahren der 45. pkt. Änderung soll als Reservefläche erst in Angriff genommen werden, wenn die noch vorhandenen Entwicklungspotenziale im Innenbereich und in der unmittelbaren Ortsrandlage vollständig ausgeschöpft sind. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>2. Planungsrechtliche Belange</u> Der den Planunterlagen beigefügte zeichnerische Teil des Bebauungsplanentwurfs enthält noch keine Baugrenzen. Wir regen deshalb an, den Bebauungsplanentwurf insoweit zu ergänzen.	Im überarbeiteten Entwurf zur Offenlage sind weitergehende Festsetzungen und Regelungen aufgenommen. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>3. Umweltbericht</u> Nach den §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB hat die Gemeinde dem Entwurf eines Bebauungsplanes bereits im Aufstellungsverfahren eine Begründung beizufügen, die als gesonderten Teil auch einen Umweltbericht umfassen muss. Bisher liegt eine solche Umweltprüfung jedoch noch nicht vor. Wir regen daher an, den auch bereits für das weitere Verfahren angekündigten Umweltbericht baldmöglichst zu erstellen, damit dieser im Hinblick auf Inhalt, Methodik und Ergebnis zeitnah von den zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden überprüft werden kann und damit dessen Erkenntnisse noch in die nächsten Verfahrensschritte einfließen können. Hierbei weisen wir darauf hin, dass sich der Inhalt einer Umweltprüfung grundsätzlich zunächst an der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB zu orientieren hat.	Der Umweltbericht wird den Unterlagen zur Offenlage beigefügt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält Nachricht von diesem Schreiben.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 4	Regierungspräsidium Freiburg – Außenstelle Donaueschingen – Abteilung Straßenwesen und Verkehr (Stellungnahme vom 09.02.2021)	
	wir haben den vorliegenden Bebauungsplan vom 27.11.2021 geprüft und stimmen diesem zu. Der Bebauungsplan grenzt an keine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes oder des Landes. Wir bitten bei Planänderungen, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 5	Deutsche Telekom Technik GmbH (Stellungnahme vom 09.02.2021)	
	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt. 	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
TÖB 6	Gemeinde Deißlingen (Stellungnahme vom 10.02.2021)	
	vielen Dank für die Unterrichtung und Ihr o.g. Schreiben sowie die mitgelieferten Unterlagen. Nach Durchsicht der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass unsere gemeindlichen Interessen durch die Planung <u>nicht</u> betroffen sind und wir deshalb keine Einwendungen und Bedenken vorbringen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 7	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Straßenverkehrsamt (Stellungnahme vom 10.02.2021)	
	zum derzeitigen Planungsstand bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes keine Bedenken. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 8	Polizeipräsidium Konstanz (Stellungnahme vom 10.02.2021)	
	die Planungsunterlagen wurden eingesehen. Zum derzeitigen Planungsstand bestehen von hier keine verkehrspolizeilichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Steigstraße“ in Niedereschach. Wir bitten Sie jedoch uns weiterhin am Planungsverfahren zu beteiligen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 9	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Vermessungs- und Flurneuordnungsamt (Stellungnahme vom 18.02.2021)	
	von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 10	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Abfallwirtschaft (Stellungnahme vom 23.02.2021)	
	vielen Dank für die Zuleitung Ihrer Unterlagen. Eine Stellungnahme erscheint aus abfallrechtlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht bei der vorliegenden Planung entbehrlich zu sein.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 11	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt – Baurechtsamt (Stellungnahme vom 23.02.2021)	
	seitens des Baurechtsamtes bestehen keine Bedenken oder besondere Anregungen zum Vorentwurf Bebauungsplan „Steigstraße“.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
		☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 12	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Landwirtschaftsamt – Agrarstruktur und Betriebswirtschaft (Stellungnahme vom 23.02.2021)	
	B. Stellungnahme ☐ Keine Äußerung ☒ Fachliche Stellungnahme 3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.a. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
	Der Bebauungsplan „Steigstraße“ in Niedereschach dient dem Zwecke der Errichtung eines allgemeinen Wohngebietes (WA). Der Planungsentwurf umfasst eine Gesamtfläche von 0,49 ha. Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell Wohnbauflächen, private Gärten und Straßenverkehrsflächen. Diese befinden sich in Privatbesitz bzw. in Besitz der Gemeinde Niedereschach. Das allgemeine Wohngebiet soll auf den Flurstücken-Nr. 16, 16/1 und 17 entstehen, wobei das Flurstück 17 nur in Teilen betroffen ist. In direkter Umgebung befinden sich mehrere landwirtschaftliche Haupt bzw. Nebenerwerbsbetriebe sowie deren Flächen. Nach unserer Beurteilung umfasst das geplante WA keine landwirtschaftlich genutzte Fläche und ist agrarstrukturell daher wenig/nicht bedeutsam.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Unmittelbar an das geplante Wohngebiet wird angrenzend auf dem Flst.Nr.: 710 Ackerbau betrieben. Hier ist mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zu rechnen. Nach der Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL 16/02/02, 27.04.2016) über die Mindestabstände bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern, die der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln zugrunde gelegt werden, müssen Mindestabstände zu benachbarten Flächen eingehalten werden. Zwischen Ackerland und Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind (§ 17 PflSchG), Wohngebieten, privat genutzten Gärten und zu unbeteiligten Dritten, die z.B. benach-	Zwischen dem Ackerflurstück Nr. 710 und dem Plangebiet verläuft am nördlichen Rand ein bestehender befestigter landwirtschaftlicher Weg. Die geforderten Abstände sind damit eingehalten. Bei der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche handelt es sich um eine kartierte FFH-Mähwiese. Auf dieser ist kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erforderlich. Damit sind auch hier keine weiteren Regelungen zu treffen. ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	barte Wege nutzen, ist bei Flächenkulturen (z.B. Getreide) ein Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten. Dieser Schutzstreifen darf nicht mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Diese Vorgabe führt bei fehlendem Schutzstreifen zu erheblichen Bewirtschaftungseinschränkungen für die angrenzenden Landwirte. Deshalb sollte entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes ein Feldweg oder eine 2 m breite Bepflanzung eingeplant werden. Die Bepflanzung kann so gestaltet werden, dass sie gleichzeitig als planinterne Ausgleichsmaßnahme geeignet ist.	☐ werden zur Kenntnis genommen
	Aus landwirtschaftlicher Sicht möchten wir noch darauf hinweisen, dass sich auf der östlichen und südlichen Seite des Bebauungsplans kleinere landwirtschaftliche Betriebe befinden. Die neuen Anwohner sind darauf hinzuweisen, dass sie am Rande zum Außenbereich im ländlichen Raum leben und diese auftretenden Geruchs- und Geräuschwahrnehmungen hinzunehmen sind.	Es wird ein Hinweis in die Begründung aufgenommen. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Die Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlichen Maschinen und Gerätschaften sind ebenfalls zu gewährleisten.	Zufahrten zu angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen sowie bestehende landwirtschaftliche Wege bleiben unverändert erhalten. ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 13	Vodafone BW GmbH (Stellungnahme vom 25.02.2021)	
	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bitte beachten Sie: Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen,	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.	☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 14	Regierungspräsidium Stuttgart – Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit – Außenstelle Freiburg [Stellungnahme vom 02.03.2021]	
	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Aus luftrechtlicher Sicht bestehen gegen die Planungen keine Einwendungen. Das geplante Wohngebiet fügt sich in die bestehende Bebauung ein. Das Gebiet befindet sich außerhalb des direkten Einflusses eines Flugplatzes. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 15	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Baurechts- und Naturschutzamt – Untere Naturschutzbehörde [Stellungnahme vom 08.03.2021]	
	vielen Dank für die Beteiligung im Verfahren. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde. Es wird darum gebeten, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (d.dannert@lrasbk.de, untere Naturschutzbehörde).	☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Im Rahmen der Anhörung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB nimmt die untere Naturschutzbehörde wie folgt Stellung: Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren. Es ist vorgesehen, bis zur Offenlage einen Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen. Diese soll u. E. auch mögliche Gebäudebrüter oder Fledermausvorkommen beinhalten. Zu den Gutachten können wir erst bei Vorlage Stellung nehmen. Sofern zum Umfang der erforderlichen Untersuchungen Fragen offen sind, wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Straub (UNB, Tel.	Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind abgeschlossen. Dabei wurden insbesondere auch die Bestandsgebäude einer näheren Untersuchung unterworfen. Erforderliche Regelungen und Maßnahmen sind in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingearbeitet. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	07721/913-7618, h.straub@lrask.de).	☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Seitens der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die flächenschonende Planung mit Reihenhäusern wird ausdrücklich begrüßt. Bei der Planung ist die unmittelbar auf Flurstück Nr. 717 angrenzende FFH-Mähwiese zu berücksichtigen. Diese darf nicht beeinträchtigt werden. Eine Abgrenzung könnte hier durch eine durchgehende und geschlossene Hecke mit gebietsheimischen Sträuchern als Hecke oder Heckenzaun erfolgen.	Durch die Festsetzung eines offenen Grabens zur Ableitung von Außenbereichswasser und das Gebot zur Pflanzung von Strauchgruppen insbesondere am westlichen Rand des Plangebietes wird ein ausreichender Schutz der Mähwiese gegenüber der geplanten Wohnbebauung gewährleistet. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Eine abschließende Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Offenlage bei Einreichung des Umweltberichts und der artenschutzrechtlichen Prüfung. Auflagen und Hinweise bleiben vorbehalten.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 16	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis – Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz (Stellungnahme vom 08.03.2021)	
	Zum Bebauungsplanvorhaben „Steigstraße“ nehmen wir wie folgt Stellung: Sofern die nachfolgend aufgeführten Belange des Wasser- und Bodenschutzes berücksichtigt werden, können wir dem Vorhaben zustimmen:	
	<u>Abwasser</u> Neben den bereits im Bebauungsplan genannten Verfahren zur Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung und -ableitung ist Folgendes zu ergänzen: Nach § 55 Abs. 2 WHG in Verbindung mit der Verordnung über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 besteht die Sollvorgabe, dass u. a. bei der Bebauung von Grundstücken das Niederschlagswasser dezentral zu bewirtschaften ist, sofern dies schadlos möglich ist (siehe Unterpunkt <u>Dezentrale Beseitigung</u>).	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Wir weisen darauf hin, dass öffentliche Abwasseranlagen gemäß § 48 Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) einer wasserrechtlichen Genehmigung bedürfen, sofern diese nicht im Benehmen mit der unteren Wasserbehörde geplant und ausgeführt werden.	☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Entwässerungskonzept</u> Es wird dringend angeraten, die Entwässerungskonzeption parallel mit dem Bebauungsplan zu entwickeln, da hierzu Flächen für die Abwasseranlagen	Das Entwässerungskonzept liegt zwischenzeitlich vor und ist mit der Fachbehörde sowie mit der Gemeinde als öffentlicher Kanalnetzbetreiber abgestimmt. Sofern möglich, sind

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	benötigt werden, welche entsprechend nach Planzeichenverordnung im Bebauungsplan als Abwasseranlage zu kennzeichnen sind.	auch entsprechende Regelungen in die Festsetzungen des Bebauungsplanes eingearbeitet. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Alternativ müssen entsprechende Regelungen im Bebauungsplan getroffen werden. Für eine frühzeitige Abstimmung des Entwässerungskonzepts stehen wir Ihnen gerne zu Verfügung. Die Regelungen unter Punkt II.9 der planungsrechtlichen Festsetzungen sind diesbezüglich nicht ausreichend konkret bestimmt. Dies hat für den öffentlichen Kanalnetzbetreiber nachteilige Folgen, was dringend zu vermeiden ist. Die Vorgaben des öffentlichen Kanalnetzbetreibers sind hierbei zu beachten. Für Flächen für Versickerung, Rückhalt oder verzögernde Ableitung sowie Behandlung von Niederschlagswasser können hierzu auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB, entsprechende Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.	siehe vorige Ausführungen ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Dezentrale Beseitigung</u> Der nördliche Teil des vorliegenden Bebauungsplanes wurde in der Schmutzfrachtberechnung 2021 (SFB) des AZV-Eschachtal nicht berücksichtigt. Das Ergebnis der SFB ist, dass sich der Bestand nahe an der stofflichen Belastungsgrenze befindet. Aus diesem Grund sollten möglichst wenig neu erschlossene Flächen des vorgesehenen Bebauungsplangebietes an den vorhandenen Mischwasserkanal angeschlossen werden (ideal wäre nicht mehr als im Bestand). Die Möglichkeiten der örtlichen Versickerung sind zu nutzen. Zudem sollten Möglichkeiten der dezentralen Rückhaltung und Verdunstung entsprechend dem neuen Arbeitsblatt DWA-A 102 möglichst ausgenutzt werden (z. B. Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Verdunstung durch Bepflanzung). Allein auf eine gedrosselte Mischwassereinleitung zu setzen, ist nicht empfehlenswert, da sich dies nur hydraulisch im Kanalnetz auswirkt, stofflich jedoch (in Abhängigkeit vom Drosselabfluss) kaum positive Effekte aufweist.	Ein Bodengutachten liegt vor. Demnach ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers nicht möglich. Auf Grundlage der vorliegenden und abgestimmten Entwässerungskonzeption werden folgende Regelungen und Festsetzungen in den Bebauungsplan übernommen: • getrennte Ableitung von Schmutzwasser und unbelastetem Oberflächenwasser; • Aufteilung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers in zwei Teilbereiche, die in eine nahegelegene Vorflut (nördlicher Teil) und gedrosselt in den Mischwasserkanal (südlicher Teil) abgeleitet werden; • Festsetzung einer maximal zulässigen Einleitungsmenge in den Mischwasserkanal und Errichtung von Anlagen zur Pufferung und verzögerten Ableitung; • Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung für alle Dachflächen. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Für die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser, das nicht den Anforderungen der erlaubnisfreien Beseitigung gemäß § 2 der Niederschlagswasserverordnung unterfällt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Im Falle der Erlaubnisfreiheit	Dies ist Sache des Baugenehmigungsverfahrens. Die komplette Entwässerungsplanung wird mit der Fachbehörde abgestimmt. ☐ wird gefolgt

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	ist die Niederschlagswasserbeseitigung von bebauten oder befestigten Flächen > 1200 m² der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Niederschlagswasser darf in Flächen schädlicher Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlast und altlastverdächtigen Flächen nicht ohne Erlaubnis dezentral beseitigt (versickert oder ortsnahe eingeleitet) werden.	☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Vorbehandlung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfen für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten“ (LUBW, 2005; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/15581-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_in_Siedlungsgebieten.pdf) Für das auf den Dachflächen und den befestigten Freiflächen (PKW-Stellplätze, Umschlagplätze, Straßen) anfallende Niederschlagswasser ist eine Bewertung gemäß o.g. Leitfaden im Hinblick auf die mögliche stoffliche Belastung und ggf. erforderliche Behandlung durchzuführen. Nicht tolerierbar verschmutztes Niederschlagswasser (z. B. entsprechend verschmutztes Straßenabwasser) muss vor der Versickerung bzw. Einleitung in den Regenwasserkanal durch geeignete Maßnahmen vorbehandelt werden. Ist eine ausreichende Vorbehandlung nicht möglich, ist das Niederschlagswasser dem Schmutzwasserkanal zuzuleiten. Flächen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen wasserdicht und mit einem definierten Ablauf ausgeführt werden. Bei der Entwässerung dieser Flächen ist eine Einleitung in die Kanalisation eventuell erst nach Vorschalten von Anlagen zur Abwasserbehandlung/ Rückhaltung möglich. <u>Regenrückhaltung</u> → zu verwendender Leitfaden: „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ (LUBW, 2006; https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/59811-Arbeitshilfen_f%C3%BCr_den_Umgang_mit_Regenwasser_-	Die Bewertung erfolgt im Zuge des vorzulegenden Entwässerungskonzeptes. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen Die Berücksichtigung erfolgt im Zuge des vorzulegenden Entwässerungskonzeptes. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Regenr%C3%BCckhaltung.pdf	
	Bei der Einleitung von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer sind erhebliche hydraulische Belastungen, die den Zustand eines Gewässers nachteilig verändern, zu vermeiden (siehe o.g. Leitfa-	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Anerkannte Regeln der Technik</u> Anlagen zur Versickerung, Behandlung und Rückhaltung von Niederschlagswasser müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Regenwassernutzung</u> Eine teilweise Sammlung und Nutzung von Niederschlagswasser über Regenwassersammelanlagen (Zisternen) wird empfohlen, wobei der Überlauf der Sammelanlagen nicht unterirdisch versickert werden darf.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Zur Verbesserung der Rückhaltung werden Retentionszisternen empfohlen, die über ein zwangsentleertes Teilvolumen verfügen (Schwimmerdrossel). Derartige retentionsfähige Regenwassernutzungsanlagen können bei der Bemessung von Anlagen zur Misch- und Regenwasserbehandlung angerechnet werden, wenn sie im Plangebiet flächendeckend zur Anwendung kommen.	Es werden Gemeinschaftsanlagen zur Retention vorgesehen, dies erfolgt auf Ebene des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens. ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Für die Nutzung von Regenwasser über Regenwassernutzungsanlagen als Brauchwasser sind sowohl die einschlägigen DIN-Normen als auch die Trinkwasserverordnung zu beachten. Im Besonderen gilt die strikte Trennung von Trink- und Nichttrinkwasser, d.h. dass Brauchwasser (Regenwasser) leitungstechnisch vom Trinkwasser getrennt sein muss.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Wild abfließendes Niederschlagswasser bzw. Grundwasser</u> Aufgrund der vorliegenden Topographie ist mit wild abfließendem Niederschlagswasser zu rechnen. Im Bebauungsplan sind daher Maßnahmen vorzusehen, die ergriffen werden, um die geplante Bebauung hiervon zu schützen. Dabei ist zu beachten, dass wild abfließendes Niederschlagswasser und/oder Grundwasser, welches dem Plangebiet ggf. störend zufließen kann, weder der Misch- noch der Schmutzwasserkanalisation zugeleitet werden darf, sondern durch geeignete Maßnahmen möglichst ortsnahe zu bewirtschaften ist. Ggf. dafür notwendige Versickerungen sollen eine mindestens 30 cm mächtige belebte Oberbodenzone	Zum Schutz der Neubebauung sowie zum Schutz der Untertlieger und der Umgebungsbebauung vor wild abfließendem Wasser werden im Zeichnerischen Teil am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes Flächen für Entwässerungsgräben auf den privaten Grundstücken zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Außengebiet festgesetzt, so dass eine verzögerte Einleitung in bestehende oder neu herzustellende Entwässerungsleitungen sichergestellt wird. Zum dauerhaften Erhalt der Anlage werden ergänzende Festsetzungen getroffen: • Die erstmalige Herstellung erfolgt im Zuge der Erschließungsarbeiten. • Eine Überbauung oder Verfüllung des Grabens ist nicht zulässig. • Die Grundstückseigentümer sind für die Pflege und die

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	aufweisen. Sofern eine Einleitung ins Gewässer erforderlich ist, ist o.g. „Arbeitshilfe für den Umgang mit Regenwasser: Regenrückhaltung“ der LfU (LUBW, 2006) zu beachten. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden. Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden (§ 37 Abs.1 WHG). Die entsprechenden Maßnahmen sind im Bebauungsplan darzustellen.	dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grabens verantwortlich. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Starkregen / Sturzfluten aus dem Außenbereich Wir weisen darauf hin, dass die Bebauungsplanfläche auch bei den derzeit zu erstellenden Konzepten zum wasserwirtschaftlichen Management von Starkregenereignissen zu berücksichtigen ist.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bodenschutz → zu verwendende Grundlagen: Ökokonto-Verordnung (ÖKVO, 2010) Merkblatt „Boden – ein schützenswertes Gut!“ (LRA SBK, 2012, https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_1678_1.PDF?1542640801) Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ (LUBW, 2012, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/70430-Arbeitshilfe.pdf) Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit, Bodenschutz 23 (LUBW, 2010, https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861-Leitfaden_für_Planungen_und_Gestattungsverfahren.pdf)	
	Schutzgut Boden in der Umweltprüfung Die geplante Maßnahme stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden dar. Infolge von baulichen Maßnahmen (Versiegelung, Bautätigkeiten etc.) werden Flächen ihrer natürlichen Bodenfunktionen insbesondere als Standort für Kulturpflanzen, als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf und als Filter und Puffer für Schadstoffe sowie zur Grundwasserneubildung entzogen. Ein Umweltbericht oder eine Eingriffsbewertung liegt uns bislang nicht vor. <u>Ermittlung des Ausgleichsbedarfs</u> Die Auswirkungen des Planvorhabens und der Ausgleichsbedarf für das Schutzgut Boden sollen insbesondere durch die folgenden Punkte beschrieben	Der Umweltbericht mit Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich wird dem Bebauungsplan zur Offenlage beigelegt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	werden: - Darstellung des Ist- und Planzustands im Hinblick auf die Bodenfunktionen (Karte) - Flächenbilanz für das Schutzgut Boden (Tabelle): - o Gegenüberstellung der Bodenfunktionswerte Ist- und Planzustand - o Ermittlung des Ausgleichsbedarfs - o Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden und Bewertung - o Gegenüberstellung Ausgleichsbedarf/ Ausgleichsmaßnahmen Die Ökokonto-Verordnung und der o.g. Leitfaden sind dabei anzuwenden.	
	Für das Plangebiet liegen Bodenschätzungsdaten auf Basis von ALK und ALB vor. Die Bewertung nach ALK/ALB erfolgt flurstücksscharf. Hieraus ergibt sich eine höhere Flächenauflösung als beispielsweise in der BK50. Aus diesem Grund bitten wir, diese Werte den Werten der BK 50 vorzuziehen: Für die Bewertung des Ist-Zustands sind nach ALK/ALB folgende Bodenfunktionswerte anzusetzen: Natürliche Bodenfruchtbarkeit: 2 (mittel) Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: 1 (gering) Filter und Puffer für Schadstoffe: 2 (mittel) Sonderstandort für naturnahe Vegetation: - Gesamtbewertung: 1,67 Die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz ist dementsprechend aufzubauen. Umgang mit Bodenmaterial Der Entwurf des Bebauungsplanes enthält bereits im Wesentlichen die zu beachtenden Vorgaben für den sachgerechten Umgang mit Bodenmaterial im Sinne des Bodenschutzes. Im Folgenden werden noch Anpassungen bzw. Ergänzungen angegeben: Damit Punkt 2. – dritter Spiegelstrich der Hinweise und Empfehlungen nicht dahingehend aufgefasst wird, dass der Boden einen Mindestgehalt an Feuchtigkeit aufweisen muss, damit er bearbeitet werden darf, bitten wir, diesen Absatz wie folgt anzupassen: Erarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen. Gefahrverdächtige Flächen und Altlasten / großflächige schädliche Bodenveränderungen Im Bereich des Plangebietes sind uns zurzeit keine Altstandorte oder Altablagerungen bekannt.	Die vorgelegten Bodenwerte werden in der Bilanzierung berücksichtigt, wobei Flächen, auf denen nachweislich eine Überformung durch Auf- und Abtrag erfolgt ist, gesondert bewertet werden. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen Die Formulierung wird entsprechend geändert. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Sofern sich bei Erkundungs- oder Baumaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten des Bodens ergeben, sind diese dem Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz unverzüglich anzuzeigen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Es wird darauf hingewiesen, dass aktive Gewerbestandorte nicht als Altstandorte bewertet wurden, sofern keine Nutzungsänderung stattgefunden hat. Dennoch besteht dort grundsätzlich je nach Nutzung ein Verdacht auf Untergrundverunreinigungen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Geogene Bodenbelastungen Aus den zur Verfügung stehenden geologischen Kartenunterlagen ist ersichtlich, dass im vorgesehenen Plangebiet die sogenannte Bleiglanzbank an der Oberfläche ausstreicht. Aus diesem Grund ist nicht auszuschließen, dass diese Böden geogen (natürlich bedingt) erhöhte Arsen- und Schwermetallgehalte aufweisen, die die zulässigen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) überschreiten.	Es liegt ein Bodengutachten vor. Demnach sind keine erheblichen geogenen Belastungen zu erwarten. ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Daher ist ein besonderer Umgang mit diesen Böden unabdingbar. Je nach Verwendungszweck (Verwertung, Entsorgung) oder Bodennutzung sind besondere Maßnahmen einzuhalten. Diese werden ausführlich in der vom Landratsamt öffentlich zugänglichen Handlungsempfehlung „Geogene Schadstoffe in Böden“ aufgezeigt und erläutert. Die Handlungsempfehlung ist zu beziehen unter: https://www.lrasbk.de/media/custom/2961_2468_1.PDF?1568873794	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Sobald bekannt ist, wie mit dem Material umgegangen werden soll (Verwertung, Deponierung), bitten wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem jeweiligen Ansprechpartner des Fachamts. Die Ansprechpartner können Sie der Handlungsempfehlung entnehmen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Oberirdische Gewässer</u> Oberflächengewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	<u>Grundwasserschutz</u> Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt

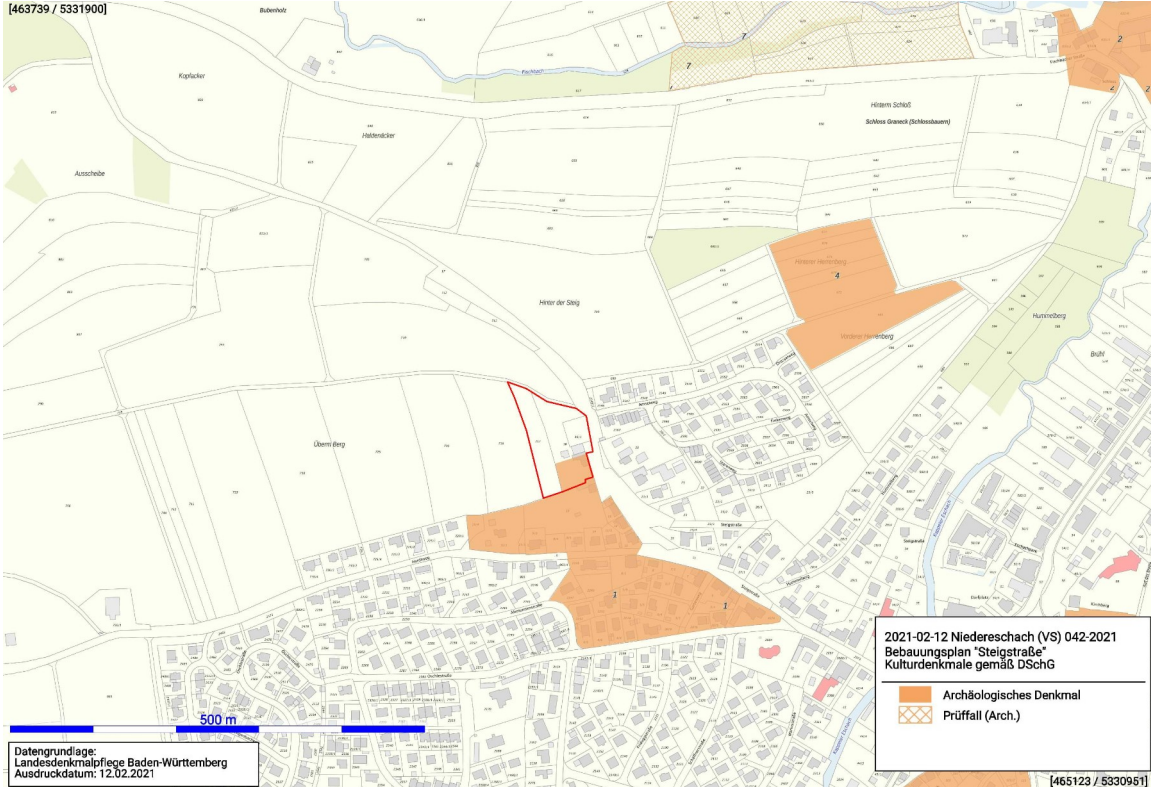
Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	betroffen.	☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 17	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Stellungnahme vom 08.03.2021)	
	B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Karlstadt-Formation (Mittlerer Muschelkalk). Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehrerfüll-	Der geotechnische Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	te Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszu-schließen.	
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	Gemäß dem vorliegenden Boden- und Baugrundgutachten ist eine Versickerung nicht möglich. Der Vollständigkeit halber wird der Hinweis jedoch in die textlichen Festsetzungen mit aufgenommen. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objekt-bezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	Es wird ein entsprechender Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Grundwasser Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 18	Abwasserzweckverband Eschachtal (Stellungnahme vom 09.03.2021)	
	zum o.g. Verfahren möchten wir folgende Stellungnahme abgeben: Die Flächen des Bebauungsplans „Steigstraße“ sind zu großen Teilen, aber nicht komplett, in der Schmutzfrachtberechnung berücksichtigt. Im Textteil wurde darauf hingewiesen, dass die Regenwasserbewirtschaftung dezentral auf dem Grundstück erfolgt. Unter diesen Voraussetzungen bestehen von Seiten des Zweckverbandes keine Bedenken gegen das Vorhaben, einer kompletten Entwässerung im Mischsystem könnte nicht zugestimmt werden. Der im Zuge des Bauantrags vorzulegende Entwässerungsplan ist dem Zweckverband Abwasserreinigung Eschachtal zur Freigabe vorzulegen.	Auf die Stellungnahme des Amtes für Wasser- und Bodenschutz wird verwiesen. Es liegt ein Entwässerungskonzept vor das derzeit mit den zuständigen Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange abgestimmt wird. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 19	Landesnaturschutzverband BW (Stellungnahme vom 11.03.2021)	
	in der Anlage erhalten Sie die Stellungnahme der Verbände zu o.g. Verfahren. Bitte beachten Sie, dass die Stellungnahme für mehrere Verbände erfolgt. diese Stellungnahme zum oben genannten Verfahren erfolgt im Auftrag des NABU Landesverbandes von Baden-Württemberg, des BUND Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg und des Landesnaturschutzverbandes von Baden-Württemberg. Vielen Dank für die Überlassung der Unterlagen und der Gelegenheit zur Stellungnahme. Niedereschach weist noch eine Reihe von Baulücken auf, die der angegebenen Nachfrage zur Verfügung stehen. Diese sollten vorrangig bebaut werden bevor neuer Außenbereich beansprucht wird. Für das Projekt spricht die bestehende Erschließung und Bebauung, die Angliederung an das bestehende Neubaugebiet und die geplante verdichtete Bebauung.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	Kritisch sehen wir die fehlende Differenzierung im BPlan, da damit einer beliebigen Bebauung Tür und Tor geöffnet ist. Zur Sicherung des dargestellten Entwurfs erwarten wir für die Offenlage einen qualifizierten BPlan mit Darstellung der überbaubaren Fläche, der Verkehrswege und einer randlichen Grünfläche zur Einbindung. Wir schlagen vor, letztere als lockere artenreiche Hecke mit einzelnen (Obst-)Bäumen zu gestalten. Damit könnte auch ein Teilausgleich für den Eingriff erzielt werden.	Die Plandarstellung ist in der Fassung zur Offenlage ergänzt und enthält ebenso wie die textlichen Festsetzungen umfangreiche Regelungen zur Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft und berücksichtigt auch die Erkenntnisse aus dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Ein weiterer Ausgleich wäre die Verbesserung der angrenzenden FFH-Mähwiese, die durch zu häufige Mahd beeinträchtigt ist (Reduzierung auf 2x Mahd mit Abräumen, nur Erhaltungsdüngung).	Der Vorschlag wurde geprüft, derzeit ist ein Zugriff auf die Fläche nicht möglich. ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Die örtlichen Bauvorschriften werden weitgehend begrüßt. Angesichts der Klimaerwärmung halten wir allerdings die verbindliche Festsetzung von Dachbegrünung und/oder PV-Nutzung (kombinierbar!) für erforderlich. Aus gleichem Grund soll auch eine Regenwassernutzung über Zisternen festgesetzt werden. Angesichts der Projektierung durch einen Investor ist eine zentrale, regenerative Energieversorgung besonders leicht realisierbar und sollte unbedingt umgesetzt werden.	Eine extensive Dachbegrünung wird verbindlich festgesetzt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Umweltbericht mit E/A-Bilanz und Artenschutzprüfung bitten wir vorzulegen. Wir weisen schon jetzt darauf hin, dass im Altbestand mit Quartieren von Vögeln, Fledermäusen und Bilchen zu rechnen ist. Entsprechende Schutz- und ausgleichsmaßnahmen sind bei einem Abriss vorzusehen.	Entsprechende Untersuchungen wurden durchgeführt. Der Artenschutzbeitrag wird dem Bebauungsplan zur Offenlage beigelegt, die planungsrechtlichen Festsetzungen um weitere Regelungen und Vorgaben ergänzt. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.	☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
TÖB	Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis - Gewerbeaufsichtsamt (Stellungnahme vom 15.03.2021)	

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
20		
	B Stellungnahme: ☒ keine Bedenken und Anregungen (die Seiten 2 bis 4 entfallen) ☐ Fachliche Stellungnahme (siehe Seite 2 bis 4)	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
TÖB 21	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Stellungnahme vom 18.03.2021)	
	zu o.g. Vorgang haben Sie uns um eine denkmalfachliche Stellungnahme gebeten. 1.) Darstellung des Schutzgutes Das überplante Gebiet greift im Süden in das nach § 2 DSchG geschützte archäologische Kulturdenkmal „Merowingerzeitliches Gräberfeld Überm Berg/ In Gräbern“ (Liste der Kulturdenkmale lfd. Nr. 1, ADAB Nr. 97017502). Mit archäologischen Relikten bei Bodeneingriffen ist zu rechnen.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	2.) Fachliche Erläuterungen zum Denkmalschutz Zu den denkmalrechtlichen Schutzziele gehört im Falle dieses Kulturdenkmals die substantielle Erhaltung.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen
	3) Darstellung der weiteren Vorgehensweise Eine detaillierte Darstellung der denkmalpflegerischen Belange wird erst im weiteren Verfahren zu leisten sein. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass in Konfliktbereichen durch geeignete Umplanungen die Erhaltung von Bodendenkmalen angestrebt werden muss. Falls dies nicht möglich sein sollte, sind im Vorfeld von Bodeneingriffen wissenschaftliche Rettungsgrabungen auf Kosten des Veranlassers der Maßnahme durchzuführen. Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.	Mit der Fachbehörde wurde Kontakt aufgenommen. Im Zuge der Erschließungsarbeiten erfolgt eine Einbindung von Vertretern der Fachbehörde vor Ort. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Nr. der Stellungnahme	Anregungen und Hinweise	Abwägungsvorschlag
	[463739 / 5331900]  Datengrundlage: Landesdenkmalpflege Baden-Württemberg Ausdruckdatum: 12.02.2021	[465123 / 5330951]

Bürger 1	Stellungnahme vom 02.03.2021	
	Im Zusammenhang mit der eingereichten Stellungnahme zum geplanten Bebauungsplan „Steigstraße“ (Schreiben der Anwohner Vorderer Herrenberg und Steigstraße vom 26.02.2021) möchte ich nochmals auf unser Mail-Schriftverkehr vom November 2015 zurück kommen. Mit der geplanten Bebauung der Steigstraße mit 19 Reihenhäuser müssten doch die Voraussetzungen für einen Bau der damals geplanten Entlastungsstraße „Vorderer Herrenberg“ gegeben sein. Denn die Anzahl der Grundstücke vom „Teil IV“ wird durch die 19 Reihenhäuser in etwa gleich sein.	☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☒ werden zur Kenntnis genommen (siehe nachfolgende Stellungnahme)
	E-Mail vom 02.03.2021 da bereits die Planungen der 3. Ausbaustufe des „Vorderen Herrenberg“ voll im Gange sind, möchte ich mich heute als Anlieger der Steigstraße nach dem aktuellen Stand der zugesagten Entlastungsstraße der Steigstraße erkundigen. Rückblick. Im Jahre 2006/2007 gab es die Aussage des damaligen Bürgermeisters Herrn Sieber in einer Bürgerversammlung, dass nach der Bebauung der Hälfte des Baugebietes „Vorderer Herrenberg“ eine Entlastungsstraße zu der Fischbacher Straße realisiert werden soll. Dies wurde mir jüngst bei Nachfrage bei ehemaligen und noch amtierenden Gemeinderäten nochmals bestätigt. Es gäbe hierüber auch einen gefassten Beschluss des damaligen Gemeinderates. Wann wird nun die beschlossene Entlastungsstraße, die im Zuge des Bebauungsplans „Vorderer Herrenberg“ gebaut werden sollte, gebaut? Über eine Rückmeldung von Ihnen freue ich mich bereits heute.	Die angesprochene Entlastungsstraße sollte in Angriff genommen werden, wenn mehr als die Hälfte des Baugebietes „Vorderer Herrenberg“ erschlossen ist. Dies ist derzeit nicht der Fall. Vielmehr ist absehbar, dass es keine Erweiterung dieses Gebietes mehr geben wird und das deshalb das Ziel einer zusätzlichen Entlastungsstraße nicht mehr weiter zu verfolgen ist. Derzeit ist eine solche Straßentrasse auch nicht genehmigungsfähig ist. Dafür wurde die Verbindungsstraße (Verlängerung Steigstraße in Richtung Norden zur L 181 zwischenzeitlich ertüchtigt und ausgebaut. ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen

Bürger 2	Stellungnahme vom 02.03.2021	
	Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ragg, sehr geehrte Vertreter der Gemeinde, die Anwohner vom Vorderen Herrenberg und der Steigstraße sind beunruhigt über die geplante Bebauung "Steigstraße" durch die Firma Werner Wohnbau und deren Ausmaß: 19 Reihenhäuser!!! Hiermit legen wir unsere Stellungnahme mit 54 Unterschriften (siehe Liste) vor.	
	1. Verkehr in der Steigstraße: Die Steigstraße ist dem zusätzlichen Verkehr durch die neuen Bewohner des Neubaugebietes "Steigstraße" nicht gewachsen und Rettungswege sind gefährdet: Die Steigstraße ist im obersten Teil <u>sehr steil, eng und gefährlich</u>. Die Zufahrt zum geplanten Neubaugebiet würde genau in diesem Bereich liegen. Von der Abzweigung Hardtweg aufwärts bis zur Einmündung Amselweg ist die Steigstraße nicht im Ganzen einsichtig. Die Ein- und Ausfahrt Steigstraße-Amselweg ist durch parkende Fahrzeuge der Werner-Wohnbau-Reihenhäuser bis zum Kreuzungsbereich im Amselweg ebenfalls nicht einsichtig. Der Kurvenbereich ist dort zu eng.	Durch den zwischenzeitlich erfolgten Ausbau des Gemeindev Verbindungswegs (Verlängerung der Steigstraße in Richtung Norden) wird die Verbindung in Richtung Norden (L 181, Fischbacher Straße) verstärkt genutzt, so dass sich die Verkehrsströme aufteilen. Die Stellplätze für die geplante Wohnbebauung sind auf den Baugrundstücken nachzuweisen. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes werden entsprechende Flächen eingetragen. Außerdem wird für den Steilbereich der Steigstraße durch die Gemeinde geprüft, ob ein Parkverbot auf den öffentlichen Straßenflächen ausgesprochen werden kann. Dies ist jedoch nicht Sache des Bebauungsplanes. Ein Parken im Einmündungsbereich Amselweg – Steigstraße ist gemäß Straßenverkehrsordnung nicht zulässig. Hier werden ggf. künftig öfters Überprüfungen vorgenommen. ☒ wird teilweise gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Bereits jetzt stellt sich die Verkehrssituation in der Steigstraße so dar: • Durch mangelnde Sicht besteht erhebliches Gefahrenpotential. • Bei Schneefall im Winter ist die Steigstraße nur einspurig befahrbar, da eine Fahrbahn für die Lagerung des Schnees benötigt wird. • Im Winter ist das Befahren der Steigstraße durch das extreme Gefälle sehr gefährlich. Abwärtsfahren und Aufwärtsfahren ist oft nur möglich, wenn kein Gegenverkehr kommt. • Es kommt vor, dass LKW den steilen Anstieg in der Steigstraße nicht bewältigen, anhalten und zurücksetzen. Hierbei wurden bereits Gabionen an der Steigstraße und Grundstückseinfriedungen der Anwohner der Steigstraße beschädigt (Bild 08/09/10). • Es kommt vor, dass LKW von der Steigstraße nicht in den Amselweg einfahren können bzw. lange rangieren, weil der Kurvenbereich durch parkende Fahrzeuge zu eng ist. Die Halter der parkenden Fahrzeuge müssen zuerst gesucht werden, damit die Weiterfahrt möglich ist.	mangelnde Sicht: Es liegt bereits ein Gemeinderatsbeschluss vor, dass der Bereich Steigstraße und Amselweg als Zone 30 – Gebiet ausgewiesen wird. Die damit verbundenen Geschwindigkeitsreduzierungen dienen der Verkehrssicherheit. Winterdienst: Nach Kenntnis der Gemeindeverwaltung wird beim Schneeräumen durch den Bauhof keine Ablagerung auf den Straßenverkehrsflächen vorgenommen. Gefälle in der Steigstraße: Das bereits bestehende Gefälle in der Steigstraße wird durch die geplante bauliche Erweiterung nicht verändert. Die genannten Problem liegen unabhängig von der Neuplanung vor. Parkende Fahrzeuge im Kurvenbereich: Wie bereits erwähnt, darf nach der StVO in den Einmündungsbereichen nicht geparkt werden. Hier werden ggf. verstärkt Kontrollen durchgeführt. Rettungsdienste: Das Blockieren von Straßen ist grundsätzlich nicht zulässig. Das Gebiet um den Amselweg kann für Rettungseinsätze sowohl von Süden über die Steigstraße (durch die Ortslage) als auch ggf. schneller über die L 181

	• Aufgrund der oben genannten Tatsachen kommt es immer wieder zum blockierten Verkehrsweg "Steigstraße". Hierdurch entstehen sehr gefährliche Situationen: • Rettungsdienste, Feuerwehren können nicht jederzeit die Steigstraße und den Amselweg befahren. Bei Rettungseinsätzen können wertvolle Minuten verstreichen. Im schlimmsten Fall ist das Neubaugebiet "Vorderer Herrenberg" vom Rettungseinsatz abgeschnitten. • Für die Anwohner in der Steigstraße besteht eine permanent hohe Lärmbelastung.	im Norden erreicht werden. Lärmbelastung: Durch die geplante zusätzliche Bebauung ist nicht von einer signifikant höheren Lärmbelastung auszugehen gegenüber dem bisherigen Zustand. ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	2. Der dörfliche Charakter von Niedereschach insgesamt und der Charakter der umgebenden Bebauung wird durch die massiert geplante Reihenhausbauung an der Ortsrandlage gestört.	Mit der Reihenhausbauung wird der Forderung des Gesetzgebers nach einer möglichst flächensparenden Baulandentwicklung entsprochen. Große Einzelhausbebauungen mit einer Grundstücksfläche zwischen 700 und 800 m² sind nicht mehr zeitgemäß. Außerdem befinden sich bereits direkt gegenüber eine ähnliche Reihenhausbauung am Amselweg und großvolumige Flachdachgebäude auch als Einzelhäuser, so dass sich die geplante Bebauung nicht störend von der Umgebungsbebauung abhebt. ☐ wird gefolgt ☒ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	3. Die vorgesehenen Parkmöglichkeiten (pro Reihnhaus zwei Stellplätze) werden nicht ausreichen: Es gibt bereits schlechte Erfahrungen mit der Reihnhaus-Bebauung durch die Firma Werner Wohnbau im Neubaugebiet "Vorderer Herrenberg": Hier wurde nicht für ausreichend Parkmöglichkeiten für PKW gesorgt: Die Garagen werden nicht zum Parken von PKW, sondern zum Abstellen von Mülleimern, Fahrrädern u. a. Hausrat... fremd - als Kellerersatz - genutzt (Bild 01). Die Fremdnutzung ist zwar nicht zulässig, diese wird von Seiten der Gemeinde nicht kontrolliert und von den Bewohnern nicht eingehalten.	Die Anzahl der gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes nachzuweisenden Stellplätze geht über die Mindestanforderungen der LBO bis an den zulässigen Höchstwert hinaus, es werden in den örtlichen Bauvorschriften zwei Stellplätze je Wohneinheit gefordert, um gerade die angesprochenen beengten und topographischen Verhältnisse zu berücksichtigen. Außerdem werden im BPlan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung zusätzliche Flächen für öffentliche und private Stellplätze ausgewiesen als Senkrechtparker an der Steigstraße ausgewiesen, die dann bei Bedarf zusätzlich hergestellt werden können. Außerdem wird in die planungsrechtlichen Festsetzungen ein Hinweis aufgenommen, dass die Garagen ausschließlich für das Abstellen von PKW genutzt werden dürfen. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Die Folgen: ➤ PKW der Bewohner stehen dort fast ausschließlich am Straßenrand. ➤ Besucher parken oft willkürlich am Feldweg, im Amselweg... und in Einmündungen (Bild 02). ➤ Der Amselweg ist bei der Ein-/Ausfahrt zur Steig-	

straße eine Einbahnstraße (Bild 03/04): – Gleichzeitiges Einfahren und Ausfahren mehrerer KFZ ist hier nicht möglich. Es kommt sehr oft vor, dass ein KFZ zurücksetzen muss, um für das Andere den Weg frei zu machen. – Der Kreuzungsbereich Steigstraße/Amselweg ist für den Verkehr schlecht einsehbar, da bis zum Kreuzungsbereich geparkt wird. Die Unfallgefahr ist hier erhöht. – Post-/Paketdienste bleiben zur Anlieferung mitten in der Straße stehen und blockieren den Verkehr. ➤ Durch das Parken vor der Garage wird der Gehweg zugestellt (Bild 05). ➤ Gehwege entlang der WW-Häuser sind für Fußgänger nur beschränkt nutzbar. Man muss mit Kinderwagen, Rollatoren oder mehreren Personen auf die Straße ausweichen. ➤ Im Finken- und Starenweg herrscht beständig eine katastrophale Parksituation (Bild Q6/07): Entweder ist der Gehweg nicht mehr nutzbar oder die Straße in Kurvenbereichen nicht mehr nutzbar oder es entstehen durch die Verengungen Gefahrensituationen. Rettungseinsätze können hier nicht gewährleistet werden.	Das Parken am Feldweg und in den Einmündungsbereichen erfolgt meist durch Hundehalter und sonstige Spaziergänger, die diesen Bereich nutzen und nicht durch Anwohner und Besucher vom Amselweg. Es wird geprüft, inwieweit in Abstimmung mit den Landwirten hier weitere Hindernisse / Absperrmöglichkeiten oder Hinweisschilder angebracht werden können, um unzulässiges Parken zu unterbinden. Das Verhalten von Post-/ und Paketdiensten ist unabhängig vom BPlan-Verfahren zu betrachten. Das Parken auf Gehwegen und in Einmündungsbereichen ist nicht zulässig, hier werden unabhängig vom BPlan-Verfahren verstärkte Kontrollen durch die Gemeindeverwaltung veranlasst. Mit aus den vorgenannten Gründen hat der Gemeinderat beschlossen, im genannten Bereich ein Zone 30 – Gebiet auszuweisen. ☐ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
4. Die geplanten 4 öffentlichen Parkplätze werden nicht ausreichen: Bei 60-80 neuen Bewohnern der Reihenhäuser werden deren Besucher nicht genug Parkmöglichkeiten finden.	Es werden weitere öffentliche und private Stellplatzmöglichkeiten als Senkrechtparker an der Steigstraße ausgewiesen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird deshalb an der Steigstraße in Richtung Süden vergrößert. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
5. Durch den Mangel an Stellflächen werden die Bewohner und Besucher des Neubaugebietes "Steigstraße" gezwungen, ihre Fahrzeuge in der Steigstraße bzw. in anderen umliegenden Straßen abstellen zu müssen. Die unter Punkt I beschriebene Situation würde noch extrem verschärft.	siehe oben, im Zeichnerischen Teil werden Flächen für Stellplätze und Garagen verbindlich abgegrenzt, es werden durch Vergrößerung des Geltungsbereichs an der Steigstraße weitere Flächen für öffentliche Stellplätze dargestellt und es wird geprüft, inwieweit Parkverbote an der Steigstraße unabhängig vom BPlan-Verfahren aufgestellt werden können. ☒ wird gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☒ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
Unsere Forderungen: 1. Überdenken der geplanten Bebauung unter Berücksichtigung der genannten Kriterien. 2. Lernen aus den begangenen Fehlern im Neubaugebiet "Vorderer Herrenberg": – Schaffung von wenigstens drei KFZ-Stellplätzen je Wohneinheit.	zu 1. Teilweise Anpassung der Festsetzungen im BPlan sowie Ergreifen weiterer Maßnahmen unabhängig von diesem Verfahren (z.B. Zone 30 und Parkverbote) 2. Ausweisung weiterer Stellplatzflächen öffentlich und Privat, die Überschreitung der Vorgaben der Landesbauordnung zur Festsetzung von drei Stellplätzen je Wohneinheit im Rahmen des BPlanes ist nicht zulässig.

	– Schaffung von jederzeit ausreichenden Parkmöglichkeiten für Anwohner und Besucher innerhalb des Neubaugebietes "Steigstraße", Z. B. durch Unterkellerung der neuen Bebauung und/oder den Bau von Tiefgaragen. 3. Gewährleistung von Rettungseinsätzen zu jeder Zeit. 4. Gewährleistung der Verkehrssicherheit an der Steigstraße. 5. Erstellung eines Verkehrsgutachtens zur Befahrung der Steigstraße unter besonderer Berücksichtigung des geplanten Neubaugebietes "Steigstraße" und des Verkehrs im Winter und der Rettungseinsätze. 6. Die Aufklärung der zukünftigen Bewohner in Sachen "Fremdnutzung von Garagen". 7. Generelles Parkverbot im oberen, steil ansteigenden Teil der Steigstraße und in der Einfahrt zum Amselweg.	3. siehe Punkte 1. und 2. 4. Es werden Maßnahmen unabhängig vom BPlan-Verfahren geprüft (Ausweisung Zone 30, Parkverbote, Hinweisschilder, verstärkte Kontrollen). 5. Die Erstellung eines Verkehrsgutachtens ist aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. 6. Es wird ein entsprechender Hinweis in die planungsrechtlichen Festsetzungen aufgenommen. 7. Ein Parkverbot im steilen Abschnitt der Steigstraße ist unabhängig vom BPlan-Verfahren angedacht. ☒ wird teilweise gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Wir möchten auch in Zukunft mit einer überschaubaren, transparenten und für alle verträglichen Situation im Neubaugebiet "Vorderer Herrenberg" bzw. an der Steigstraße oder den umliegenden Gebieten leben! Wir erwarten, dass Sie unsere Erfahrungen im Alltag ernst nehmen und in Ihren Beratungen berücksichtigen und umsetzen. Bereits im März 2017 hat eine Abordnung der Anwohner vom Amselweg und Finkenweg auf die katastrophale Parksituation (in einem persönlichen Gespräch mit Herrn Ragg) aufmerksam gemacht und um Abhilfe gebeten. Seitdem hat sich nichts geändert und jetzt sollten dieselben Fehler nicht wieder gemacht werden! Wir bitten um eine zeitnahe Rückmeldung zu unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen Ihre Mitbürger (siehe beigefügte Adressenliste)	siehe vorangegangene Ausführungen ☒ wird teilweise gefolgt ☐ wird nicht gefolgt ☐ sind nicht relevant ☐ werden unabhängig vom Planverfahren behandelt ☐ werden zur Kenntnis genommen
	Anlagen: . Unterschriftenliste mit 55 Unterschriften	

Bebauungsplan „Steigstraße“ in Niedereschach

Frühzeitige Beteiligung nach § 4(1) BauGB und frühzeitige Beteiligung nach § 3(1) BauGB vom 08.02.2021 bis 10.03.2021

Adressenliste zur Stellungnahme „Bebauungsplan Steigstraße“ in Niedereschach

Nr.	Adresse (Niedereschach)	Name	Datum	Unterschrift
1	Amselweg 1	Dirk Ganshaus	20.02.2021	D. Ganshaus
2	"	Q. Karin	20.02.21	K. Karin
3	Amselweg 3	Karl Eggenstein	20.2.21	K. Eggenstein
4	Amselweg 3	Hilke Steich	20.2.21	H. Steich
5	Amselweg 5	Christa Bieda	20.2.21	C. Bieda
6	Amselweg 5	Stefan Hirt	20.2.21	S. Hirt
7	Amselweg 14	WEDER, FRANK	20.02.21	F. Weder
8	Amselweg 14	WEDER, ANITA	20.02.21	A. Weder
9	Amselweg 8	Rominger, Michael	20.02.21	M. Rominger
10	Amselweg 8	Rominger, Patricia	20.02.21	P. Rominger
11	Amselweg 10	Anita Flamm	20.02.21	A. Flamm
12	Amselweg 10	Alexander Flamm	20.02.21	A. Flamm
13	Amselweg 12	Küchler, Grotz	20.02.21	G. Küchler
14	Amselweg 12	Birgit Lamparter	20.02.21	B. Lamparter
15	Amselweg 9	Alexandra Stein	20.02.21	A. Stein
16	Amselweg 9	Jurgen Stein	20.02.21	J. Stein
17	Amselweg 11	Decker, D.	"	D. Decker
18	Amselweg 11	Christa Decker	"	C. Decker
19	Amselweg 14	Stäger, Susanne	"	S. Stäger
20	Drosselweg 1	Hauke Wieland, Doreen	"	D. Wieland
21	Drosselweg 1	Hauke Wieland	"	H. Wieland
22	Amselweg 16	Hilke, Detisch	20.02.21	H. Detisch
23	Amselweg 16	Hilke, Jans	20.02.21	H. Jans

Adressenliste zur Stellungnahme „Bebauungsplan Steigstraße“ in Niedereschach

Nr.	Adresse (Niedereschach)	Name	Datum	Unterschrift
24	Amselweg 15	Hessner, Ingrid	20.02.21	I. Hessner
25	Amselweg 15	Franka Wonne Tieske	20.02.21	F. Wonne
26	Amselweg 19	Familie Hilde Schöne	20.02.21	H. Schöne
27	Amselweg 19	Jochen Schöne	20.02.21	J. Schöne
28	Amselweg 17	C. Seifert	20.02.21	C. Seifert
29	Amselweg 17	H. Seifert	20.02.21	H. Seifert
30	Amselweg 18	O. Kemler	20.2.21	O. Kemler
31	Amselweg 18	J. Vermees	20.2.21	J. Vermees
32	Drosselweg 2	Christa Kloba	20.2.21	C. Kloba
33	Drosselweg 2	Weiss Andreas	20.2.21	A. Weiss
34	Amselweg 23	K. Franzowski	20.02.21	K. Franzowski
35	Amselweg 23	Franzowski	20.02.21	F. Franzowski
36	Finkenweg 5	Seemann, Matthias	20.02.21	M. Seemann
37	Finkenweg 5	Seemann, Lea	20.02.21	L. Seemann
38	Finkenweg 8	Simone Kötter	20.02.21	S. Kötter
39	Finkenweg 6/2	Tamara Finkler	20.02.21	T. Finkler
40	Finkenweg 3	Kristina Vondra	20.02.21	K. Vondra
41	Finkenweg	Anne Dumbach	20.02.21	A. Dumbach
42	Steigstr. 38	Birgit Hölzer	20.02.21	B. Hölzer
43	Steigstr. 19	Marionabel Stange	20.02.21	M. Stange
44	Steigstr. 19	Claus Stange	20.02.21	C. Stange
45	Stärenweg 2/1	Corinna Jank	20.02.21	C. Jank
46	"	Heiko Dorel	"	H. Dorel

Adressenliste zur Stellungnahme „Bebauungsplan Steigstraße“ in Niedereschach

Nr.	Adresse (Niedereschach)	Name	Datum	Unterschrift
47	Finkenweg 1	Schick, Ingrid	20.02.21	I. Schick
48	"	Schick, Jutta	20.02.21	J. Schick
49	Finkenweg 9	Haber, Stefan	20.02.21	S. Haber
50	"	Haber, Christine	20.02.21	C. Haber
51	Amselweg 18	Kraus, Doreen	20.02.21	D. Kraus
52	Drosselweg 1	Kraus, Michael	21.02.21	M. Kraus
53	Amselweg 13	Dr. Stöbl, Ulrich	23.2.21	U. Stöbl
54	Amselweg 13	Dr. Stöbl, Bettina	23.2.21	B. Stöbl
55	Amselweg 25	Manuela Kiriatschky	24.02.21	M. Kiriatschky
56				
57				
58				
59				
60				
61				
62				
63				
64				
65				
66				
67				

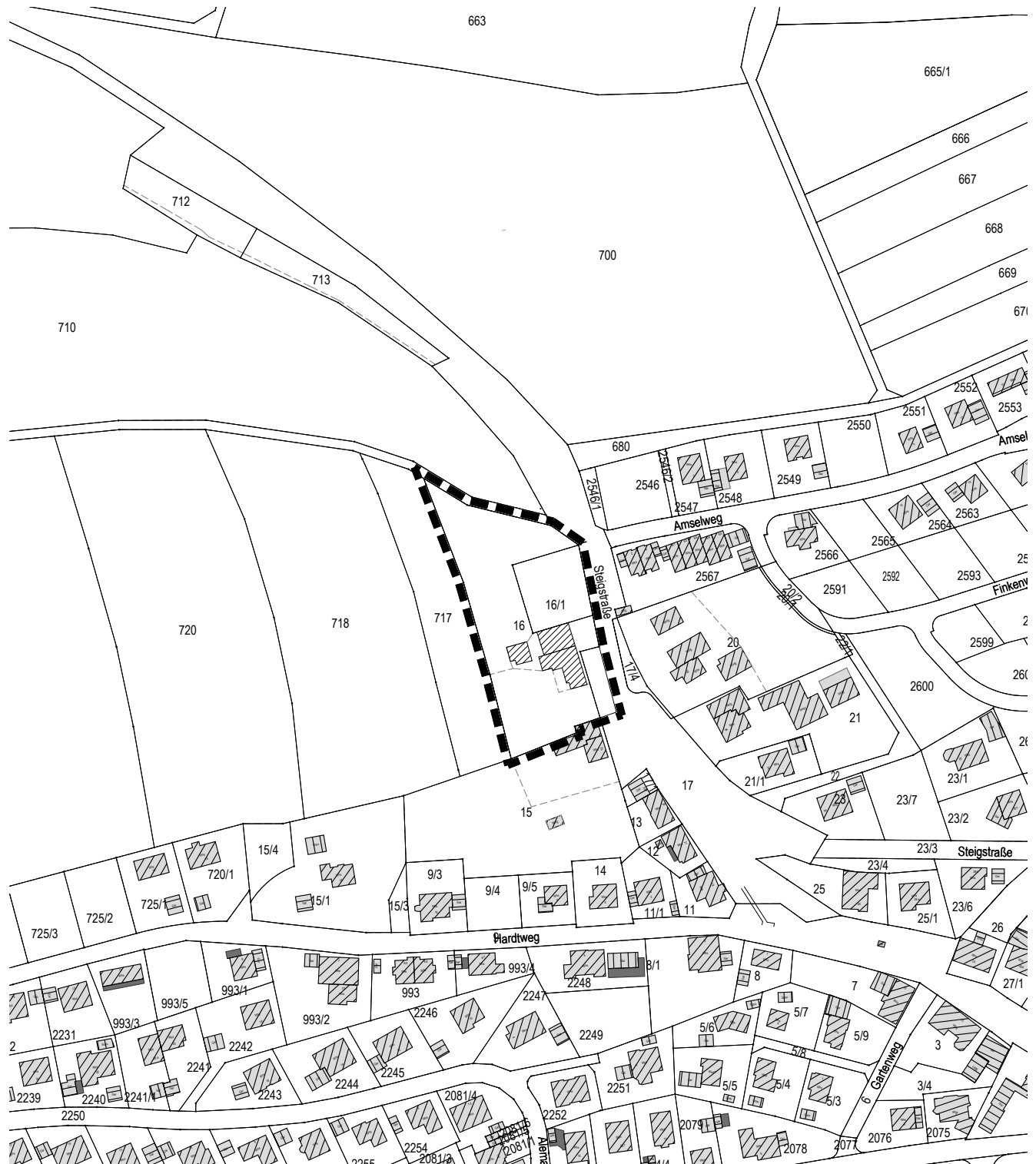
Bilder vom Januar/Februar 2021 (Privat) 01: Fremdgenutzte Garage von Werner-Wohnbau-Reihenhaus im Amselweg 02: Parken im Kreuzungsbereich Amselweg-Steigstraße 03/04: Parksituation im Amselweg: Einmal bei den Werner-Wohnbau-Reihenhäusern und das andere Mal an den Einfamilienhäusern (zeitgleich fotografiert) 05: Parken vor der Garage Werner-Wohnbau-Reihenhaus im Amselweg - Gehweg blockiert 06: Parken Finkenweg (Kurve, Gehweg) 07: Parken Starenweg (Gehweg) 08: LKW-Reifenspuren Steigstraße 09: Reifenspuren nahe am Gehweg Steigstraße 10: Reifenspuren Privatgelände Steigstraße 05 Parken vor einer Garage des Wohn-Reihung blockiert 02 Parken im Kreuzungsbereich Amselweg-Steigstraße 01 Fremdgenutzte Garage des Wohn-Reihung im Amselweg 04 Parksituation im Amselweg. Ansicht zu den Einfamilienhäusern 03 Parksituation im Amselweg. Ansicht zu den Einfamilienhäusern 08 LKW-Reifenspuren Steigstraße 07 Parken Starenweg (Gehweg) 06 Parken Finkenweg (Kurve, Gehweg) 10 Reifenspuren Privatgelände Steigstraße 09 Reifenspuren nahe am Gehweg Steigstraße	
--	---

Aufgestellt:

Büro Gfrörer GmbH & Co. KG in Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Niedereschach

Fassung vom 28.10.2021

in Nierereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis
ABGRENZUNGSPLAN



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Maßstab: 1 : 2.500

Projektnummer: 12896
Plannummer: 12896/abgr-1.2

Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALK
SH/Gf	27.11.20	Abgrenzungsplan - Aufstellungsbeschluss	
Gr	28.10.21	Erweiterung Geltungsbereich, Fassung zur Sitzung am 15.11.2021	





**Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Bebauungsplan
„Steigstraße“**

Regelverfahren

in Niedereschach

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Unterlagen für die Sitzung am 15.11.2021

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 15.12.2020 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplanes sind:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587)
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357),
zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581),
zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Auf Grundlage des § 9 BauGB in Verbindung mit der BauNVO und der LBO Baden-Württemberg werden für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nachfolgende planungsrechtliche Festsetzungen erlassen. Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen planungsrechtlichen Festsetzungen im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. Planungsrechtliche Festsetzungen (§§ 1 bis 23 BauNVO + § 9 BauGB)

1. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind im zeichnerischen Teil schwarz gestrichelt dargestellt.

2. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO)

2.1. Allgemeines Wohngebiet – WA (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO sowie § 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen

	allgemein zulässig	ausnahmsweise zulässig	nicht zulässig
Wohngebäude	☒	☐	☐
die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften	☐	☒	☐
nicht störende Handwerksbetriebe	☐	☒	☐
Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke	☐	☒	☐
Betriebe des Beherbergungsgewerbes	☐	☐	☒
sonstige nicht störende Gewerbebetriebe	☐	☐	☒
Anlagen für Verwaltungen	☐	☐	☒
Gartenbaubetriebe	☐	☐	☒
Tankstellen	☐	☐	☒

3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

3.1. Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist gemäß Planeintrag durch die Festsetzung der ~~maximalen Traufhöhe (TH_{max}) und der~~ maximalen Gebäudehöhe (GH_{max}) begrenzt und bezieht sich auf die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH).

Die Erdgeschossfertigfußbodenhöhe ist im zeichnerischen Teil in m über NHN festgesetzt.

Für WA I gilt:

Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichung um bis zu +/- 0,8 m zulässig sind:

Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Endausbau) rechtwinklig zum Mittelpunkt des Gebäudes.

Für WA II gilt:

Die Höhenlage der EFH ist wie folgt zu ermitteln, wobei Abweichung um bis zu +/- 0,8 m zulässig sind:

Die Höhenlage der EFH entspricht der Höhenlage der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (Endausbau) rechtwinklig zur nördlichen Gebäudekante.

3.2. Grundflächenzahl (GRZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. m. §§ 16 und 19 BauNVO)

Die Grundflächenzahl (GRZ) ist entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone festgesetzt.

Die festgesetzte maximale GRZ darf dabei durch die Grundflächen von

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird um bis zu 50 von Hundert überschritten werden.

3.3. Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO)

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse ist den Nutzungsschablonen im Planteil zu entnehmen und wird als Höchstwert festgesetzt.

3.4. Geschossflächenzahl (GFZ) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 20 BauNVO)

Die maximale Größe der Geschossfläche der baulichen Anlagen ist den Nutzungsschablonen des Planteils zu entnehmen und durch die Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt.

4. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 BauNVO)

Entsprechend dem Planeintrag in der Nutzungsschablone wird die offene Bauweise (o) festgesetzt. Die Gebäude sind mit seitlichem Grenzabstand zu errichten, die Gebäudelänge darf höchstens 50 m betragen.

5. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Es werden keine Baugrenzen festgesetzt. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch die LBO geregelt.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt.

6. Flächen für Stellplätze, Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 BauNVO)

Garagen, Carports und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und auf den im Zeichnerischen Teil gesondert gekennzeichneten Flächen (St, Ga, CP) zulässig.

Garagen müssen zu den öffentlichen Verkehrsflächen bei Parallelaufstellung einen seitlichen Mindestabstand von 1,00 m und bei Senkrechtaufstellung einen Stauraum von mindestens 5,50 m einhalten. Carports müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,00 m einhalten.

7. Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 14 BauNVO)

Nebenanlagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Fahrradstellplätze und Sammelanlagen für Abfall einschließlich der erforderlichen Einhausung sind außerdem auf den im Zeichnerischen Teil gesondert gekennzeichneten Flächen für Stellplätze Garagen und Carports (St, Ga, CP) zulässig.

Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, insbesondere Anlagen die der Versorgung des Gebiets mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienen, können auf den hierfür im Zeichnerischen Teil gesondert gekennzeichneten Flächen (Ev) sowie ausnahmsweise auch außerhalb der Baugrenzen sowie innerhalb der für Stellplätze, Garagen und Carports gekennzeichneten Flächen zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

Nebenanlagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen zur Fahrbahn und zu landwirtschaftlichen Flächen einen Abstand von mind. 0,50 m und zum öffentlichen Gehweg von mind. 0,30 m einhalten.

8. Verkehrsflächen, Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (Fußgängerbereiche, Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für das Abstellen von Fahrrädern etc.) und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

8.1. Öffentliche Straßenverkehrsflächen

Öffentliche Straßenverkehrsflächen (öffentliche Parkfläche) werden entsprechen den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

8.2. Private Straßenverkehrsflächen

Private Straßenverkehrsflächen werden entsprechen den Eintragungen im zeichnerischen Teil festgesetzt.

Die Einteilung der Straßenverkehrsflächen ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

8.3. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – öffentliche Parkfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung als öffentliche Parkflächen werden entsprechend den Eintragungen im Zeichnerischen Teil festgesetzt. Die Einteilung der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung ist nicht Gegenstand der Festsetzungen.

9. Flächen für die Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Das anfallende unbelastete Oberflächenwasser ist gesondert abzuleiten, ~~sofern möglich und zulässig zu versickern bzw. und~~ gepuffert über bestehende oder neu herzustellende Leitungen an die nächstgelegene Vorflut bzw. an den Mischwasserkanal abzuführen.

Bei Anschluss des Überlaufs an den Mischwasserkanal in der Steigstraße darf die maximale Einleitmenge von unbelastetem Oberflächenwasser 10 l/sec nicht überschreiten.

10. Versorgungsleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu führen.

11. Wasserflächen sowie die Flächen für die Wasserwirtschaft, für Hochwasserschutzanlagen und für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Auf den im Zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen sind Entwässerungsgräben auf den privaten Grundstücken zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Außengebiet herzustellen, so dass eine verzögerte Einleitung in bestehende oder neu herzustellende Entwässerungsleitungen sichergestellt wird.

- Die erstmalige Herstellung erfolgt im Zuge der Erschließungsarbeiten.
- Eine Überbauung oder Verfüllung des Grabens ist nicht zulässig.
- Die Grundstückseigentümer sind für die Pflege und die dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grabens verantwortlich.

12. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Zur Vermeidung, Minimierung und zum Schutz der Belange von Natur und Landschaft sind im zeichnerischen Teil folgende Festsetzungen getroffen:

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Notwendig werdende Gebäudeabbrucharbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, durchzuführen. Falls baubedingt diese Zeiten nicht eingehalten werden können, sind die betreffenden Gebäude vor Beginn der Arbeiten erneut nach Vogelbruten und eventuell anwesenden Vögeln zu untersuchen.
- Für den Feldsperling sind drei für diese Vogelarten geeignete Nistkästen (ovales Doppelflugloch 30 x 50 mm) innerhalb des Plangebiets oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle anzubringen.
- Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Spaltenquartieren für Fledermäuse sind vier künstliche Fledermausquartiere (Typ Flachkasten) innerhalb des Plangebietes oder dessen unmittelbarer Umgebung zu verhängen.
- Bereits im Gebiet vorhandene Vogelnistkästen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September, abzuhängen und an einer geeigneten Stelle außerhalb des Eingriffsbereichs wieder aufzuhängen.
- Als Ausgleich für einen möglichen Funktionsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings ist eine geeignete Heckenpflanzung mit vorgelagerten blütenreichen Saum aus krautigen Pflanzen vorzunehmen. Die Hecke sollte in Teilen auch Nadelgehölze enthalten, da diese von der Art bevorzugt zur Nestanlage genutzt werden. - Alternativ ist die Erhaltung von Abschnitten der bestehenden Thujahecke am westlichen Rand des Plangebietes möglich.

Um schädliche Einwirkungen von Beleuchtungsanlagen auf Tiere, insbesondere Vögel und nachtaktive Insekten, zu minimieren, sind Beleuchtungsanlagen nach dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden. Dies umfasst insbesondere folgende Aspekte, die im Einzelfall sinngemäß anzuwenden sind:

- a) Anstrahlung des zu beleuchtenden Objekts nur in notwendigem Umfang und Intensität,
- b) Verwendung von Leuchtmitteln, die warmweißes Licht (bis max. 3000 Kelvin) mit möglichst geringen Blauanteilen ausstrahlen,
- c) Verwendung von Leuchtmitteln mit keiner höheren Leuchtstärke als erforderlich,
- d) Einsatz von Leuchten mit zeit- oder sensorengesteuerten Abschaltungsrichtungen oder Dimmfunktion,
- e) Einbau von Vorrichtungen wie Abschirmungen, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren,
- f) Verwendung von Natriumdampflampen und warmweißen LED-Lampen statt Metallhalogen- und Quecksilberdampflampen,
- g) Verwendung von Leuchtengehäusen, die kein Licht in oder über die Horizontale abstrahlen,
- h) Anstrahlung der zu beleuchtenden Flächen grundsätzlich von oben nach unten,
- i) Einsatz von UV-absorbierenden Leuchtenabdeckungen,
- j) Staubsichte Konstruktion des Leuchtengehäuses, um das Eindringen von Insekten zu verhindern,
- k) Oberflächentemperatur des Leuchtengehäuses max. 40° C, um einen Hitzetod anfliegender Insekten zu vermeiden (sofern leuchtenbedingte Erhitzung stattfindet).

13. Flächen mit Bindungen für die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

13.1. Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume 1. Ordnung

Die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Baumpflanzungen 1. Ordnung sind gemäß Pflanzenliste herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Der Standort kann an die örtlichen Gegebenheiten am nördlichen und östlichen Rand des Geltungsbereichs angepasst werden.

13.2. Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume 2. Ordnung

Die im Zeichnerischen Teil festgesetzten Baumpflanzungen 2. Ordnung sind gemäß Pflanzenliste herzustellen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Der Standort kann frei gewählt werden.

13.3. Pflanzgebot Strauchgruppen

Je angefangene 300 m² Wohngebietsfläche (WA) ist eine Gruppe von 3 Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Der Standort kann im Zuge der gärtnerischen Gestaltung der Grundstücke frei gewählt werden.

Empfohlen wird die Anordnung der Strauchgruppen vor allem am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes zur Ortsrandeingrünung und zur Schaffung von Pufferflächen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Eine abschnittsweise Erhaltung der Thujahecke ist zulässig (vgl. Ziffer 12).

13.4. Pflanzgebot Dachbegrünung

Insgesamt sind mindestens 1.000 m² der neu entstehenden Dachflächen von Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu versehen.

13.5. Pflanzenliste

Die Pflanzenliste gibt Empfehlungen zur Verwendung von standorttypischen und gebietsheimischen Gehölzen für die festgesetzten Pflanzgebotsflächen, sie besitzt aber nicht den Charakter der Ausschließlichkeit. Die Artenauswahl erfolgte in Anlehnung an die Publikation „Gebietsheimische Gehölze in Baden-Württemberg“ (LfU 2002).

Die festgesetzten Pflanzgebotsflächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen.

Pflanzgebot hochstämmiger Laubbaum 1. Ordnung

(Qualität: Hochstamm mit Ballen, mind. 3 x verpflanzt, StU 16-18 cm)

Acer platanoides	Spitzahorn	Tilia cordata	Winterlinde
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Prunus avium	Vogelkirsche	Ulmus glabra	Bergulme

sowie züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Arten

Pflanzgebot hochstämmiger Laubbaum 2. Ordnung

(Qualität: Hochstamm mit Ballen, mind. 2 x verpflanzt, StU 14-16 cm)

Acer campestre	Feldahorn	Prunus padus	Traubenkirsche
Carpinus betulus	Hainbuche	Sorbus aria	Mehlbeere

sowie insbesondere züchterisch bearbeitete Sorten der genannten Arten und hochstämmige Obstbäume.

Pflanzgebot Strauchgruppen (Empfehlung):

Sträucher, 2 x verpflanzt, ohne Ballen, Höhe 60-100 cm

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne	Rosa canina	Echte Hundsrose
Cornus mas	Kornelkirsche	Rosa rubiginosa	Wein-Rose
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Corylus avellana	Gewöhnliche Hasel	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Ligustrum vulgare	Gewöhnlicher Liguster	Viburnum lantana	Wolliger Schneeball
Ribes alpinum	Alpen-Johannisbeere		

III. HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Bestandsschutz

Vorhandene Gebäude haben Bestandsschutz im Rahmen der erteilten Baugenehmigungen. Auf dieser Basis bleiben grundsätzlich zulässig:

- Instandsetzungen,
- untergeordnete, unwesentliche Erweiterungen,
- den veränderten Lebensgewohnheiten angepasste bauliche Veränderungen und Verbesserungen in untergeordnetem Umfang ohne die bestandsgeschützte Nutzung nicht möglich wäre.

2. Oberboden und Erdarbeiten

Der humose Oberboden ist getrennt abzutragen, sorgfältig zu sichern und möglichst vollständig auf dem Grundstück wieder zu verwenden oder zur Verbesserung der Bodenwerte auf anderen landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder aufgebracht werden. Dies gilt auch für Baustellenzufahrten, Baulagerflächen und sonstige temporäre Einrichtungen.

Die Erdarbeiten sind möglichst im Massenausgleich durchzuführen. Auf die Verpflichtung zum schonenden Umgang mit dem Naturgut Boden gemäß § 1a Abs.1 BauGB wird hingewiesen.

Bei der Ausführung von Baumaßnahmen sind folgende Erfordernisse zum Schutz des Bodens zu beachten:

- Bei Baumaßnahmen ist darauf zu achten, dass nur soviel Mutterboden abgeschoben wird, wie für die Erschließung des Baufeldes unbedingt notwendig ist.
- Ein erforderlicher Bodenabtrag ist schonend und unter sorgfältiger Trennung von Mutterboden und Unterboden durchzuführen. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Freiflächen ist nicht zulässig.
- Bodenarbeiten sollten grundsätzlich nur auf gut abgetrocknetem und bröseligem Boden bei schwach feuchtem Boden und bei niederschlagsfreier Witterung erfolgen.
- Ein Überschuss an Mutterboden soll sinnvoll an anderer Stelle wiederverwendet werden (Grünanlagen, Rekultivierung, Bodenverbesserungen).
- Anfallender Bauschutt ist ordnungsgemäß zu entsorgen; Er darf nicht als An- bzw. Auffüllmaterial (Mulden, Baugrube, Arbeitsgraben usw.) benutzt werden.
- Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der Unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Die Zwischenlagerung von humosem Oberboden und kultivierbarem Unterboden ist möglichst zu vermeiden. Wenn eine Zwischenlagerung unvermeidbar ist, hat diese in max. 2 m hohen Mieten zu erfolgen, die durch Profilierung und Glättung vor Vernässung zu schützen sind. Bei längeren Lagerungszeiten sind die Mieten mit geeigneten Pflanzenarten zu begrünen.

Baustraßen sollen möglichst dort geplant werden, wo später befestigte Flächen sind. Durch Befahrung mit Baufahrzeugen hervorgerufene Bodenverdichtungen sind bei abgetrocknetem Bodenzustand wieder aufzulockern.

Bodenmaterial, welches von außerhalb in das Plangebiet antransportiert und eingebaut wird, ist vor dem Auf- und Einbringen analytisch untersuchen zu lassen. Selbiges gilt für mineralische Abfälle zur Verwertung (z. B. Recycling-Bauschutt), sofern diese nicht einer externen Qualitätsüberwachung unterliegen. Ein entsprechender Nachweis (Herkunft, Deklarationsanalytik einer repräsentativen Mischprobe) ist zu führen und unaufgefordert an das Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - zu übermitteln.

Beim Einbringen von nicht zum Plangebiet gehörendem Bodenmaterial in die durchwurzelbare Bodenschicht sind die Vorsorgewerte der Bundes Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in der gültigen Fassung einzuhalten. Sofern das Bodenmaterial nicht zum Erstellen einer durchwurzelbaren Bodenschicht dient, sind die Zuordnungswerte der Verwaltungsvorschrift für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 bzw. der aktuell gültigen, gesetzlichen Regelungen einzuhalten.

Unabhängig davon ist im Rahmen der üblichen Bauüberwachung vom Beginn der Anlieferung bis zum Abschluss des Einbaus des nicht zum Plangebiet gehörenden Bodenmaterials eine sensorische Prüfung durchzuführen. Auffälligkeiten sind zu dokumentieren und dem Landratsamt - Amt für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz - mitzuteilen.

3. Untergrundverunreinigungen, Altlasten und Abfallbeseitigung

Bekannte, vermutete, sowie gefundene Bodenbelastungen, bei denen Gefahren für die Gesundheit von Menschen, bedeutende Sachwerte oder erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes nicht ausgeschlossen werden können, sind der unteren Bodenschutzbehörde zu melden.

Anfallende Bauabfälle, Bauschutt und Abbruchmaterial müssen getrennt gesammelt und einer Verwertung zugeführt bzw. als Abfall entsorgt werden. Es wird besonders auf die mögliche Bodengefährdung durch Farben, Lacke, Verdünnungsmittel, Holzschutzmittel, Mörtelverfestiger, Wasserschutzanstriche und andere Bauchemikalien verwiesen. Beim Umgang mit diesen Stoffen ist besondere Sorgfalt geboten. Sie dürfen auf keinen Fall in den Boden gelangen. Leere Behälter und Reste sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

4. Geologie, Geotechnik und Baugrund

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich der Karlstadt-Formation (Mittlerer Muschelkalk).

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.

Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

~~Hinsichtlich Baugrundaufbau, Bodenkennwerten, Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, Baugrubensicherung, Grundwasser etc. wird eine ingenieurgeologische Beratung durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.~~

5. Grundwasserschutz

Das Eindringen von wassergefährdenden Stoffen in das Erdreich ist zu verhindern.

Zum Schutz des Grundwassers vor wassergefährdenden Stoffen – auch im Zuge von Bauarbeiten – sind außerdem die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine Verunreinigung bzw. nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu treffen. Ggf. sind die Regelungen der VAWS zum Umgang mit bzw. zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zu beachten.

Sollte im Zuge von Bauarbeiten Grundwasser erschlossen werden (wassergesättigter Bereich), so ist dieser Aufschluss nach Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit dem Wassergesetz für Baden-Württemberg unverzüglich beim Landratsamt anzuzeigen.

Wasserhaltungen während der Bauzeit (Grundwasserabsenkung) und das Einbringen von Stoffen in den Grundwasserbereich (z. B. Fundamente, Kellergeschoss, Leitungen, ...) bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, die bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen ist.

Unterhalb des höchsten Grundwasserspiegels sind Drainagen zur dauerhaften Regulierung des Grundwassers mit dauernder Ableitung/Absenkung des Grundwassers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes nicht zulässig.

Bauwerksteile im Grundwasser- und Grundwasserschwankungsbereich sind druckwasserdicht nach der entsprechenden DIN oder als sog. „weiße Wanne“ auszuführen.

Kanal- und Leitungsgräben unterhalb des Grundwasserspiegels sind so mit Sperrriegeln zu versehen, dass über die Gräben kein Grundwasser abgeführt wird.

6. Beseitigung von Niederschlagswasser

Gemäß dem Wasserhaushaltsgesetz gilt das Gebot der dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser.

Der Nachweis über die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung ist im Zuge des Entwässerungsgenehmigungsverfahrens zu erbringen.

7. Dränung

Falls bei der Erschließung und Bebauung des Gebietes Dränungen, Frischwasserleitungen oder Grund- bzw. Quellwasseraustritte angeschnitten werden, ist deren Vorflut zu sichern. Ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation darf jedoch nicht erfolgen, da dies die Sammelkläranlage mengenmäßig unnötig belasten und deren Reinigungsleistung verringern würde. Grund- und Quellwasseraustritte sind dem Landratsamt als untere Wasserbehörde unverzüglich anzuzeigen.

8. Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

9. Vermessungs- und Grenzzeichen

Vermessungs- und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und soweit erforderlich, unter den notwendigen Schutzvorkehrungen zugänglich zu halten. Die Sicherung gefährdeter Vermessungszeichen ist vor Beginn beim Vermessungsamt zu beantragen.

10. Beleuchtung

Bei der Installation neuer Beleuchtungseinrichtungen wird die Verwendung von Leuchtentypen mit geringer Lockwirkung für Insekten empfohlen.

10. Vogelfreundliches Bauen

An großflächigen Glasfassaden und Fensterflächen sind geeignete Maßnahmen gegen Vogelschlag zu ergreifen. Es wird auf die Broschüre "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht" der Schweizerischen Vogelwarte Sempach verwiesen. Als pdf-Datei zu erhalten unter www.vogelglas.info (Schmid, H., W. Doppler, D. Heynen & M. Rössler 2012: Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

11. Unzulässigkeit von Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten

Gem. § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO BW müssen die nichtüberbauten Grundstücksflächen der bebauten Grundstücke als Grünflächen gärtnerisch angelegt werden, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden. Auf Grundlage dessen und der ausdrücklichen Klarstellung des § 21 a Satz 2 BW NatSchG (eingeführt durch das Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes vom 22. Juli 2020) sind Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten grundsätzlich keine andere zulässige Verwendung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 LBO.

Die Gestaltung /Anlage von Schottergärten ist damit unzulässig.

12. Nutzung von Garagen

Garagen dienen ausschließlich dem Abstellen ihres fahrbereiten Fahrzeugs und der Aufbewahrung von Zubehör wie beispielsweise Wagenheber oder Reifen. Eine Nutzung der Garagen als Lagerraum ist nicht zugelassen.

Fassungen im Verfahren:

Fassung vom 27.11.2020 für die Sitzung am 15.12.2020

Geänderte Fassung vom 28.10.2021
für die Sitzung am 15.11.2021

Bearbeiter:

Laura Müller, Thomas Grözingen

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach, den

.....
Martin Ragg (Bürgermeister)

 **GFRÖRER**
INGENIEURE

Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de



**Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Bebauungsplan
„Steigstraße“**

Regelverfahren

in Niedereschach

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Unterlagen für die Sitzung am 15.11.2021

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 15.12.2020 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

I. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen dieser Vorschrift sind:

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313)
- Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095)

Aufgrund der LBO und Gemeindeordnung Baden-Württemberg werden für das Gebiet des Bebauungsplanes nachfolgende bauordnungsrechtliche Festsetzungen erlassen.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten alle bisherigen bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und gültigen Vorschriften im Geltungsbereich außer Kraft.

In Ergänzung zum Plan und zur Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

II. Örtliche Bauvorschriften

1. Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen einschließlich Regelungen über Gebäudehöhen und -tiefen sowie über die Begrünung (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1. Dachform und Dachneigung

Auf den Hauptgebäuden gilt für Dachformen und Dachneigungen:

- ~~• Es sind alle Dachformen zulässig.~~
- Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0-5°.

Auf Nebenanlagen, Carports und Garagen gilt für Dachformen und Dachneigungen:

- ~~• Es sind alle Dachformen zulässig.~~
- Zulässig sind Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0-5°.

1.2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Für Dachaufbauten und Dacheinschnitte gilt:

- ~~• Die Länge der Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen insgesamt 2/3 der jeweils zugeordneten Gesamtrauflänge nicht überschreiten. Der Abstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte muss mindestens 1,0 m von der Giebelwand und mindestens 1,0 m vom First betragen.~~
- Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie in Kombination mit der festgesetzten extensiven Dachbegrünung sind zulässig, müssen jedoch aus nicht störend reflektierendem bzw. nicht blendendem Material bestehen. Auf geneigten Dächern sind diese Anlagen nur in gleicher Dachneigung und gleicher Ausrichtung zulässig.

1.3. Fassaden- und Dachgestaltung

Für die Fassaden- und Dachgestaltung gilt:

- Bei Material- und Farbwahl für Außenwände und Dachdeckungen sind stark reflektierende und spiegelnde Materialien - ausgenommen Glas – unzulässig.
- Niederschlagswasser von nicht beschichteten oder nicht in ähnlicher Weise behandelten metallischen Dächern aus Kupfer, Zink oder Blei darf ohne wasserrechtliche Erlaubnis nicht dezentral versickert oder in ein Gewässer eingeleitet werden. Bei einer Einleitung in die Kanalisation kann der Kanalnetzbetreiber gemäß der Abwassersatzung eine Regenwasserbehandlung für unbeschichtete Metalldachflächen einfordern.
- Flachdächer der Hauptgebäude sowie von Nebenanlagen, Garagen und Carports sind zu begrünen.

2. Anforderungen an Werbeanlagen (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Für Werbeanlagen gilt:

- Werbeanlagen sind nur an der „Stätte der eigenen Leistung“ zulässig.
- Werbeanlagen sind nur am Gebäude unterhalb der festgesetzten Traufhöhe zulässig.
- Werbeanlagen auf Dachflächen – mit Ausnahme von Vordächern – sind unzulässig.
- Werbeanlagen sind nur bis zu einer Gesamtgröße von einem Quadratmeter zulässig.
- Lauf-, Wechsel- und Blinklichtanlagen sind unzulässig.

3. Anforderungen an die Gestaltung, Bepflanzung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und an die Gestaltung der Plätze für bewegliche Abfallbehälter sowie über Notwendigkeit oder Zulässigkeit und über Art, Gestaltung und Höhe von Einfriedungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

3.1. Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen

Für die Gestaltung und Nutzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke gilt:

- Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen ortstypisch und landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht erwünscht ist die Pflanzung von standort- oder naturraumfremden Nadelgehölzen z.B. Thuja, Fichten.
- Das Anlegen von Schottergärten oder Steinöden, deren Lebensraumfunktion und Wasserdurchlässigkeit durch Verwendung von Vlies oder Folie stark eingeschränkt ist, ist nicht zulässig. Klassische Steingärten, die eine Bepflanzung mit Steingartenpflanzen aufweisen, Lebensraum für Tier- und Pflanzenarten bieten und wasserdurchlässig sind, sind davon nicht betroffen.
- Freistehende bzw. gebäudeunabhängige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind nicht zulässig.
- Windkraftanlagen sind nicht zulässig.

3.2. Gestaltung der Stellplätze

Für die Gestaltung von Stellplätzen gilt:

- Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen.

3.3. Einfriedungen

Für Einfriedungen gilt:

- Nicht geschlossene Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von 0,8 m, gemessen von der Oberkante der davor liegenden Verkehrsfläche, nicht überschreiten. Geschlossene Einfriedungen (Mauern) sind nur bis zu einer Höhe von 0,3 m entlang von öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
- Von den öffentlichen Verkehrsflächen inklusive Gehwegen ist mit den Einfriedungen ein Abstand von 0,5 m einzuhalten.
- Einfriedungen dürfen nur so errichtet werden, dass die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sichergestellt ist.
- Die Höhe der restlichen Einfriedungen richtet sich nach dem Nachbarschaftsrecht.

4. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation (§ 74 Abs. 1 Nr.4 LBO)

Mehr als eine Medienempfangsanlage, welche von außen sichtbar ist, (z.B. Antennen oder Satellitenanlagen) pro Gebäude ist nicht zulässig.

5. Erhöhung der Stellplatzverpflichtungen für Wohnen (§ 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO)

Für Wohnungen wird festgesetzt:

- 2 Stellplätze / Wohneinheit.

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 27.11.2020 für die Sitzung am 15.12.2020~~

Geänderte Fassung vom 28.10.2021
für die Sitzung am 15.11.2021

Bearbeiter:

Laura Müller, Thomas Grözingner

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderats über-einstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach, den

.....

Martin Ragg (Bürgermeister)



GFRÖRER
INGENIEURE

Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de



**Gemeinde Niedereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis**

**Bebauungsplan
„Steigstraße“**

**Regelverfahren
in Niedereschach**

BEGRÜNDUNGEN

zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften

Unterlagen für die Sitzung am 15.11.2021

Entwurf

Änderungen gegenüber der Fassung vom 15.12.2020 sind grau hinterlegt



GFRÖRER
INGENIEURE

info@gf-kom.de
www.gf-kommunal.de

Inhaltsübersicht

I.	Planerfordernis.....	1
II.	Lage und räumlicher Geltungsbereich.....	1
1.	Lage im Siedlungsgefüge.....	1
2.	Geltungsbereich des Bebauungsplans.....	2
III.	Art des Bebauungsplanverfahrens.....	2
IV.	Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen.....	3
1.	Übergeordnete Planungen.....	3
V.	Ziele und Zwecke der Planung.....	4
1.	Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung.....	4
2.	Grundsätzliche Zielsetzung.....	4
VI.	Städtebauliche Konzeption.....	6
1.	Bauliche Konzeption.....	6
2.	Verkehrliche Erschließung.....	7
3.	Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser.....	7
4.	Umgang mit Boden.....	8
VII.	Umwelt- und Artenschutzbelange.....	9
1.	Umweltbelange und Umweltbericht.....	9
2.	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag.....	9
VIII.	Planungsrechtliche Festsetzungen.....	10
1.	Art der Nutzung.....	10
2.	Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise.....	10
3.	Zulässige Grundflächenzahl.....	10
4.	Zulässige Geschossflächenzahl.....	10
5.	Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen.....	10
6.	Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze.....	11
7.	Straßenverkehrsflächen.....	11
8.	Flächen für die Abwasserbeseitigung.....	11
9.	Versorgungsflächen.....	11
10.	Flächen für die Regelung des Wasserabflusses.....	11
11.	Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.....	12
12.	Bindung für Anpflanzungen, Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen.....	12
IX.	Örtliche Bauvorschriften.....	13
1.	Dachform und Dachneigung.....	13
2.	Dachaufbauten und Dacheinschnitte.....	13
3.	Fassaden und Dachgestaltung.....	13
4.	Werbeanlagen.....	13
5.	Gestaltung unbebauter Flächen.....	14
6.	Einfriedungen.....	14
7.	Antennen und Anlagen für die Telekommunikation.....	14
8.	Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen.....	14
X.	Anlagen.....	15

I. Planerfordernis

Durch die Lage im Schwarzwald und die gute Anbindung an das Oberzentrum Villingen – Schwenningen ist die Gemeinde Niedereschach seit jeher ein beliebter Wohnort. Die Nachfrage nach Wohnraum ist stetig wachsend und dieser Nachfrage möchte die Gemeinde nachkommen. Bevorzugt sollen Flächen entwickelt werden, welche bereits bebaut waren, um dadurch den Eingriff in die Außenbereichsflächen zu minimieren. Aufgrund dessen steht die Gemeinde dem Vorhaben einer Wohnanlage auf einem teilweise bereits bebauten Grundstück positiv gegenüber und befürwortet das Vorhaben eines Investors. Geplant ist eine durchgrünte Wohnanlage mit 19 Reihenhäusern auf den Flurstücken Nr. 16 und 16/1, dadurch wird eine private Gartenfläche in eine verdichtete Wohnbaufläche umgewandelt. Teile des Flurstücks ragen in den Außenbereich, wodurch ein Verfahren der Innenentwicklung nicht möglich ist, daher wird der Bebauungsplan im Regelverfahren aufgestellt. Durch die bereits bestehende Bebauung östlich des Plangebiets fügt sich das Bauvorhaben in die Umgebungsbebauung ein und sorgt durch die hohe Wohnbaudichte für ausreichend Wohnraum bei geringer Flächeninanspruchnahme.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Steigstraße“ soll durch die Definition von planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Plangebietes sichergestellt werden. Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, „sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.“ Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, „die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.“

II. Lage und räumlicher Geltungsbereich

1. Lage im Siedlungsgefüge

Das Plangebiet befindet sich im Norden der Ortslage von Niedereschach. Im Osten und Süden grenzt bestehende Wohnbebauung an und im Norden und Westen geht das Gebiet in die freie Landschaft über.

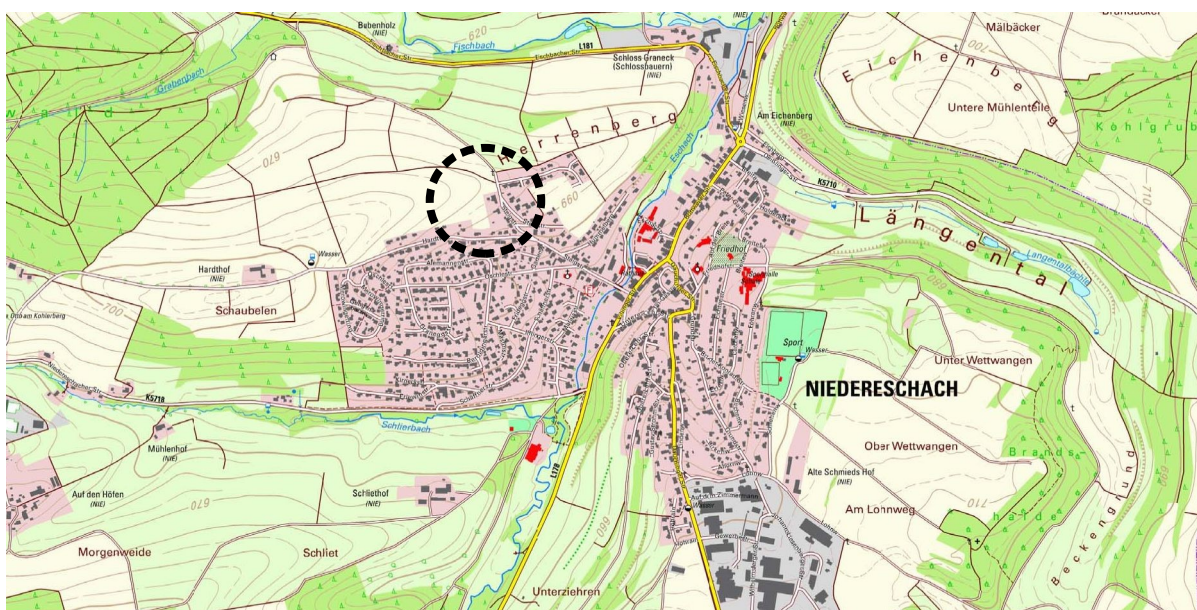
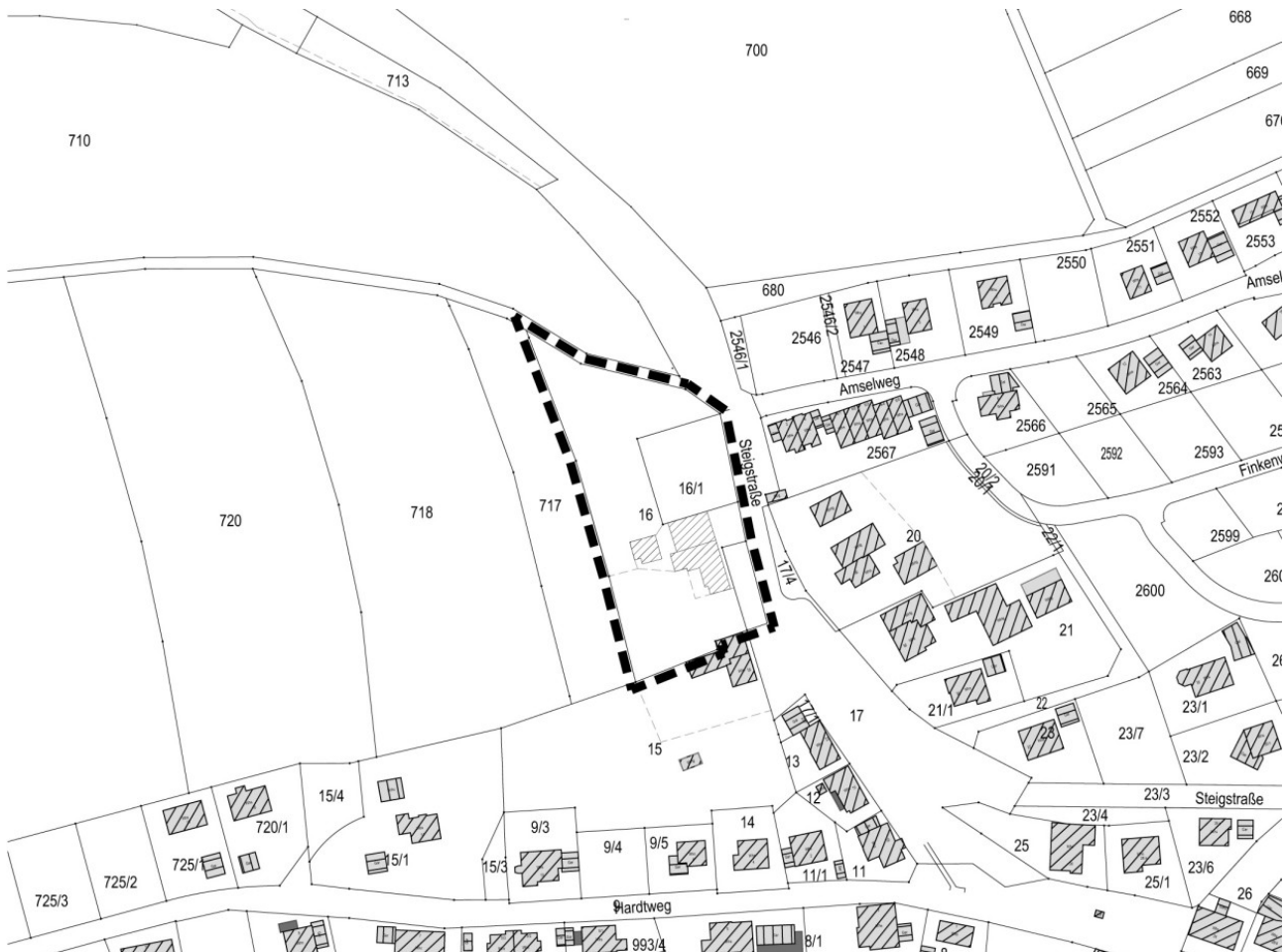


Abb. II-1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets (schwarz gestrichelte Linie)

2. Geltungsbereich des Bebauungsplans

Der geplante Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens mit einer Gesamtfläche von 0,49 ha 0,501 ha beinhaltet die Flurstücke Nr. 16, 16/1 und 17 i. T..



II-2: Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Steigstraße“

III. Art des Bebauungsplanverfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird als reguläres Verfahren gemäß § 2 ff. BauGB, mit Umweltbericht inkl. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, durchgeführt.

IV. Bestehende Bauleitpläne und übergeordnete Planungen

Regionalplan	Bestehende Siedlungsfläche.
Flächennutzungsplan	Bestehenden Mischbaufläche, landwirtschaftliche Fläche.
Rechtskräftige Bebauungspläne	Nicht vorhanden.
Landschaftsschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Naturschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Besonders geschützte Biotope	Nicht vorhanden.
Biotopverbund	Nicht vorhanden.
Natura2000 (FFH und Vogelschutzgebiete)	Nicht vorhanden.
UVP-pflichtiges Vorhaben	Nicht vorhanden.
Waldabstandsflächen	Nicht vorhanden.
Oberflächengewässer / Gewässerrand	Nicht vorhanden.
Wasserschutzgebiete	Nicht vorhanden.
Überschwemmungsrisikogebiete (HQ _{extrem} / HQ ₁₀₀)	Nicht vorhanden.
Klassifizierte Straßen und Bahnlinien	Nicht vorhanden.

1. Übergeordnete Planungen



Abb. IV-1: Ausschnitt Regionalplan

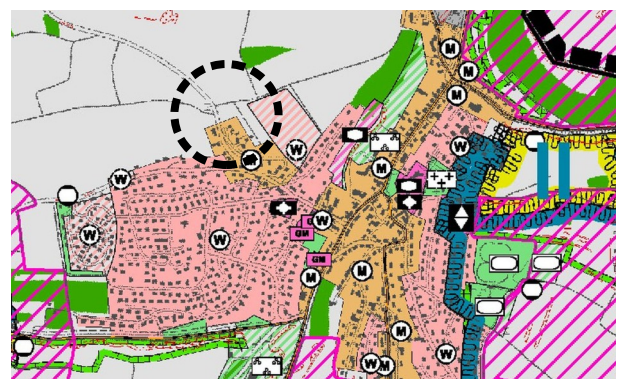


Abb. IV-2: Ausschnitt FNP

Im Regionalplan Schwarzwald – Baar- Heuberg (s. Abb. IV-1) wird die Fläche als bestehende Siedlungsfläche ausgewiesen. Im gültigen Flächennutzungsplan (s. Abb. IV-2) der Verwaltungsgemeinschaft Villingen - Schwenningen wird die Fläche als Mischbaufläche und landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und muss daher geändert werden.

V. Ziele und Zwecke der Planung

1. Ist-Situation im Plangebiet und in der Umgebung

Innerhalb des Plangebiets befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohnbauflächen (Wohngebäude, Schuppen, Garagen),
- private Gärten,
- Straßenverkehrsflächen.

In der direkten Umgebung befinden sich aktuell im Wesentlichen folgende Nutzungen:

- Wohnbauflächen,
- Straßenverkehrsflächen,
- private Grünflächen,
- landwirtschaftliche Flächen.

In der weiteren Umgebung befinden sich aktuell noch kleinere landwirtschaftliche Betriebe. Aufgrund der Lage des Baugebietes im ländlichen Raum sowie im Übergang zum Außenbereich sind entsprechende Geruchs- und Geräuschwahrnehmungen hinzunehmen.

2. Grundsätzliche Zielsetzung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzung für den Bau einer neuen Wohnanlage mit 19 Reihenhäusern geschaffen werden. Dadurch soll eine dichtere Bauweise auf dem großzügigen Grundstück erreicht werden.

2.1. Bedarfsbegründung

Der anhaltende Bedarf an neuem Wohnraum in Niedereschach in der Peripherie des Oberzentrums Villingen-Schwenningen spiegelt sich sowohl in der Zunahme der Einwohnerzahlen in den Jahren 2017 bis 2020 wieder als auch an der Übersicht der erteilten Baugenehmigungen im selben Zeitraum wieder.

Jahr	2017	2018	2019	2020	2021 (2/2021 StaLa)
Einwohner	5.935 EW	5.917 EW	5.912 EW	5.970 EW	5.977

Abb. V-1: Bevölkerungsentwicklung Niedereschach (Gesamtort) 2017 bis 2021

Dabei unterstützt die Gemeinde Niedereschach im Kernort vor allem Vorhaben mit verdichteten Bauweisen in Form von Mehrfamilienhaus- und Reihenhausbauung, wobei in den letzten Jahre insbesondere Mehrfamilienhäuser im Innenbereich durch Maßnahmen der Nachverdichtung und Nutzung innerörtlicher Frei- und Brachflächen entstanden sind, teilweise auch auf Grundlage erforderlicher Bebauungsplan-Verfahren. Insgesamt konnten so 76 Wohneinheiten neu geschaffen und vermarktet werden.

Gemeindeeigene Bauplätze stehen im Kernort nicht mehr zur Verfügung, nachdem das Baugebiet „Vorderer Herrenberg II“ nach erfolgter Erschließung innerhalb eines Zeitraums von wenigen Jahren vollständig bebaut war.

Baugenehmigungen	2017		2018		2019		2020		2021
Ein- und Zweifamilienhäuser	8		8		10		22		nn
Mehrfamilienhäuser	---	---	1 * 1 *	5 WE 10 WE	1 * 1 *	26 WE 6 WE	2 * 1 * 1 *	3 WE 23 WE 3 WE	nn

Abb. V-2: Anzahl erteilter Baugenehmigungen in Niedereschach

Die im Flächennutzungsplan enthaltene Wohnbauentwicklungsfläche Vorderer Herrenberg ist nahezu vollständig bebaut, lediglich eine kleine Teilfläche am südöstlichen Rand ist noch nicht erschlossen. Ein Bebauungsplan-Verfahren für diesen Teilbereich ist in Vorbereitung, jedoch ist hier aufgrund der geologischen Verhältnisse eine kurzfristige Erschließung nicht möglich.

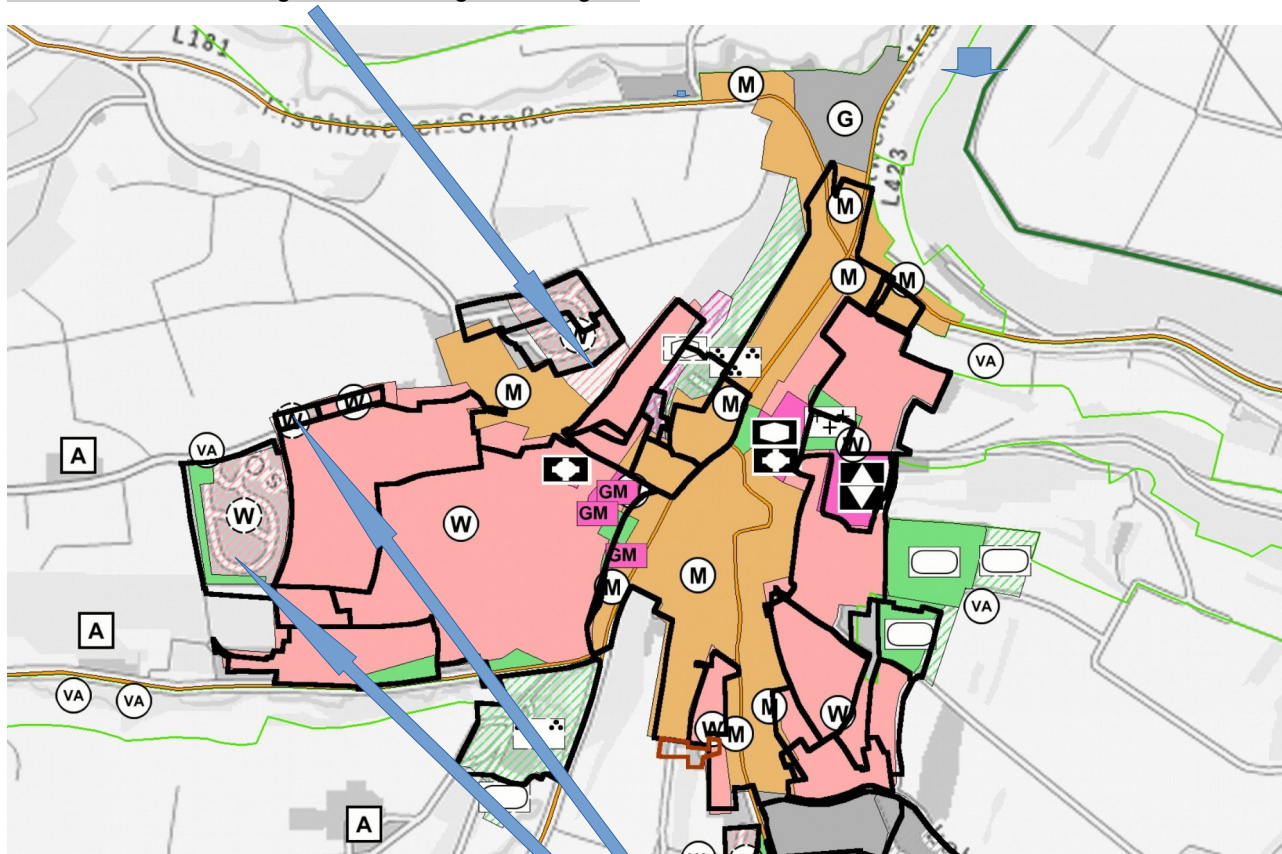


Abb. V-3: Übersicht FNP mit Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne

Eine weitere im Flächennutzungsplan enthaltene Wohnbauentwicklungsfläche am nordwestlichen Siedlungsrand am Hardtweg ist ebenfalls bereits bebaut, ebenso wie das große Baugebiet ‚In Gräbern‘ am östlichen Siedlungsrand.

Die nördlich angrenzende noch nicht wirksame Entwicklungsfläche ‚Über dem Berg West‘ aus dem Verfahren der 45. pkt. Änderung soll als Reservefläche erst in Angriff genommen werden, wenn die noch vorhandenen Entwicklungspotenziale im Innenbereich und in der unmittelbaren Ortsrandlage vollständig ausgeschöpft sind.

VI. Städtebauliche Konzeption

1. Bauliche Konzeption

Geplant ist eine durchgrünte Wohnanlage mit 19 Reihenhäusern, verteilt auf 4 Gebäudeblöcke, die über eine private Erschließungsstraße erschlossen sind. Jedes Reihenhaus verfügt über zwei zugeordnete Stellplätze oder Garagen Parkplätze. Zusätzlich sind noch öffentliche Stellplätze Teil der Planung, um so auch Parkraum für Besucher zu schaffen. Der ruhende Verkehr soll dadurch aus der Steigstraße herausgehalten werden. Gegenüber der Vorentwurfsfassung werden entlang der Steigstraße weitere öffentliche Stellplätze ausgewiesen und der Geltungsbereich des Bebauungsplanes entsprechend vergrößert.

Vorgesehen sind Gebäude mit Flachdächern, so dass auf den kompletten Dachflächen einschließlich Garagen und Nebenanlagen eine extensive Dachbegrünung entstehen kann.



VI-1: Planung (Konzeption)
(Werner Wohnbau GmbH & Co. KG vom 09.11.2020)



VI-2: Entwässerungsplanung mit Überlagerung BPlan
(Werner Wohnbau GmbH & Co. KG vom 30.09.2021)

Zur Eingrünung der Bauflächen wird am nördlichen und östlichen Rand des Plangebietes die Pflanzung hochstämmiger Laubbäume festgesetzt, zur inneren Durchgrünung ist die Pflanzung von weiteren Einzelbäumen am südlichen Rand sowie die Pflanzung von weiteren Strauchgruppen im Plangebiet selbst vorgesehen.

Die Reihenhäuser sollen auf einem Grundstück (=> Einzelhaus) und in der Rechtsform von Wohnungseigentum errichtet werden.

2. Verkehrliche Erschließung

Die äußere verkehrliche Erschließung bleibt unverändert. Innerhalb des Plangebiets erfolgt die Erschließung der Gebäude durch zwei private Stichstraßen.

Die erforderlichen Stellplätze sind innerhalb des Plangebietes auf dem Baugrundstück nachzuweisen, gefordert wird der Maximalwert von zwei Stellplätzen je Wohneinheit gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO BW), was einer Verdoppelung der nach § 37 Abs. 1 LBO BW geforderten Stellplatzanzahl entspricht.

3. Entsorgung von Schmutz- und Niederschlagswasser

Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über die bestehenden Leitungen, das Regenwasser muss auf dem Grundstück zurückgehalten und gedrosselt abgegeben werden. Eine detaillierte Entwässerungsplanung ist im Zuge des Baugesuchs nachzuweisen.

Grundsätzlich wird das gesamte Plangebiet im Trennsystem entwässert.

Das zum Bebauungsplan-Entwurf erarbeitete Entwässerungskonzept sieht folgendes vor:

Schmutzwasser:

Das anfallende Schmutzwasser aus dem nördlichen Baufenster wird komplett im Freispiegel entwässert. Der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal, erfolgt an dem Bestandsschacht im "Amselweg" (Trennsystem).

Das anfallende Schmutzwasser des südlichen Baufensters wird ebenfalls im Freispiegel entwässert. Der Anschluss an den öffentlichen Mischwasserkanal erfolgt an die Bestandsleitung in der "Steigstrasse" (Mischsystem).

Niederschlagswasser:

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem nördlichen Baufenster, von den zugehörigen Garagen und der Technikzentrale wird ungedrosselt und ohne Rückhaltung über einen Übergabeschacht (innerhalb des Baugrundstückes) in einen öffentlichen Graben (Richtung Norden) eingeleitet, der weiter in Richtung Norden zum Fischbach entwässert..

Das anfallende Niederschlagswasser aus dem südlichen Baufenster, den dortigen Garagen, der Stellplätze und der Zufahrten wird über ein Rückhaltebecken auf dem Grundstück zurückgehalten und gedrosselt in den öffentlichen Mischwasserkanal (Steigstrasse) eingeleitet. Die maximale Einleitmenge, für diesen Anschluss an den öffentlichen Kanal, wird auf maximal 10l/s eingestellt. Somit ergibt sich ein benötigtes Rückhaltevolumen von 11m³. Die Summe aus Schmutz- und Oberflächenwasser, das in den Mischwasserkanal eingeleitet wird, bleibt damit unter der bisher eingeleitete Wassermenge von ca. 20l/s aus dem Plangebiet.

Gemäss dem aktuellen Bodengutachten, ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück, nicht möglich. Zum einen sind die angetroffenen Bodenschichten nicht für eine Versickerung geeignet, zum anderen muss eine Beeinträchtigung der unterliegenden Flurstücke ausgeschlossen sein. .

Ableitung von Außenbereichswasser

Die Ableitung von Außenbereichswasser, welches von Flurstück 717 zu erwarten ist, wird über eine offene Mulde (Breite ca. 0,60m / Tiefe: ca. 0,50m) entlang der westlichen Grundstücksgrenze, gewährleistet.

Am topographischen Tiefpunkt des Grundstückes (Südseite), wird das Oberflächenwasser über Einlaufbauwerke gesammelt abgeleitet und über den auf dem Grundstück geplanten Übergabeschacht, ungedrosselt an den öffentlichen Mischwasserkanal in der Steigstrasse eingeleitet.

Der nördlichste Teil wird über einen in West-Ost-Richtung verlaufenden Graben abgefangen und über einen Einlaufschacht mit angeschlossener Regenwasserleitung in Richtung Norden parallel zum neu ausgebauten Gemeinde Verbindungsweg der Vorflut (Fischbach) zugeführt.

4. Umgang mit Boden

Es wird angestrebt, die Erdarbeiten möglichst im Massenausgleich durchzuführen, so dass das Verbringen von Aushubmaterial auf Deponiestandorte auf das unbedingt notwendige Maß reduziert wird. Aus diesem Grund wird auf eine Unterkellerung der Gebäude verzichtet.

Anfallender Oberboden wird gesondert gelagert und möglichst vollständig innerhalb des Plangebietes zur Bodenverbesserung im Bereich der Freiflächen wieder aufgebracht.

Die gängigen Normen bei der Bauausführung zum Schutz des Bodens sind zu beachten, entsprechende Hinweise werden in die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Ein Boden- bzw. Baugrundgutachten liegt vor. Im Gutachten enthaltene Vorgaben zum Umgang mit Oberboden und Aushubmaterial sind im Zuge der Bauausführung zu beachten.

VII. Umwelt- und Artenschutzbelange

1. Umweltbelange und Umweltbericht

Im Umweltbericht werden die Umweltauswirkungen ermittelt, dargestellt und der erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich bilanziert. ~~Der Umweltbericht wird im Laufe des Verfahrens ergänzt.~~

Die Erkenntnisse aus der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und der hieraus abgeleiteten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen sind, soweit möglich, in den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes eingearbeitet. U.a. werden Pflanzgebote zur inneren und äußeren Durchgrünung (Pflanzung hochstämmiger Laubbäume, Pflanzung von Strauchgruppen) festgesetzt und die verbindliche Festsetzung einer extensiven Dachbegrünung.

Gemäß der vorliegenden rechnerischen Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich verbleibt unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßnahmen und Pflanzgebote insgesamt ein Defizit in Höhe von 41.866 Ökopunkten. Dieses soll durch Ökokontomaßnahmen, die in der Region durchgeführt wurden, ausgeglichen werden. Vorgespräche mit potenziellen diesbezüglich wurden bereits geführt. Im weiteren Verfahren erfolgt eine Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, bevor die Ökokontomaßnahme abschließend benannt und deren Abbuchung vertraglich geregelt wird.

2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ~~wird im Laufe des Verfahrens ergänzt~~ liegt vor. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung der nachfolgend genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, durch das geplante Vorhaben kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG vorbereitet wird.

- Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind notwendige Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, zulässig.
- Notwendig werdende Gebäudeabbrucharbeiten sind außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätsphase von Fledermäusen, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Oktober, durchzuführen. Falls baubedingt diese Zeiten nicht eingehalten werden können, sind die betreffenden Gebäude vor Beginn der Arbeiten erneut nach Vogelbruten und eventuell anwesenden Vögeln zu untersuchen.
- Für den Feldsperling sind drei für diese Vogelarten geeignete Nistkästen (ovales Doppelflugloch 30 x 50 mm) innerhalb des Plangebiets oder im näheren Umfeld an geeigneter Stelle anzubringen.
- Als Ausgleich für den Verlust von potenziellen Spaltenquartieren für Fledermäuse sind vier künstliche Fledermausquartiere (Typ Flachkasten) innerhalb des Plangebietes oder dessen unmittelbarer Umgebung zu verhängen.
- Bereits im Gebiet vorhandene Vogelnistkästen sind außerhalb der Vogelbrutzeit, also nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 30. September, abzuhängen und an einer geeigneten Stelle außerhalb des Eingriffsbereichs wieder aufzuhängen.
- Als Ausgleich für einen möglichen Funktionsverlust einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings ist eine geeignete Heckenpflanzung mit vorgelagerten blütenreichen Saum aus krautigen Pflanzen vorzunehmen. Die Hecke sollte in Teilen auch Nadelgehölze enthalten, da diese von der Art bevorzugt zur Nestanlage genutzt werden. - Alternativ ist die Erhaltung von Abschnitten der bestehenden Thujahecke am westlichen Rand des Plangebietes möglich.

Außerdem werden Regelungen zur Verwendung insektenfreundlicher Beleuchtungsanlagen getroffen.

VIII. Planungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt, dies entspricht der angrenzenden und bestehenden Bebauung. Aufgrund der Lage und der verkehrlichen Erschließung, werden lediglich Wohngebäude allgemein zugelassen.

2. Überbaubare Grundstücksflächen, zulässige Gebäudelängen und Bauweise

~~Da die LBO die Grenzabstände zur angrenzenden Bebauung und zu den Verkehrsflächen regelt, wird auf die Festsetzung von Baugrenzen verzichtet.~~

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind im Zeichnerischen Teil durch Baugrenzen festgesetzt. Sie sind so gewählt, dass ein ausreichender Abstand zur Umgebungsbebauung und zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Wegen im Westen und Norden eingehalten wird.

Die offene Bauweise entspricht der umgebenden Bebauung. Sie wird gewählt, da die Reihenhäuser auf einem Grundstück (=> Einzelhaus) und in der Rechtsform von Wohnungseigentum errichtet werden sollen.

3. Zulässige Grundflächenzahl

Entsprechend der angrenzenden Bebauung und gemäß den Vorgaben der Baunutzungsverordnung für allgemeine Wohngebiete wird eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt.

4. ~~Zulässige Geschossflächenzahl~~

~~Die zulässige Geschossflächenzahl ist an das Vorhaben angepasst.~~

5. Vollgeschosse und zulässige Höhe der baulichen Anlagen

5.1. Höhe der baulichen Anlagen und deren Bezugspunkte

Die Festsetzungen sind an das Vorhaben angepasst. ~~Als Bezugshöhe wird die angrenzende Straßenverkehrsfläche herangezogen, dadurch wird gewährleistet, dass sich das neue Baugebiet in das vorhandene Umfeld einfügt.~~ Aufgrund der topographischen Situation und der damit verbundenen Anpassung der Gebäude an den Geländeverlauf werden für die unterschiedlichen Teilbereiche gesonderte Festsetzungen für die EFH in m ü.NHN getroffen und in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Diese Höhenfestsetzungen berücksichtigen auch die durch das Entwässerungskonzept vorgegebenen Rahmenbedingungen und dienen als Bezugshöhe für die maximale Gebäudehöhe (Ghmax).

Da nur noch Flachdächer mit Dachbegrünung vorgesehen sind, wird auf die gesonderte Festsetzung einer maximalen Traufhöhe verzichtet.

Außerdem ist durch die geländebezogene Höhenfestsetzung und die Reduzierung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe gegenüber dem Vorentwurf in Verbindung mit der Festsetzung von Flachdächern mit Dachbegrünung eine landschaftliche Einbindung des Baugebietes gewährleistet.

5.2. Zahl der Vollgeschosse

Um eine zeitgemäße Bebauung zu ermöglichen, werden zwei Vollgeschosse zugelassen.

6. Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche uneingeschränkt zulässig.

Zusätzlich werden im Zeichnerischen Teil gesondert gekennzeichnete Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze (St, Ga, CP) dargestellt, so dass ausreichend Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Verfügung stehen, auf denen die geforderte erhöhte Anzahl der Stellplätze je Wohneinheit (vgl. Ziffer 8) nachgewiesen werden kann sowie sogar darüber hinaus gehend weitere Stellplätze möglich wären.

Auf den gesondert gekennzeichneten Flächen sind auch weitere Nebenanlagen zulässig, insbesondere auch solche, die der Ver- und Entsorgung des Gebietes dienen oder die für nachzuweisende Fahrradstellplätze benötigt werden.

Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Carports müssen zu den bestehenden Verkehrsflächen Abstände einhalten, um die Verkehrssicherheit gewährleisten zu können.

7. Straßenverkehrsflächen

Um die verkehrliche Erschließung des Baugebietes zu dokumentieren, werden sowohl öffentliche als auch private Straßenverkehrsflächen in den Zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen, wobei die Gestaltung und Aufteilung der Flächen nicht Sache des Bebauungsplanes ist.

Um den ruhenden Verkehr aus der „Steigstraße“ zu halten, werden öffentliche Stellplätze festgesetzt. Diese Flächen werden gegenüber dem Vorentwurf des Bebauungsplanes entlang der Steigstraße in Richtung Süden erweitert. Auch hier ist die Gestaltung und Aufteilung der Flächen nicht Sache des Bebauungsplanes.

8. Flächen für die Abwasserbeseitigung

Es wird festgesetzt, dass das unbelastete Oberflächenwasser gesondert abgeleitet werden muss. Außerdem sind Drossel- und Puffereinrichtungen vorzusehen, wenn ein Anschluss des Überlaufs an bestehende Mischwasserkanäle erfolgt. Dadurch soll eine Überlastung der bestehenden Kanäle vorgebeugt werden.

9. Versorgungsflächen

Aufgrund der optischen Wirkung sind Versorgungsleitungen unterirdisch zu verlegen.

10. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses

Zum Schutz der Neubebauung sowie zum Schutz der Unterlieger und der Umgebungsbebauung vor wild abfließendem Wasser sind auf den im Zeichnerischen Teil gekennzeichneten Flächen Entwässerungsgräben auf den privaten Grundstücken zur Aufnahme des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Außengebiet herzustellen, so dass eine verzögerte Einleitung in bestehende oder neu herzustellende Entwässerungsleitungen sichergestellt wird. Zum dauerhaften Erhalt der Anlage werden ergänzende Festsetzungen getroffen:

- Die erstmalige Herstellung erfolgt im Zuge der Erschließungsarbeiten.
- Eine Überbauung oder Verfüllung des Grabens ist nicht zulässig.
- Die Grundstückseigentümer sind für die Pflege und die dauerhafte Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Grabens verantwortlich.

11. Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft

Zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft werden verschiedene Festsetzungen getroffen, um den Ergebnissen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags gerecht zu werden und den Eingriff in die Natur zu minimieren.

12. Bindung für Anpflanzungen, Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen

Zur Minimierung von Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft und zur landschaftlichen und gestalterischen Einbindung der Neubebauung werden folgende Regelungen getroffen:

12.1. Pflanzgebot hochstämmige Laubbäume 1. Ordnung und 2. Ordnung

Die festgesetzten Baumpflanzungen dienen der landschaftlichen Einbindung und Durchgrünung des Baugebietes sowie als Ausgleich für den Verlust der Thuja-Hecke am westlichen Rand des Plangebietes.

12.2. Pflanzgebot Strauchgruppen

Je angefangene 300 m² Wohngebietsfläche (WA) ist eine Gruppe von 3 Sträuchern gemäß Pflanzenliste anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und ggf. zu ersetzen. Der Standort kann im Zuge der gärtnerischen Gestaltung der Grundstücke frei gewählt werden.

Empfohlen wird die Anordnung der Strauchgruppen vor allem am westlichen und nördlichen Rand des Plangebietes. Damit soll eine Ortsrandeingrünung mit Pufferflächen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und eine innere Durchgrünung des Plangebietes erreicht werden.

Geprüft werden sollte im Zuge der Erschließung und Bebauung, ob Teile der vorhandenen Thuja-Hecke im Gebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Bluthänflings erhalten und in das Begrünungskonzept integriert werden können.

12.3. Pflanzgebot Dachbegrünung

Insgesamt sind mindestens 1.000 m² der neu entstehenden Dachflächen von Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu versehen.

Neben der Schaffung zusätzlicher Nahrungs- und Lebensräume für Insekten und Vögel wird hierdurch auch eine Pufferung und verzögerte Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers und eine zusätzliche Verdunstung und damit eine Verbesserung der lokalklimatischen Situation erreicht. Gleichzeitig trägt diese Festsetzung damit zur Entlastung der Kanalisation bei.

IX. Örtliche Bauvorschriften

1. Dachform und Dachneigung

~~Um auch moderne Bauformen zu ermöglichen, wird die Wahl der Dachform freigestellt.~~

Zugelassen werden Flachdächer und flach geneigte Dächer mit einer Neigung von 0-5°. Damit wird eine Dachbegrünung ermöglicht mit entsprechend positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter Arten, Biotope, Grund- und Oberflächenwasser sowie auf die lokalklimatischen Verhältnisse.

Gleichzeitig kann die maximal zulässige Gebäudehöhe reduziert werden.

2. Dachaufbauten und Dacheinschnitte

~~Dachaufbauten müssen einen Mindestabstand von einem Meter zum First und zur Giebelwand einhalten um zu gewährleisten, dass es sich um klar ablesbare Dachaufbauten handelt und nicht um gestalterisch unerwünschte „Wanderhöhlungen“. Die Länge der Dachaufbauten und -einschnitte darf dabei insgesamt 2/3 der zugeordneten Trauflänge betragen und berücksichtigt damit in ausreichendem Maße, das Dachgeschoss adäquat als Wohnraum nutzen zu können.~~

Weitergehende Regelungen für Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind bei der Festsetzung von Flachdächern nicht erforderlich. Die Installation von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie ist zulässig, muss aber mit der festgesetzten Dachbegrünung kombiniert werden und darf nur aus nicht störend reflektierendem bzw. nicht blendendem Material bestehen, um negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang wird auf die Regelungen des Klimaschutzgesetz BW (KSG BW) in der jeweils aktuellsten Fassung und die Verordnung des Umweltministeriums zu den Pflichten zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Parkplatzflächen (Photovoltaik-Pflicht-Verordnung – PVPf-VO) vom 11. Oktober 2021 oder aktueller verwiesen.

3. Fassaden und Dachgestaltung

In den örtlichen Bauvorschriften wird geregelt, dass reflektierende Materialien und Anstriche nicht verwendet werden dürfen, um sicherzustellen, dass visuell negative Beeinträchtigungen für das Gebiet und die Bewohner ausgeschlossen werden.

Zum Schutz des Niederschlagswassers werden bestimmte Materialien ausgeschlossen.

Die Festsetzung der Begrünung von Flachdächern dient der gestalterischen und ökologischen Aufwertung. Zugleich bieten extensive Dachbegrünungen einen wertvollen Standort (trocken und heiß) für die heimische Flora und Fauna.

4. Werbeanlagen

Da es sich um ein allgemeines Wohngebiet handelt, bei dem eindeutig die „werbefreie Wohnnutzung“ im Vordergrund steht, wird in den Bauvorschriften geregelt, dass Werbung nur an der Stätte der Leistung erfolgen darf und in Größe und Auffälligkeit untergeordnet sein muss.

5. Gestaltung unbebauter Flächen

Es wird geregelt, dass unbebaute Grundstücksteile gärtnerisch gestaltet und angelegt werden sollen. Die Festsetzung dient weiterhin der Minimierung der Beeinträchtigungen für die verschiedenen Schutzgüter.

Um die Oberflächenversiegelung zu minimieren, sind die Stellplatzflächen mit einer wasserdurchlässigen Belagsausbildung herzustellen. Aufgrund der Lage im Wohngebiet werden freistehende Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie und Windkraftanlagen nicht zugelassen.

Zudem werden Schottergärten aus Gründen des Naturschutzes nicht zugelassen.

6. Einfriedungen

Um eine abriegelnde Wirkung zu vermeiden wird die Höhe der Einfriedungen entlang von öffentlichen Verkehrsflächen beschränkt. Es muss die Durchlässigkeit für Kleinsäuger gewährleistet sein, weitere Regelungen werden nicht getroffen. Es gilt daher das Nachbarschaftsrecht.

7. Antennen und Anlagen für die Telekommunikation

Die Versorgung der Haushalte mit Fernsehen und Radio erfolgt heutzutage fast ausschließlich über einen Kabelanschluss oder über Satellitenempfang. Die zulässige Anzahl von Antennen pro Gebäude wird daher beschränkt und es wird geregelt, dass die gestalterisch unerwünschte Anbringung von mehreren „Satellitenschüsseln“ an einem Gebäude unterbleibt.

8. Erhöhung der Stellplatzverpflichtung für Wohnen

Die Straßenerschließung lässt es auf Grund des nur in geringfügigem Maße vorhandenen, öffentlichen Parkraum nicht zu, dass der ruhende Verkehr – auch vor dem Hintergrund der baulichen Dichte innerhalb des Plangebiets - dort untergebracht werden kann.

Aus städtebaulichen Gründen muss daher ein erhöhter Stellplatznachweis auf den Maximalwert von zwei Stellplätzen je Wohneinheit gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 LBO BW auf den privaten Grundstücken geführt werden. Der Zeichnerische Teil des Bebauungsplanes weist die hierfür erforderlichen Flächenabgrenzungen nach.

X. Anlagen

1. Umweltbericht mit Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich
2. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Fassungen im Verfahren:

~~Fassung vom 27.11.2020 für die Sitzung am 15.12.2020~~

Geänderte Fassung vom 28.10.2021
für die Sitzung am 15.11.2021

Bearbeiter:

Laura Müller, Thomas Grözingen

Es wird bestätigt, dass der Inhalt mit den hierzu ergangenen
Beschlüssen des Gemeinderats über-einstimmt.

Ausgefertigt Gemeinde Niedereschach, den

.....

Martin Ragg (Bürgermeister)



GFRÖRER
INGENIEURE
Hohenzollernweg 1
72186 Empfingen
07485/9769-0
info@buero-gfroerer.de

Anlage 7

Bebauungsplan „Steigstraße“

Artenschutzrechtliche Prüfung

Die Artenschutzrechtliche Prüfung in der Fassung vom 28.10.2021 wird nachgereicht ggfs. als Tischvorlage.



Gemeinde Nidereschach
Schwarzwald-Baar-Kreis

**Bebauungsplan
"Steigstraße"**

Regelverfahren

in Nidereschach

UMWELTBERICHT

- ENTWURF -

als gesonderter Bestandteil der Begründung zum BBP

Fassung vom 28.10.2021

Unterlagen für die Sitzung am 15.11.2021

Inhaltsübersicht

1	EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE.....	1
1.1	Anlass.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	1
1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	2
2	KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS.....	3
3	BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS.....	4
3.1.1	Allgemeine Gebietsbeschreibung.....	4
3.1.2	Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen.....	6
4	UMWELTBERICHT ZUM BBP "Steigstraße" IN NIEDERESCHACH.....	7
4.1	Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.....	7
4.2	Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter.....	9
4.2.1	Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt.....	9
4.2.2	Schutzgut Boden.....	10
4.2.3	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild.....	11
4.2.4	Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase.....	12
4.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit.....	13
5	PLANUNGSAalternativen, PROGNOSE UND MONITORING.....	14
5.1	Standort- und Planungsalternativen.....	14
5.2	Entwicklung des Umweltzustandes.....	14
5.2.1	Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	14
5.2.2	Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung.....	14
5.3	Monitoring.....	14
6	BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH.....	15
6.1	Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt.....	15
6.1.1	Eingriffs- und Ausgleichsbilanz.....	15
6.1.2	Planinterner Ausgleich.....	15
6.2	Schutzgut Boden / Fläche.....	16
6.2.1	Ermittlung des Ausgleichsbedarfs.....	16
6.2.2	Planinterner Ausgleich.....	17
6.3	Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung.....	17
7	Literaturverzeichnis.....	18

Anlagen

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

M 1 : 1.000

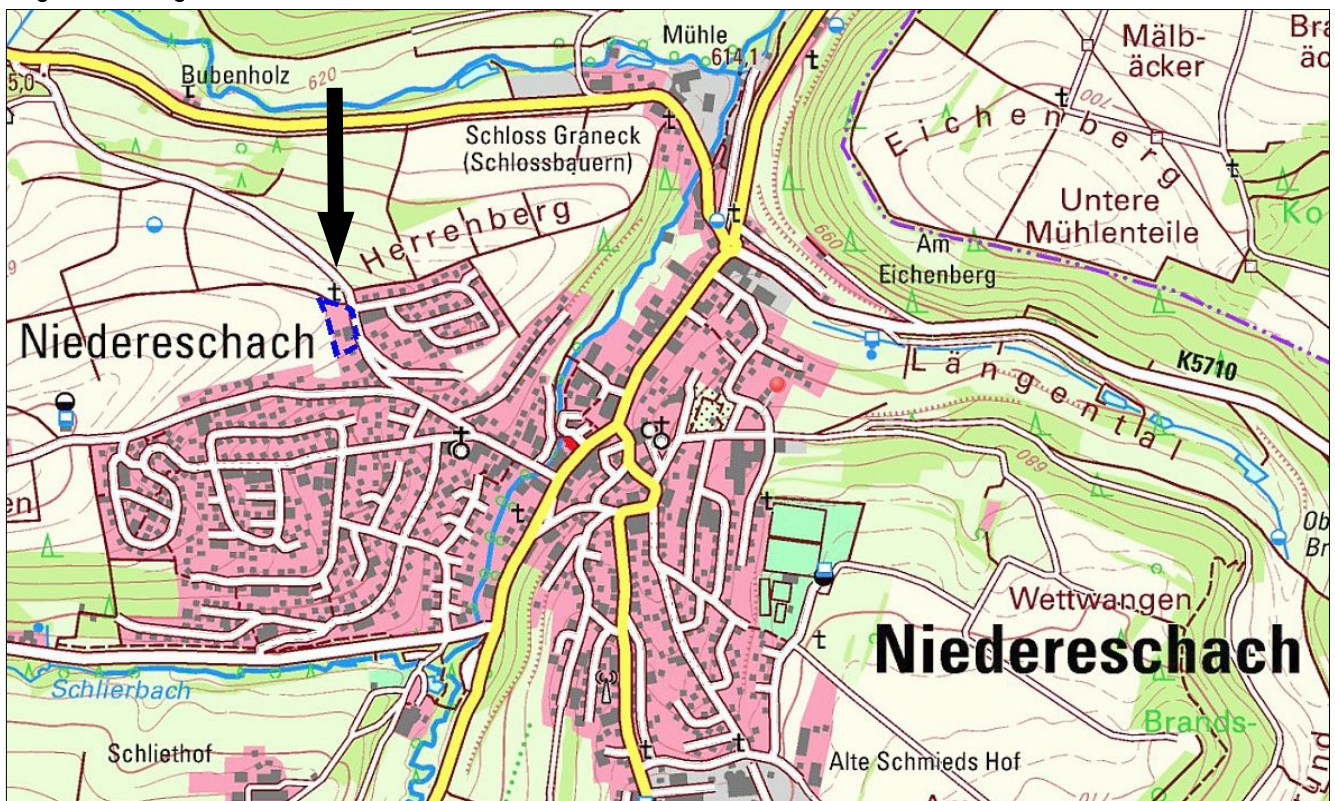
1 EINLEITUNG UND RECHTSGRUNDLAGE

1.1 Anlass

Anlass für den vorliegenden Umweltbericht ist die Aufstellung des Bebauungsplans "Steigstraße" in Niedereschach im Schwarzwald-Baar-Kreis.

Geplant ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets auf einem derzeit teils bereits bebauten Grundstück mit Außenanlagen am nordwestlichen Ortsrand von Niedereschach. Der Geltungsbereich des BBP umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha.

Lage des Plangebiets



TK25 mit der Lage des Plangebiets (blau gestrichelt)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach § 2 (3) BauGB sind bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Insbesondere ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die Ergebnisse sind in der Abwägung zu berücksichtigen und werden im vorliegenden Umweltbericht, als gesonderter Teil der Begründung zum Bebauungsplan, dargestellt.

Eine Bilanzierung der zu erwartenden Eingriffe und ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1a BauGB bzw. § 18 BNatSchG wird erforderlich, da die vorliegende Planung zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung von Grundflächen führt und mit einer Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes zu rechnen ist.

Gemäß § 15 Abs.2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild neu gestaltet ist. Zum Ausgleich des Eingriffs auf sonstige Weise können auch ausgleichende Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle durchgeführt werden.

Im Einzelnen sind nachfolgende Rechtsvorschriften zu berücksichtigen (die Aufzählung hat keine abschließende Wirkung).

- *Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)*
- *Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz – LBodSchAG) vom 14. Dezember 2004, § 6 geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 815)*
- *Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*
- *Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015, mehrfach geändert, § 34 neu gefasst sowie §§ 1a, 21a, 33a und 34a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2020 (GBl. S. 651)*
- *Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der Fassung vom 31. August 1995, mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162)*
- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)*
- *Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), Inhaltsverzeichnis sowie §§ 65, 80, 84 und 95 geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (BGBl. I S. 1287)*
- *Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 103 der 11. Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)*

1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Gemäß § 1 Abs.6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u.a. zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen.

Die Berücksichtigung der genannten Belange des Umweltschutzes erfolgt durch den vorliegenden Umweltbericht. Die Darstellung der Ziele von übergeordneten Fachplänen, die für den vorliegenden Bebauungsplan von Bedeutung sind, erfolgt im Zuge der nachfolgenden Ausführungen.

2 KURZDARSTELLUNG DES INHALTS UND DER WICHTIGSTEN ZIELE DES BEBAUUNGSPLANS



Städtebaulicher Entwurf



Ausschnitt aus dem Bebauungsplan

Durch die vorliegende Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiets geschaffen werden. Überplant wird hierfür ein teilweise bereits bebautes Grundstück mit großflächigen privaten Grünflächen. Die vorhandene Altbebauung soll abgerissen werden.

Auf dem Standort soll eine durchgrünte Wohnanlage mit 19 Reihenhäusern, Garagen und Stellplätzen sowie öffentlichen Parkplätzen an der Steigstraße entstehen. Das Gebiet wird hierfür als Allgemeines Wohngebiet (WA) mit einer GRZ für die überbaubare Fläche von 0,4 und einer maximalen Gebäudehöhe von 11,5 m ausgewiesen. Die Planung beansprucht dafür eine Fläche von 5.008 m² und sieht im Einzelnen die in der nebenstehenden Tabelle aufgeführten Festsetzungen und Flächenausweisungen vor:

Festsetzungen und Flächenausweisungen	Fläche	Anteil
Wohngebiet (WA) mit einer Fläche von 4.382 m ² davon		
→ überbaubar (GRZ 0,4 + Nebenanlagen)	2.629 m ²	52,5%
→ private Grünfläche	1.753 m ²	35,0%
Verkehrsfläche		
Straße, Öffentliche Stellplätze	626 m ²	12,5%
Pflanzgebot		
Einzelbäume	10 St.	
Geltungsbereich:	5.008 m²	100%

Erschließung: Die äußere verkehrliche Erschließung erfolgt über die Steigstraße von der zwei private Stichstraßen, zur Erschließung der Wohnbauflächen, abzweigen. Die Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sollen mit wasserundurchlässigen Belägen hergestellt werden.

Ver- und Entsorgung: Die Entsorgung von Schmutzwasser erfolgt über die bestehenden Leitungen, das Regenwasser wird auf dem Grundstück zurückgehalten und gedrosselt abgegeben. Hierzu werden entsprechende Flächen am Westrand des Plangebiets ausgewiesen. Eine detaillierte Entwässerungsplanung ist im Zuge des Baugesuchs nachzuweisen.

Grünordnung: Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Grünflächen ortstypisch und landschaftsgerecht gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Nicht erwünscht ist die Pflanzung von standort- oder naturraumfremden Nadelgehölzen wie z.B. Thuja, Fichten. Zur Ein- und Durchgrünung des Plangebiets setzt der Bebauungsplan die Pflanzung von 10 Bäumen fest. Planungsrechtlich ist darüber hinaus textlich festgesetzt, dass Flachdächer (Nebenanlagen, Garagen, Carports) zu begrünen sind und je angefangene 300 m² Wohngebietsfläche (WA) eine Strauchgruppe mit 3 Sträuchern zu pflanzen ist.

Weitere Einzelheiten zu den planungs- und bauordnungsrechtlichen Regelungen sind der Begründung zum Bebauungsplan zu entnehmen.

3 BESCHREIBUNG DES VOM VORHABEN BETROFFENEN GEBIETS

3.1.1 Allgemeine Gebietsbeschreibung

Das rund 0,5 ha große, max. 125 m lange und 50 m breite Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Ortsrand von Niedereschach auf einer nach Südosten abfallenden Flanke eines Höhenrückens (Nordwesten ca. 680 m ü.NN. Südosten ca. 671 m ü.NN).

Das Gebiet wird im Osten von der Steigstraße begrenzt, an die sich östlich ein neueres Wohngebiet anschließt.

Westlich vom Plangebiet befinden sich großflächige, wenig strukturiert landwirtschaftliche Flächen, mit einer unmittelbar ans Plangebiet angrenzenden FFH-Mähwiese.

Nördlich vom Plangebiet befinden sich der Talzug des Fischbachs mit ebenfalls landwirtschaftlichen Fläche, die dort etwas abwechslungs- und struktureicher ausgebildet sind. Ca. 40 bis 50 m nördlich vom Plangebiet befindet sich ein nach §30 BNatSchG geschütztes Feldgehölz. Im Süden grenzt das Plangebiet an Teile der alten Ortslage mit einem alten landwirtschaftlichen Gehöft und Streuobstbeständen.

Naturräumlich liegt das Gebiet in den Oberen Gäuen. Geologisch tritt im Untergrund die Schichtbasis des Mittleren Muschelkalks (Karlstadt-Formation) auf, mit einer Abfolge von Mergel- und Kalksteinen. Bei den anstehenden Böden handelt es sich um gering- bis mittelwertige Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus lehmig-toniger Muschelkalk-Fließerde, die eine geringe bis mittlere Wasserdurchlässigkeit besitzt.



Luftbild mit dem Geltungsbereich (gelb gestrichelte Linie) des BBP

Bezüglich der Biotopausstattung und Nutzung umfasst das Plangebiet einen bestehenden Gebäudekomplex im Südosten an der Steigstraße mit vorgelagerten gepflasterten Flächen, Mauern, Schotter-Garten und kleinen Grünflächen. Teile der Böschungen sind mit nicht heimischen Bodendeckern bepflanzt. Auf dem Böschungskopf des Geländeeinschnitts befinden sich hochwüchsige Hecken mit nicht heimischen Scheinzypressen / Lebensbäumen sowie einzelne Laub- und Nadelbäume längs der Steigstraße.



Ansicht aus Osten von der Steigstraße aus auf das Plangebiet mit vorhandener Bebauung und Grünflächen

Der vorhandene Gebäudebestand wird von großflächigen Außenanlagen, mit häufig gemähten Rasenflächen (Biototyp 33.80), umgeben. Hierauf befinden sich wenige einzelne Bäumen sowie Abstellflächen (Wohnwagen) und ein Gewächshaus. Durch die häufig Mahd sind die Rasenflächen stark ausgehagert und weisen eine überdurchschnittliche Artenausstattung mit Rosettenpflanzen wie Mittlerer Wegerich, Kleines Habichtskraut, Rauer Löwenzahn, und kleinen Teppichen mit Thymian, aus. Höherwüchsige Arten wie Wiesen-Salbei, Margerite Witwenblume, Kleine Wiesenknopf, Kleien Bibernelle treten nur als niederwüchsige Kümmerformen auf.



Plangebiet mit Bestandsbebauung im Süden des Gebiets

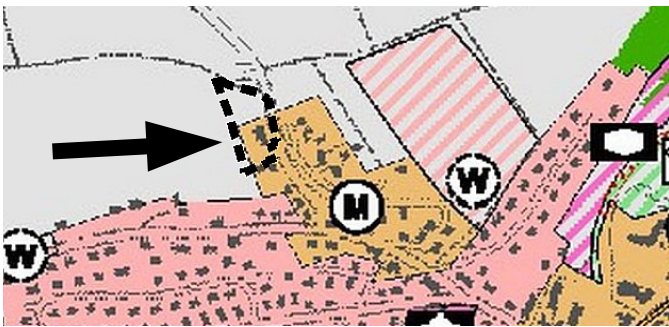


Ansicht aus Norden auf das Plangebiet



Ansicht aus Südwesten auf das Plangebiet mit der nicht heimischen Heckenpflanzung aus Scheinzypressen / Lebensbäumen entlang der Westgrenze des Plangebiets. Der Hecke vorgelagert, außerhalb des Plangebiets, befindet sich eine FFH-Mähwiese (Bildvordergrund) .

3.1.2 Vorgaben, Schutzgebiete, wesentliche Ziele übergeordneter Planungen

Regionalplan	
 Ausschnitt Regionalplan	Im Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg ist das Plangebiet als „Schutzbedürftige Bereiche für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Plansatz 3.2.2 (G), nachrichtliche Übernahmen):Vorrangflur“ ausgewiesen. Die Schutzbedürftigen Bereich sollen gemäß Regionalplan „nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden“. Der Grundsatz ist abwägungsfähig.
Flächennutzungsplan	
 Ausschnitt FNP (schwarz gestrichelt = Plangebiet)	Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet ungefähr zur Hälfte als Gemischte Baufläche (M) ausgewiesen und die Restflächen, die derzeit intensiv als Gebäudeaußenanlage genutzt werden, als Fläche für die Landwirtschaft. Die geplante Nutzung (Wohngebiet) wurde somit nicht aus dem FNP entwickelt so dass eine Änderung des FNP erfolgen muss.
Naturschutzgebiete / Naturdenkmale	nicht betroffen
Landschaftsschutzgebiet	nicht betroffen
Natura 2000 (FFH-Gebiete / Vogelschutzgebiete)	nicht betroffen
Naturpark	Das Plangebiet liegt vollständig im Naturpark "Süd-schwarzwald"
Besonders geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG	nicht betroffen
Nach §33a NatSchG geschützte Streuobstbestände	nicht betroffen
Fachplan landesweiter Biotopverbund / Generalwildwegeplan	nicht betroffen
Überschwemmungsgebiete / HQ-Flächen	nicht betroffen
Wasserschutzgebiet	nicht betroffen
FFH-Mähwiese	
 Lage der FFH-Mähwiese (orange Fläche). Plangebiet (schwarz gestrichelt)	Nicht betroffen. Im Westen grenzt jedoch unmittelbar ans Plangebiet eine FFH-Mähwiese im Erhaltungszustand B) an, die dem Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) des Anhangs I der FFH-Richtlinie entspricht. Flächenverluste entstehen durch die geplante Wohngebietsausweisung für die Wiese nicht.

4 UMWELTBERICHT ZUM BBP "STEIGSTRASSE" IN NIEDERESCHACH

4.1 Festlegung zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Eine vertiefende Untersuchung zu den einzelnen vom Vorhaben betroffenen Schutzgütern erfolgt im Folgenden (Kap. 4.2) nur für diejenigen Schutzgüter, bei denen erhebliche Auswirkungen und Beeinträchtigungen, auch im Sinne eines Eingriffs gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG, nach derzeitigem Kenntnisstand entsprechend nachfolgender Tabelle vorab nicht ausgeschlossen werden können und die deshalb einer näheren Untersuchung bedürfen.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Biotop/ Biologische Vielfalt	X		➤ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 9)
Tiere und Pflanzen	Zum Vorhaben wurde ein gesondertes artenschutzrechtliches Fachgutachten erstellt auf das verwiesen wird. Demnach sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen für planungsrelevante Arten (streng geschützten Arten, Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie den europäischen Vogelarten) bau-, anlage- und betriebsbedingt zu erwarten.		
Boden	X		➤ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 10).
Fläche		X	Es erfolgt eine flächenschonende, verdichtete Bauweise mit Reihenhäusern. Die hierfür beanspruchte Fläche ist im FNP etwa zur Hälfte bereits als Mischgebiet ausgewiesen und somit dem Innenbereich, mit den bereits bestehenden Bauflächen, zuzuordnen. Die Restflächen werden intensiv als private Grünflächen / Außenanlagen gepflegt und sind ebenfalls dem Siedlungsbereich zuordnen. Durch die Aufgabe der bestehenden Mischgebietenutzung werden Flächen für eine wohnbauliche Außenbereichs schonende Nachverdichtung frei, auf einer diesbezüglich bereits baulich und nutzungsbedingt vorbelasteten Fläche.
Klima und Luft		X	Abzüglich bestehender Bebauung und versiegelter / teilversiegelter Flächen umfasst das Gebiet gering wirksame Frisch- und Kaltluftentstehungsflächen (> 1 ha) zwischen Gehölzstrukturen und der bestehenden Bebauung. Die Frisch- und Kaltluft fließt dabei, durch bestehende und angrenzende Bebauung behindert, flächig nach Südosten in den angrenzende Siedlungsbereich ab. Ausgeprägte Frisch- und Kaltluftabflussbahnen (Luftaustauschfunktion) treten dabei im Gebiet nicht auf. Aufgrund der geringen Größe der Frisch- und Kaltluftentstehungsfläche und der damit verbundenen geringen Wirksamkeit für die Kalt- und Frischluftentstehung sind durch die teilweise Überbauung der Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Siedlungsklima zu erwarten. Erhebliche Flächenaufheizungen oder lufthygienische Belastungen sind aufgrund der geringen Zunahme an bebauten und versiegelten Flächen gegenüber dem Bestand, der exponierten gut durchlüfteten Lage und der geplanten Nutzung (Wohngebiet mit einem hohem Grünflächenanteil, geplanten Baumpflanzungen und Dachbegrünungen) nicht zu erwarten. Gehölzflächen mit bioklimatischen Ausgleichsfunktionen (Beschattung / Temperaturminderung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung) treten nur in schwach wirksamen und nicht relevanten Umfang im Plangebiet auf.

Schutzgut	erhebliche Auswirkungen		Begründung
	vorab nicht auszuschließen	voraussichtlich keine	
Orts- und Landschaftsbild	X		➤ Es erfolgt nachfolgend eine vertiefende Untersuchung (siehe Seite 11)
Freizeit / Erholung		X	Durch das Vorhaben werden keine Einrichtungen und Anlagen für die öffentliche Erholungsnutzung überplant. Auch werden keine Wegeverbindungen tangiert oder beeinträchtigt, die als Spazier-, Wander- oder Radwege von besonderer Bedeutung sind.
Oberflächengewässer		X	Oberflächengewässer (Gräben, Bäche, Stehende Gewässer) treten im Plangebiet nicht auf.
Grundwasser		X	Die im Plangebiet anstehenden hydrogeologischen Schichten des Mittleren Muschelkalks (LGRB) bilden gemäß den Angaben der LUBW (Daten- und Kartendienst der LUBW: Wasser - Hydrogeologische Einheiten) einen Grundwassergeringleiter. In „Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft“ (LfU 2005) wird der Mittlere Muschelkalk ebenfalls als Grundwassergeringleiter eingestuft. Gemäß den Daten der LGRB ist in den harten dolomitischen Kalksteinen der basalen Karlstadt-Formation nur gelegentlich in geringem Umfang Grundwasser anzutreffen. Die Wasserdurchlässigkeit (Grundwasserneubildung) der im Gebiet anstehenden Böden ist gering bis mittel (Quelle LGRB). Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind somit nicht zu erwarten aufgrund der geringen Zunahme an bebauten / versiegelten Flächen gegenüber dem Bestand, den hydrologischen Gegebenheiten und da durch die geplanten Nutzung (durchgrüntes Wohngebiet) keine erheblichen Schadstoffeinträge in den Untergrund zu erwarten. Um die Versiegelung zu minimieren werden darüber hinaus Stellplätze mit wasserdurchlässigen Belägen ausgebildet. Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.
Mensch		X	Erheblich negative Auswirkungen auf Aspekte des Schutzgutes (Wohn- und Wohnumfeldfunktionen, Gesundheit, Naherholung, Wohlbefinden, Immissionen) sind nicht ersichtlich.
Kultur- und Sachgüter		X	Kulturgüter wie archäologische Fundstellen, Kultur- und Bodendenkmäler, Geotope oder Böden mit einer besonderen Funktion als Archiv für die Natur- und Kulturgeschichte treten nach derzeitigen Kenntnisstand im Plangebiet nicht auf. Sollten im Rahmen von (Erd-)Bauarbeiten Bodendenkmäler entdeckt werden, ist dies umgehend gemäß Denkmalschutzgesetz der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden. Besondere Sachgüter sind nachzeitigem Kenntnisstand ebenfalls nicht betroffen bzw. bleiben ggf. wie vorhanden im Gebiet substantiell erhalten (z.B. Leitungen).
Wechselwirkungen		X	Erhebliche Beeinträchtigungen von Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nicht ersichtlich.

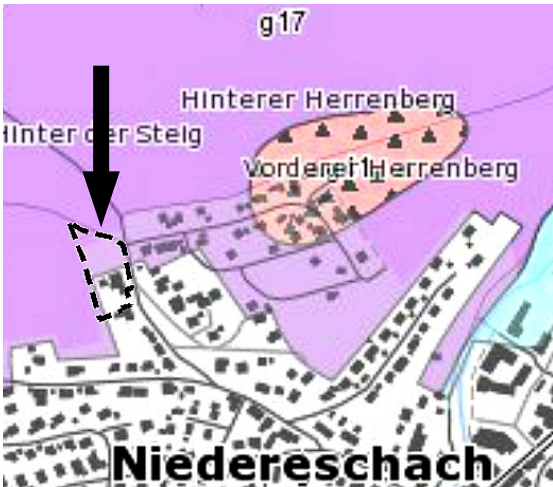
4.2 Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter

4.2.1 Schutzgut Biotop / biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und -bewertung	Zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																
--> mittlere Bedeutung Das Gebiet umfasst bestehende Bauflächen mit umgebenden intensiv gepflegten Außenanlagen und teils standortfremden und nicht heimischen Gehölzarten. Die Anzahl an Habitatstrukturen und naturschutzrelevanten Biotoptypen, die mehr oder weniger alle dem besiedelten Bereich zuzuordnen sind, ist gering. Flächen des landesweiten oder lokalen Biotopverbunds sind nicht betroffen. Die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Plangebiets beträgt rund 10,6 Ökopunkte / m² das entspricht einer mittleren naturschutzfachlichen Bedeutung (Wertstufe III). Im Einzelnen verteilt sich die Wertigkeit der im Plangebiet vorkommenden Biotoptypen und Nutzungen über eine Fläche von rund 0,5 ha wie folgt (siehe auch Eingriffsbilanz Seite 15 und Anlage Bestandsplan): <table border="1"> <thead> <tr> <th>Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung</th><th>Biotyp</th><th>Fläche</th><th>Anteil</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sehr hoch (V)</td><td>nicht betroffen</td><td>0 m²</td><td>0%</td></tr> <tr> <td>Hoch (IV)</td><td>nicht betroffen</td><td>0 m²</td><td>0%</td></tr> <tr> <td>Mittel (III)</td><td>33.80 Rasen mit überdurchschnittlicher Artenausstattung</td><td>3797 m²</td><td>76%</td></tr> <tr> <td>Gering (II)</td><td>42.22 Hecke aus nicht heimischen Straucharten</td><td>273 m²</td><td>5%</td></tr> <tr> <td>Sehr gering (I)</td><td>60.23 Flächen mit wassergebundener Decke: 64 m² 60.24 Gefästerte Fläche mit Bewuchs: 4 m² 60.40 Lagerfläche: 18 m² 60.50 Kleine Grünfläche: 93 m²</td><td>179 m²</td><td>4%</td></tr> <tr> <td>Keine (I)</td><td>60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche einschl. Mauern, Treppen, Gewächshaus: 442m² 60.21 Völlig versiegelte Fläche: 25 m² 60.24 Gefästerte Fläche: 292 m²</td><td>759 m²</td><td>15%</td></tr> <tr> <td colspan="2">Summe:</td><td>5.008 m²</td><td>100%</td></tr> </tbody> </table> Die Zuordnung der Biotoptypen zu den Wertstufen erfolgte gemäß der Tabelle auf Seite 13 in "Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung" (LfU 2005). Unabhängig von der Flächenbilanz kommen im Plangebiet 7 Einzelbäume (Biotyp 45.30 a) vor.	Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung	Biotyp	Fläche	Anteil	Sehr hoch (V)	nicht betroffen	0 m ²	0%	Hoch (IV)	nicht betroffen	0 m ²	0%	Mittel (III)	33.80 Rasen mit überdurchschnittlicher Artenausstattung	3797 m ²	76%	Gering (II)	42.22 Hecke aus nicht heimischen Straucharten	273 m ²	5%	Sehr gering (I)	60.23 Flächen mit wassergebundener Decke: 64 m ² 60.24 Gefästerte Fläche mit Bewuchs: 4 m ² 60.40 Lagerfläche: 18 m ² 60.50 Kleine Grünfläche: 93 m ²	179 m ²	4%	Keine (I)	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche einschl. Mauern, Treppen, Gewächshaus: 442m ² 60.21 Völlig versiegelte Fläche: 25 m ² 60.24 Gefästerte Fläche: 292 m ²	759 m ²	15%	Summe:		5.008 m ²	100%	Baubedingt führt das Vorhaben zum Verlust folgender Biotoptypen: ➔ Mittelwertige Biotoptypen gehen in einem Umfang von rund 0,38 ha verloren. Davon betroffen sind Rasenflächen der bestehenden Außenanlagen um die vorhandenen Bestandsgebäude, mit einer überdurchschnittlichen Artenausstattung vorwiegend magerer Ausprägung (Biotyp 33.80). Darüber hinaus führt das Vorhaben zum Verlust von 7 Einzelbäumen. ➔ Auf rund 24 % der Plangebietsfläche kommt es zum Verlust von Biotoptypen ohne (60.10, 60.21, 60.24) bzw. mit einer geringen bis sehr geringen (Biotyp 33.80, 42.22, 60.23, 60.24, 60.40, 60.50) naturschutzfachliche Bedeutung. ➔ Baubedingte Beeinträchtigungen für eine unmittelbar im Westen an das Plangebiet angrenzende Magerwiese, die dem den FFH-Lebensraumtyp 6510 (Magere Flachland-Mähwiese) des Anhangs I der FFH-Richtlinie entspricht können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Anlagebedingt verringert sich die durchschnittliche Biotopwertigkeit des Plangebiets von derzeit 10,6 Ökopunkte / m² = mittlere naturschutzfachliche Bedeutung auf zukünftig 5 Ökopunkte / m² = geringe naturschutzfachliche Bedeutung). Betriebsbedingte Beeinträchtigungen der unmittelbar ans Plangebiet angrenzenden FFH-Mähwiese durch z.B. betreten, Hundehalter etc. können durch Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Änderungen der Artenzusammensetzung der Wiese durch Gebäudebeschattung sind aufgrund der Exposition und dem Gebäudeabstand zur Wiese nicht zu erwarten.	● bis ●● ● bis ○ ○ ●● ○	Vermeidung und Minimierung • Soweit kein Pflanzgebot vorliegt sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. • Während der Bauausführung sind zum Schutz der im Westen direkt an das Plangebiet angrenzende Magerwiesen diese mit einem Schutzzaun oder Flatterband abzumarkieren. Die Flächen dürfen baubedingt z.B. durch Befahren, Materiallager u.ä. nicht in Anspruch genommen werden. Um nutzungsbedingte Beeinträchtigungen auszuschließen erfolgt am Westrand die Anlage von Gräben, die auch zur Außenentwässerung des Gebiets dienen. Ausgleich (planintern) • Pflanzung von 10 standortgerechten und heimischen Baumarten im Plangebiet. • Planungsrechtlich wird festgesetzt, dass mind. 1.000 m² der neu entstehenden Dachflächen von Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu versehen sind. <i>Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets <u>nicht</u> ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 15).</i>
Wertstufe Naturschutzfachliche Bedeutung	Biotyp	Fläche	Anteil																																
Sehr hoch (V)	nicht betroffen	0 m ²	0%																																
Hoch (IV)	nicht betroffen	0 m ²	0%																																
Mittel (III)	33.80 Rasen mit überdurchschnittlicher Artenausstattung	3797 m ²	76%																																
Gering (II)	42.22 Hecke aus nicht heimischen Straucharten	273 m ²	5%																																
Sehr gering (I)	60.23 Flächen mit wassergebundener Decke: 64 m ² 60.24 Gefästerte Fläche mit Bewuchs: 4 m ² 60.40 Lagerfläche: 18 m ² 60.50 Kleine Grünfläche: 93 m ²	179 m ²	4%																																
Keine (I)	60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche einschl. Mauern, Treppen, Gewächshaus: 442m ² 60.21 Völlig versiegelte Fläche: 25 m ² 60.24 Gefästerte Fläche: 292 m ²	759 m ²	15%																																
Summe:		5.008 m ²	100%																																

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

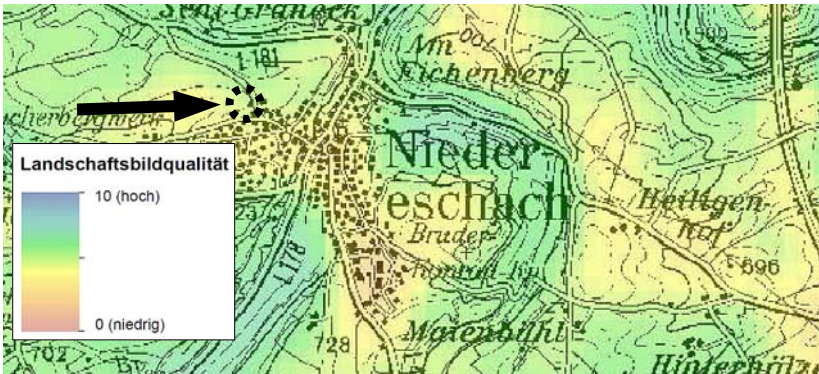
4.2.2 Schutzgut Boden

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen																																												
--> mittlere bis geringe Bedeutung Im Plangebiet treten folgende Böden / Flächen auf (siehe auch Bodenkarte und Bewertung der Bodenfunktionen unten): Rund 74 % des Gebiets werden von mittel- bis geringwertigen naturnahen Böden eingenommen (Bodeneinheit g17: Pararendzina und Pelosol-Pararendzina aus lehmig-toniger Muschelkalk-Fließerde), die in der Bodenschätzung wie folgt eingestuft sind LT5Vg 42/29. Geringwertige anthropogen überprägte Böden (Straßenböschung, Wegbankett, Baufeld Bestandsgebäude, Wassergebundener Belag, Rasengittersteine etc.) umfassen rund 11 % des Plangebiets und bereits bebaute / versiegelte Flächen, die für den Bodenschutz ohne Bedeutung, sind rund 15 %.  <i>Bodenkarte (Quelle: LGRB 2021). Plangebiet (schwarz gestrichelt)</i>	Baubedingt erfolgt eine Verminderung der Bodenfunktionen durch anthropogene Überprägung während der Bauausführung (Befahren, Verdichtungen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Umlagerungen etc.). Restfunktionen des Bodens bleiben hier jedoch erhalten. Durch den Auftrag von Oberboden (Rekultivierungsschicht) nach Baufertigstellung kann der Eingriff ausgeglichen werden. Anlagebedingt ermöglicht der Bebauungsplan die Bebauung / Versiegelung von Böden / Flächen in einem Umfang von 3.080 m² (siehe auch Bilanzierung Seite 16f) und damit den vollständigen Verlust aller Bodenfunktionen. Davon sind folgende Böden / Flächen betroffen: → mittel- bis geringwertige Böden: 2.339 m² → geringwertige anthropogen überprägte Böden: 298 m² → Versiegelte / bebaute Böden: 443 m² Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.	○ → ●● → ● → ○ ○	Vermeidung und Minimierung • Siehe auch Kapitel III Punkt 2. Planungsrechtliche Festsetzungen zum BBP. • Beachtung der gängigen Normen bei der Bauausführung zum Schutz des Bodens (DIN 18915 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten) DIN 19731- Verwertung von Bodenmaterial). • Durchführung der Erdarbeiten bei trockener Witterung und im Massenausgleich. • Beseitigung von baubedingten Verdichtung im Unterboden nach Bauende und vor Auftrag des Oberbodens. • Stellplatzflächen und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. • Planungsrechtlich wird festgesetzt, dass mind. 1.000 m² der neu entstehenden Dachflächen (Hauptgebäude, Garagen, Carports, Nebenanlagen) mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mind. 10 cm) zu versehen sind. • Fachgerechte Entsorgung des anfallenden Abbruchmaterials. • Der Oberboden im Bereich der Bauflächen ist vor Baubeginn abzuschieben, zu sichern und sachgerecht zu lagern. Nach Abschluss der Bauarbeiten wird der Boden teilweise auf den verbleibenden Freiflächen im Gebiet zur Bodenverbesserung wieder aufgebracht. Ausgleich (planintern) • Rückbau / Rekultivierung nicht mehr benötigter Bau- / Verkehrsflächen. <i>Der Eingriff in das Schutzgut kann durch die dargestellten Maßnahmen innerhalb des Plangebiets <u>nicht</u> vollständig ausgeglichen werden (siehe Bilanzierung S. 15)</i>																																												
<table><tr><th rowspan="2">Vorhabenbedingt beanspruchte Böden / Nutzungen</th><th colspan="2" rowspan="2">Flächenanteil</th><th colspan="4">Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)</th><th rowspan="2">Gesamtbewertung</th></tr><tr><th>Natürliche Bodenfruchtbarkeit</th><th>Ausgleichskörper im Wasserhaushalt</th><th>Filter und Puffer für Schadstoffe</th><th>Standort für naturnahe Vegetation</th></tr><tr><td>Bodenschätzung: LT5Vg 42/29</td><td>3.702 m²</td><td>73,9%</td><td>2 (mittel)</td><td>1 (gering)</td><td>2 (mittel)</td><td>keine hohe oder sehr hohe Bewertung</td><td>1,67 (mittel bis gering)</td></tr><tr><td>Anthropogen überprägte Böden</td><td>547 m²</td><td>10,9%</td><td>1 (gering)</td><td>1 (gering)</td><td>1 (gering)</td><td>1 (gering)</td><td>1 (gering)</td></tr><tr><td>Bebaute / Versiegelte Fläche</td><td>759 m²</td><td>15,2%</td><td>0 (ohne)</td><td>0 (ohne)</td><td>0 (ohne)</td><td>0 (ohne)</td><td>0 (ohne)</td></tr><tr><td>Summe:</td><td>5.008 m²</td><td>100%</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table> <i>Bewertung gemäß "Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren" (LUBW 2010)</i>				Vorhabenbedingt beanspruchte Böden / Nutzungen	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung	Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation	Bodenschätzung: LT5Vg 42/29	3.702 m²	73,9%	2 (mittel)	1 (gering)	2 (mittel)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	1,67 (mittel bis gering)	Anthropogen überprägte Böden	547 m²	10,9%	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	Bebaute / Versiegelte Fläche	759 m²	15,2%	0 (ohne)	0 (ohne)	0 (ohne)	0 (ohne)	0 (ohne)	Summe:	5.008 m²	100%					
Vorhabenbedingt beanspruchte Böden / Nutzungen	Flächenanteil		Bewertung der Bodenfunktionen (Bewertungsklassen)				Gesamtbewertung																																								
			Natürliche Bodenfruchtbarkeit	Ausgleichskörper im Wasserhaushalt	Filter und Puffer für Schadstoffe	Standort für naturnahe Vegetation																																									
Bodenschätzung: LT5Vg 42/29	3.702 m²	73,9%	2 (mittel)	1 (gering)	2 (mittel)	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	1,67 (mittel bis gering)																																								
Anthropogen überprägte Böden	547 m²	10,9%	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)	1 (gering)																																								
Bebaute / Versiegelte Fläche	759 m²	15,2%	0 (ohne)	0 (ohne)	0 (ohne)	0 (ohne)	0 (ohne)																																								
Summe:	5.008 m²	100%																																													

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.2.3 Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und -bewertung	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit der Eingriffe	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
--> mittlere bis geringe Bedeutung Das Plangebiet bildet einen anthropogen bereits überprägten Landschaftsbestandteil, der von bestehender und angrenzender Bebauung / Erschließungen, Veränderungen des natürlichen Reliefs und intensiv gepflegten teils landschaftsfremd wirkenden Außenanlagen geprägt wird. In Bezug auf Eigenart, Schönheit und Vielfalt ist die Landschaftsbildqualität des Gebiets, auch gemäß nachfolgendem Kartenausschnitt (Quelle: ILPÖ Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart), einem mittleren bis geringen Wert zu zuordnen.	Baubedingt kommt es zu temporären Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Bau- feldräumungen, störende Objekte der Baustelle (Kräne, Schilder, Zäune, Baustelleneinrichtungen, Materiallager, Erdmieten, Baugruben etc.). Anlagebedingt führt das Vorhaben zur Umwandlung einer bereits anthropogen überprägten Fläche, die von rasenartigen privaten Außenanlagen um bestehende Gebäudestände mit einer dominanten landschaftsfremd wirkenden immergrünen Hecke aus nicht heimischen Gehölzarten geprägt wird, in ein durchgrüntes Wohngebiet mit einem hohen Freiflächenanteil. In Bezug auf die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders hochwertige Landschaftsteile gehen dadurch nicht verloren. Als unerheblich ist die Überplanung der Flächen mit vorhandenen Gebäudebeständen und Verkehrsflächen im Südosten des Plangebiets zu bewerten. Betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind nicht zu erwarten.	● ●● bis ● ○ ○	Vermeidung und Minimierung - Soweit kein Pflanzgebot vorliegt, sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. - Beschränkung der Gebäudehöhen auf das unbedingt erforderliche Maß. - Ein- und Durchgrünung des Plangebiets mit 10 standortheimischen Laubbäumen (Pflanzgebot) und je 300 m² Wohngebietsfläche (WA) einer Gebüschgruppe mit 3 Sträuchern (planungsrechtliche Festsetzung). - Planungsrechtlich wird festgesetzt, dass mind. 1.000 m² der neu entstehenden Dachflächen von Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mind. 10 cm) zu versehen sind. <i>Unter Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kann der Eingriff in das Ortschaftsbild weitgehend ausgeglichen und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden, so dass weitere Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich sind.</i>



Ausschnitt Landschaftsbildbewertung © ILPÖ Universität Stuttgart 2014.



Ansicht aus Norden auf das Plangebiet

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.2.4 Prognose sonstiger Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase

Gemäß Anlage 1 zum BauGB sind im Rahmen des Umweltberichts zusätzlich mögliche erhebliche Auswirkungen des geplanten Vorhabens während der Bau- und Betriebsphase durch folgende Wirkfaktoren, soweit möglich, zu beschreiben und zu beurteilen:

Wirkfaktoren	zu erwartende Umweltauswirkungen	Erheblichkeit
Abfälle Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Anfallende Abwässer und Abfallmengen werden über die üblichen Entsorgungseinrichtungen und -techniken (Kreislaufwirtschaft, Trennsysteme etc.) sach- und umweltgerecht entsorgt bzw. wiederverwertet. Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und Abwässer ist somit gewährleistet. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen entstehen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht.	○
Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	Aufgrund der geplanten Nutzung sind keine Anlagen zulässig, die eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung benötigen, so dass vorhabensbedingt erhebliche Schadstoffemissionen nicht zu erwarten sind. Relevante Mengen von Wärme (z.B. Prozesswärme), Strahlung, Licht werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht emittiert. Erschütterungen und andere Belästigungen beschränken sich auf die Bauzeit. Die Zunahme von Emissionen durch Verkehr sowie von Lärm- und Lichtemissionen ist als mäßig einzustufen und übersteigt nicht die in Wohngebieten gängigen Werte. Bau- und betriebsbedingt entstehen durch das geplante Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch Emissionen.	○
Risiken für menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe oder Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)	Aus der Lage, der Art und des Umfangs der Planung sowie der vorhabensbedingt zulässigen Nutzung des Plangebiets ergibt sich kein Anhaltspunkt für eine besondere oder erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen. Negative Wirkungen und Risiken für die menschliche Gesundheit, die Umwelt oder das kulturelle Erbe infolge der Realisierung der Planung sind derzeit nicht ersichtlich.	○
Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete	Im Umfeld des Vorhabens sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorhaben geplant, die zu erheblichen kumulativen Wirkungen mit der vorliegenden Planung führen.	○
Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen und der Anfälligkeit der gepl. Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	Anlagen die einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen werden nicht errichtet. Mit einer Zunahme von Emissionen durch Heizung und Verkehr ist in moderaten Umfang zu rechnen. Bezüglich der möglichen Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber prognostizierten Folgen des Klimawandels, wie etwa der Zunahme von Starkregenereignissen mit erhöhtem Oberflächenabfluss, Flächenaufheizungen in Verbindung mit einem möglichen globalen Temperaturanstieg wird durch die Verwendung wasserdurchlässiger Beläge, der Begrünung von Flachdächern, Gehölzpflanzungen (Beschattung, Staubfilterung, Luftbefeuchtung, Wasserrückhaltung) sowie durch eine ausreichende Dimensionierung von Entwässerungs- und Wasserrückhalteinrichtungen entgegengewirkt. Die Verwendung von regenerativer Energie ist planungsrechtlich zulässig.	○
Eingesetzte Techniken und Stoffe	Zum Einsatz kommen bau- und betriebsbedingt allgemein gebräuchliche Techniken und Stoffe, die den aktuellen einschlägigen Richtlinien und dem Stand der Technik entsprechen. Die Verwendung umweltschädlicher Baumaterialien, wie z.B. Dachbedeckungen mit unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei werden über textliche Festsetzungen im BBP ausgeschlossen.	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

4.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung und Gesamteinschätzung der Erheblichkeit

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebiet (WA) geschaffen werden. Geplant ist eine durchgrünte Wohnanlage mit 19 Reihenhäusern, Garagen und Stellplätzen sowie öffentlichen Parkplätzen an der Steigstraße.

Überplant wird hierfür ein teilweise bereits bebautes Grundstück mit umgebenden intensiv genutzten Außenanlagen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von rund 0,5 ha davon werden zukünftig rund 52 % von Bau- und Verkehrsflächen eingenommen und rund 48% von Grün- und Freiflächen. Gegenüber dem Bestand erhöht sich die bebaute und versiegelte Fläche um rund 0,2 ha.

Von der Planung sind keine nach dem Naturschutzrecht geschützten Gebiete oder Objekt und Flächen sonstiger Schutzgebiete betroffen.

Die für die Schutzgüter durch die Realisierung der Planung entstehenden bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen wurden auf den vorherigen Seiten ermittelt und mit folgendem Ergebnis bewertet:

Schutzgüter								
Biotope / biologische Vielfalt	Pflanzen / Tiere	Boden	Oberflächen-gewässer	Grundwasser	Klima / Luft	Land- / Ortschaftsbild	Erholung / Mensch	Kultur- / Sachgüter
●●bis ● Und ●bis ○	○	Vorherrschend ●● Anteilig ●bis ○	○	○	○	●●bis ● und ●bis ○	○	○

Erheblichkeit: ●●● hoch / ●● mittel / ● gering / ○ keine

Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt: Das Vorhaben beanspruchte Fläche, die für das Schutzgut von einer mittleren Bedeutung und anteilig auch von einer geringen / sehr geringen bzw. ohne Bedeutung sind.

Vorherrschend sind dabei intensiv gepflegte Außenanlage und vorhandene Bau- und Verkehrsflächen mit diversen Belägen betroffen, sowie mit geringeren Flächenanteilen auch standortfremde Gehölze. Die Eingriff sind für diese Biotoptypen als erheblich bis wenig erheblich bzw. anteilig unerheblich einzustufen.

Wenig erhebliche bis erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch den Verlust von 7 Einzelbäumen dabei handelt es sich teils um naturraumuntypische Nadelgehölze, jüngere Bäume und Laubbäume.

Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 15f)

Schutzgut Boden / Fläche: Erhebliche Beeinträchtigungen entstehen durch die unvermeidbaren, mit Bauvorhaben verbundenen, vollständigen Bodenverluste durch Überbauung und Versiegelungen (rund 0,2 ha). Davon betroffen sind im Gebiet vorherrschend mittel- bis geringwertige naturnahe Böden. Als wenig erheblich bis unerheblich ist die Überplanung von bereits vorhandenen versiegelten / bebauten Flächen und von anthropogen überprägten Böden einzustufen.

Der Eingriff in das Schutzgut kann innerhalb des Plangebiets nicht vollständig ausgeglichen werden (siehe Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung Seite 16).

Schutzgut Landschafts- / Ortschaftsbild: Das Vorhaben führt zur Umwandlung einer bereits anthropogen überprägten Fläche, die von rasenartigen private Außenanlagen um bestehende Gebäudestände mit einer dominanten landschaftsfremd wirkenden immergrünen Hecke aus nicht heimischen Gehölzarten geprägt wird, in ein durchgrüntes Wohngebiet mit einem hohen Freiflächenanteil. In Bezug auf die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit besonders hochwertige Landschaftsteile gehen dadurch nicht verloren.

Unter Beachtung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (siehe Seite 11) kann der Eingriff in das Landschaftsbild auf ein wenig erhebliches Maß reduziert und das Landschaftsbild entsprechend § 15 Abs. 2 BNatSchG landschaftsgerecht neu gestaltet werden.

Für die anderen Schutzgüter (Fläche, Tiere / Pflanzen, Wasser, Klima / Luft, Erholung / Mensch, Kultur- und Sachgüter, Wechselwirkungen) sind keine erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten.

5 PLANUNGsalTERNATIVEN, PROGNOSE UND MONITORING

5.1 Standort- und Planungsalternativen

Standortalternativen wurden nicht untersucht da es sich um eine sinnvolle Folgenutzung zur wohnbaulichen Innenwicklung, auf einem Standort der durch die Nutzungsaufgabe der vorhandenen mischbaulichen Gebäude-nutzungen frei wurde, handelt. Zudem sind Teile der Fläche bereits im FNP als Bauflächen ausgewiesen.

Planungsalternativen wurden im Rahmen des BBP-Verfahren diskutiert, auf die Begründung zum Bebauungsplan wird verwiesen. Die Untersuchung von Planungsalternativen erfolgte durch mehrere städtebauliche Vorentwürfe, in denen verschiedene Varianten in Bezug auf die Plangebietsgröße, die geplante Grundstückaufteilung und -bebauung sowie die Art der Erschließung und Anbindung an bestehende Erschließungseinrichtungen untersucht wurden. Die Ergebnisse sind in den vorliegenden Bebauungsplan ein-gearbeitet.

5.2 Entwicklung des Umweltzustandes

5.2.1 Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der vorliegenden Planung wird ein teils bereits bebautes und erschlossenes Grundstück mit großflächig umgebenden privaten und intensiv genutzten Außenanlagen in eine verdichtete Wohnbaufläche umgewandelt. Für die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, der Umwelt und des Landschaftsbilds, werden Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich durchgeführt, sodass keine dauerhaft schädlichen Beeinträchtigungen durch die geplante Nutzung in der Gesamtbilanz des Landschaftsraums bei Durchführung der Planung zu erwarten sind.

5.2.2 Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind für das Gebiet keine wesentlichen Änderung des derzeitigen Umweltzustandes zu erwarten.

5.3 Monitoring

Nach § 4c BauGB haben die Kommunen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten können, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Monitoringkonzept

- Die im Bebauungsplan festgesetzten Baumpflanzungen sind spätestens ein Jahr nach Fertigstellung der Bebauung vorzunehmen. Sie sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen und bei Abgang zu ersetzen. Die Überprüfung und Abnahme der Pflanzungen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens einmalig und danach turnusmäßig stichprobenartig gemäß den Zuständigkeitsregelungen innerhalb der Gemeindeverwaltung.
- Die Umsetzung der grünordnerischen / umweltschützenden Maßnahmen erfolgt parallel bzw. spätestens eine Vegetationsperiode nach Abschluss der jeweiligen Bauausführung. Die Überprüfung erfolgt ebenfalls durch Begehung einer von der Gemeinde beauftragten Person. Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen sind über eine Umweltbaubegleitung zu dokumentieren und zu begleiten.
- Sofern sich nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Erkenntnisse über erhebliche Umweltauswirkungen ergeben, deren Überwachung externen Behörden obliegt, sind diese Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde entsprechend zu informieren. Darüber hinaus geht die Gemeinde allen Hinweisen nach, die aus der Bevölkerung kommen und auf unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen im Zuge der Plandurchführung hindeuten.

6 BILANZIERUNG VON EINGRIFF UND AUSGLEICH

6.1 Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt

Die Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich erfolgt nachfolgend für das Schutzgut Biotope rechnerisch anhand der bestehenden bzw. geplanten Flächennutzung / Biotoptypen gemäß der *Biotoptypwertliste in der Anlage 2 (Bewertungsregelung) zur Ökokonto-Verordnung (ÖKVO) vom 19. Dezember 2010*.

6.1.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanz

Gemäß der durchgeführten Bilanzierung kann der Eingriff in das Schutzgut Biotope / biologische Vielfalt inner-

Biotoptypen / Nutzungen	Bestand				Planung			
	Bewertung	1	2	3	Bewertung	1	2	3
	Wertspanne Feinmodul Bestand	Biotop- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2	Wertspanne Planungs- modul	Bio- top- wert	Fläche in m²	Bilanzwert Spalte 1 x 2
Bestand								
33.80 Zierrasen mit überdurchschnittlicher Artenausstattung	4 - 12	12	3.797	45.564	-	-	-	-
42.22 Hecke aus nicht heimischen Straucharten	6 - 9	6	273	1.638	-	-	-	-
45.30a 7 Einzelbäume auf mittelwertigen Biotoptypen (33.80) Ansatz: StU (50 cm + 80 cm + 95 cm + 3 x 125 cm + 150 cm) * Wert 6	3 - 6	6	7 St.	4.500	-	-	-	-
60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche einschl. Mauern, Treppen, Gewächshaus	- 1 -	1	442	442	-	-	-	-
60.21 Völlig versiegelte Fläche	- 1 -	1	25	25	-	-	-	-
60.23 Wassergebundene Decke	2 - 4	2	36	72	-	-	-	-
60.23 Wassergebundene Decke mit Pflanzenbewuchs	2 - 4	4	28	112	-	-	-	-
60.24 Gepflasterte Fläche	1 - 2	1	292	292	-	-	-	-
60.24 Gepflasterte Fläche mit Bewuchs (Rasengittersteine)	1 - 2	2	4	8	-	-	-	-
60.40 Lagerfläche	- 2 -	2	18	36	-	-	-	-
60.50 Kleine Grünfläche	4 - 8	4	93	372	-	-	-	-
Planung								
Wohngebiet WA mit einer Gesamtfläche von 4.382 m² davon:								
60.10 --> bebaute Fläche (GRZ 0,4 + Nebenanlagen = 0,6): 2.629 m²	-	-	-	-	- 1 -	1	2.629	2.629
60.60 --> private Grünfläche	-	-	-	-	- 6 -	6	1.753	10.518
Verkehrsflächen								
60.21 Straße	-	-	-	-	- 1 -	1	451	451
60.23 Öffentlicher Stellplätze (Wasserdurchlässiger Belag)	-	-	-	-	- 1 -	2	175	350
Pflanzgebote								
45.30a Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen Ansatz: 7 Bäume * (StU 18+60 cm) * Wert 8	-	-	-	-	4 - 8	8	7 St.	5.376
45.30a Einzelbäume auf geringwertigen Biotoptypen Ansatz: 3 Bäume * (StU 16+60 cm) * Wert 8	-	-	-	-	4 - 8	8	3 St.	1.824
Summe: 5.008 53.061					Summe: 5.008 21.148			
100%					100%			

Bilanzwert vor dem Eingriff: 53.061
Bilanzwert nach dem Eingriff: 21.148
Differenz: -31.913

halb des Plangebiets nicht ausgeglichen werden es verbleibt ein Defizit von **31.913 Ökopunkte** das durch folgende planinterne Maßnahme noch reduziert werden kann.

6.1.2 Planinterner Ausgleich

Dachbegrünung: In den planungsrechtlichen Festsetzungen (Punkt 13.4) wird festgesetzt, dass mind. 1.000 m² der neu entstehenden Dachflächen (Hauptgebäuden, Garagen, Carports, Nebenanlagen) mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mind. 10 cm) zu versehen sind. Als Dachbegrünung wird der Biotoptyp 60.50 (Kleine Grünfläche) mit einem Planungswert von 4 ÖP/ m² angenommen.

Daraus ergibt sich ein Kompensationswert von: 1.000 m² x 4 ÖP = 4.000 Ökopunkte.

Das oben ermittelte Ausgleichsdefizit von **31.913 ÖP** verringert sich dadurch auf 31.913 - 4.000 = **27.913 ÖP**.

6.2 Schutzgut Boden / Fläche

6.2.1 Ermittlung des Ausgleichsbedarfs

Die nachfolgende Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für das Schutzgut Boden erfolgt auf der Grundlage der für das Gebiet vorliegenden Daten der Bodenschätzung (siehe Seite 10). Als Bewertungsmethode wird das in der Anlage zur Ökokontoverordnung dargestellte Verfahren gewählt. Danach werden die Bodenfunktionen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit in die Bewertungsklassen 0 (versiegelte Flächen, keine Funktionserfüllung) bis 4 (sehr hohe Funktionserfüllung) eingeteilt. Für die Bodenfunktion "Standort für naturnahe Vegetation" werden nur Standorte der Bewertungsklassen 4 (sehr hoch) betrachtet. Diese treten im vorliegenden Fall gemäß den Datensätzen der GeoLa im Gebiet nicht auf. Anthropogen überprägte Böden werden pauschal der Bewertungsklassen 1 (gering) zu geordnet.

Für die Bodenfunktionen 'Ausgleichskörper im Wasserkreislauf', 'Puffer und Filter für Schadstoffe' sowie 'Natürliche Bodenfruchtbarkeit' wird die Wertstufe des Bodens über das arithmetische Mittel der Bewertungsklassen ermittelt, die in den entsprechenden Datensätzen der GeoLa, wie oben dargestellt, vorgegeben sind. Die Ermittlung der Wertpunkte erfolgt unter Zugrundlegung von 4 Wertpunkten pro Wertstufe und Quadratmeter.

Der Kompensationsbedarf für die vorhabensbedingten Eingriffe in den Boden (Überbauung und Versiegelung) ermittelt sich aus der Differenz zwischen den Wertpunkten vor (Spalte 1) und nach dem Eingriff (Spalte 2) multipliziert mit der Eingriffsfläche wie folgt:

Beanspruchte Böden / Flächen	Eingriffsfläche in m ²	geplante Nutzung	Bestand		Planung		Kompensationsbedarf F x (Spalte 1 – Spalte 2)
			Wert- stufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP Spalte 1	Wert- stufe	Wertpunkte = Wertstufe x 4 ÖP Spalte 2	
Bodenschätzung: LT5 Vg 42/29	2.045 m ²	Bebauung / Versiegelung (Wohngebiet GRZ 0,4+Nebenanlagen = 0,6)	1,67	6,68	0	0	13.661 Ökopunkte
	1.363 m ²	Private Grünfläche	1,67	6,68	1	4	3.653 Ökopunkte
	294 m ²	Straße	1,67	6,68	0	0	1.964 Ökopunkte
Anthropogen Überprägte Böden	178 m ²	Bebauung / Versiegelung (Wohngebiet GRZ 0,4+Nebenanlagen = 0,6)	1	4	0	0	712 Ökopunkte
	119 m ²	Private Grünfläche	1	4	1	4	0 Ökopunkte
	120 m ²	Straße	1	4	0	0	480 Ökopunkte
	130 m ²	Stellplätze (wasserdurchlässiger Belag)	1	4	1	4	0 Ökopunkte
Versiegelte / bebaute Flächen	406 m ²	Bebauung / Versiegelung (Wohngebiet GRZ 0,4+Nebenanlagen = 0,6)	0	0	0	0	0 Ökopunkte
	271 m ²	Private Grünfläche (Vollentsiegelung)	0	0	4	16	-4.336 Ökopunkte
	37 m ²	Straße	0	0	0	0	0 Ökopunkte
	45 m ²	Stellplätze (wasserdurchlässiger Belag)	0	0	1	4	-180 Ökopunkte
Eingriffsfläche:	5.008 m²				Summe Eingriffsdefizit:		15.953 Ökopunkte

Für die bau- und anlagebedingte Beanspruchung der Böden im Gebiet ergibt sich somit ein Ausgleichsbedarf von **15.953 Ökopunkten**.

6.2.2 Planinterner Ausgleich

Dachbegrünung: In den planungsrechtlichen Festsetzungen (Punkt 13.4) wird festgesetzt, dass mindestens 1.000 m² der neu entstehenden Dachflächen von Hauptgebäuden, Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer extensiven Dachbegrünung (Substratschicht mindestens 10 cm) zu versehen sind.

Gemäß Ökokontoverordnung (Tabelle 3 Bodenmaßnahmen) kann dadurch, in Abhängigkeit von der Mächtigkeit der Auftragsschicht, ein Ausgleich von bis zu 4 ÖP/m² erzielt werden.

Für die im BBP-Textteil festgesetzte Substratschicht von mind. 10 cm kann ein Ausgleichswert von 2 ÖP/m² angesetzt werden. Daraus ergibt sich ein Kompensationswert von: 1.000 m² x 2 Punkte = 2.000 Ökopunkte.

Das auf der vorherigen Seite ermittelte Ausgleichsdefizit von **15.953 ÖP** verringert sich dadurch auf 15.953 ÖP - 2.000 ÖP = **13.953 ÖP**.

6.3 Zusammenfassende Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemäß der durchgeführten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierungen für die Schutzgüter Boden / Fläche und Biotope / biologische Vielfalt ergibt sich für das Plangebiet zusammenfassend folgende Bilanz:

Schutzgut	Ausgleichsbedarf
Biotop / biologische Vielfalt	27.913 Ökopunkte
Boden / Fläche	13.953 Ökopunkte
Summe Ausgleichsdefizit :	41.866 Ökopunkte

Es verbleibt somit ein Ausgleichsdefizit von **41.866 ÖP** das durch Ökokontomaßnahmen örtlicher Landwirte ausgeglichen wird.

Erstellt:

Empfingen, den 28.10.2021

Bearbeiter:

Thomas Deinhard, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftspflege

Laura Reinhardt, Dipl. Biol.

7 Literaturverzeichnis

Büro Gfrörer (2021): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Bundesregierung (2017): Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie Neuauflage 2016. 1. Oktober 2016. Kabinettschluss vom 11. Januar 2017

Gassner, E., Winkelbrandt, A. und Bernotat, D. (2010): UVP und Strategische Umweltprüfung. Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltprüfung. 5. Auflage. Heidelberg.

ILPÖ, Institut für Landschaftsplanung und Ökologie, Universität Stuttgart (2014): Landschaftsbildbewertung.

Küpfer, C. (2005): Empfehlungen für die Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung sowie Ermittlung von Art und Umfang von Kompensationsmaßnahmen sowie deren Umsetzung (Teil A: Bewertungsmodell). Im Auftrag der LfU. Wolfschlugen.

LEO-BW Baden-Württemberg – Landeskunde entdecken online: Historische Flurkarten
(www.leo-bw.de/web/guest/kartenbasierte-suche/-/gisviewer-expert/landkreis/30/Rottweil)

LGRB Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (2021):

LGRB Kartenviewer (<https://maps.lgrb-bw.de>): Bodenkarte 1 : 50.000 (GeoLa BK50) einschl. Datenblätter zu den Bodeneinheiten im Gebiet (GeoLa – Integrierte Geowissenschaftliche Landesaufnahme) mit Gesamt- und Einzelbewertung der Bodenfunktionen, Hydrogeologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa HK50) und Geologische Karte 1 : 50.000 (GeoLa GK50).

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren.

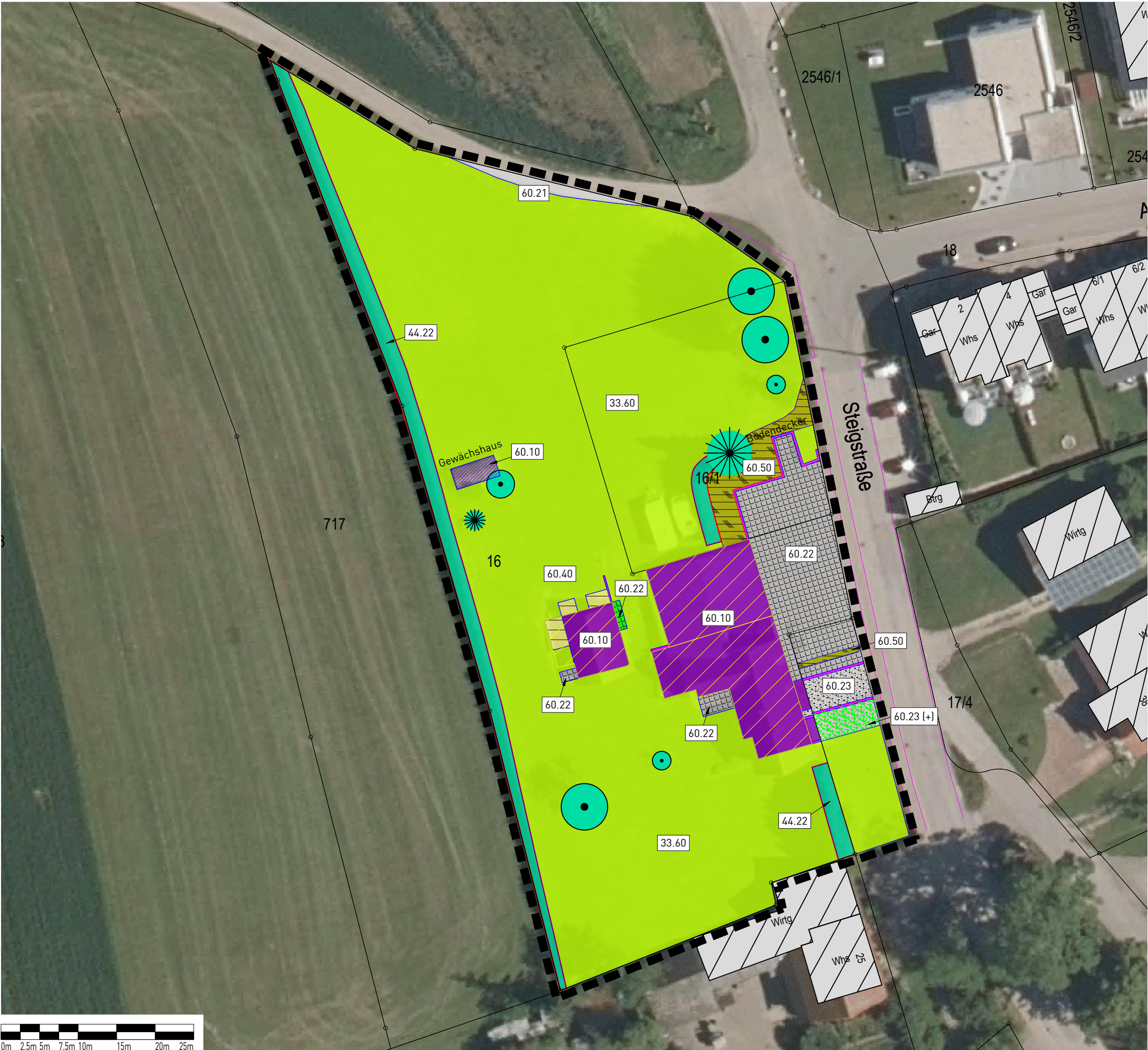
LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2014): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Arbeitshilfe. Heft Bodenschutz 24.

LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (2021): Daten- und Kartendienst (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de>): Themen „Boden und Geologie“, „Geobasisdaten“, „Natur und Landschaft“ und „Wasser“.

Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (2010): Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung – ÖKVO) vom 19. Dezember 2010.

Vogel, P., Breunig, T. (2005): Bewertung der Biotoptypen Baden-Württembergs zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs in der Eingriffsregelung. Im Auftrag der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Karlsruhe.

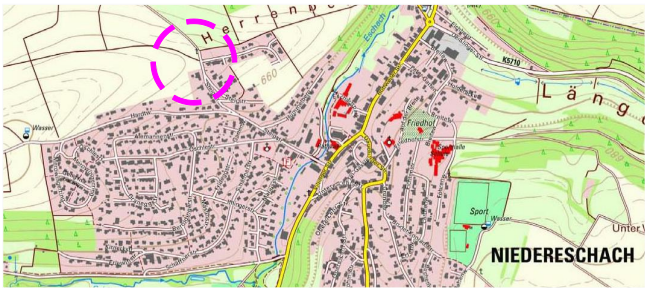
Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003): Regionalplan – Raumnutzungskarte



ZEICHENERKLÄRUNG

- 33.80 Zierrasen mit überdurchschnittlicher Artenausstattung
- 44.22 Hecke aus nicht heimischen Straucharten
- 60.10 Von Bauwerken bestandene Fläche
- 60.10 Mauer
- 60.21 Völlig versiegelte Straße
- 60.22 Gepflasterter Platz / Rasenpflaster
- 60.23 Fläche mit wassergebundener Decke (+ = mit Pflanzenbewuchs)
- 60.40 Fläche mit Ver- oder Entsorgungsanlage
- 60.50 Kleine Grünfläche
- Laubbaum | Nadelbaum
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

LAGE IM RAUM



Umweltbericht zum Bebauungsplan
"Steigstraße"
in Nideresbach
Schwarzwald-Baar-Kreis

Bestandsplan der Biotop- und Nutzungsstrukturen

Maßstab:	1 : 500	Projektnummer:	12896
		Plannummer:	12896/Best-1.1
Gez./Geä.	Datum	Änderungsvermerk	Grundlage: ALKIS_GK_92
PS/Gf	28.10.21	Bestandsplan	

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 097/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 15.11.2021
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Haushaltsvollzug 2020 und Forstwirtschaftsplan 2022 für den Gemeindewald Niedereschach

Sachverhalt:

Vom Kreisforstamt Schwarzwald-Baar wurde der Vollzug des Forstwirtschaftsjahres 2020 der Gemeinde Niedereschach zur Genehmigung vorgelegt. Ebenfalls liegt der Gemeinde Niedereschach der Forstwirtschaftsplan 2022 für den Gemeindewald Niedereschach vor (Kopien sind dieser Sitzungsvorlage jeweils beigelegt).

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, den Vollzug 2020 zu genehmigen und den Forstwirtschaftsplan 2022 zur Kenntnis zu nehmen. Der Forstwirtschaftsplan 2022 wurde bereits im Ergebnisplan der bisherigen Haushaltsplanberatungen 2022 berücksichtigt.

KW 31 Forstwirtschaftl. Unternehmen - Verwaltungshaushalt Vollzug

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		26	Gemeinde Niedereschach		
326	Schwarzwald-Baar-Kreis	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2020	13 2020

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Einschlag EFm o.R.
414	2.990,7		1.607

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	96.070,99		55.083,77	1.260,00	39.727,22
B	Kulturen			2.818,03		-2.818,03
C	Waldschutz			1.560,31		-1.560,31
E	Erschließung			937,13		-937,13
L1	Betriebssteuern und Beiträge			7.089,40		-7.089,40
M	Querschnitt (M) außerordentliche Erträge		1.022,52			1.022,52
N	Verwaltungskosten Nichtstaatswald			37.502,80		-37.502,80
Z63	Förderung	10.521,40				10.521,40
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche Nutzungen					
	Personalkosten für Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	106.592,39		104.991,44		1.600,95
	Verrechnungen		1.022,52		1.260,00	-237,48
	Ergebnis	107.614,91		106.251,44		1.363,47

Alle Beträge mit Umsatzsteuer

nachrichtlich:

außerordentliche Aufwendungen
kalkulatorische Zinsen und Afa
167.000,00 €

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde

Gemeinde Niedereschach

Ort, Datum Donaueschingen 29.09.2021	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
Forstamt
Humboldtstr. 11
78166 Donaueschingen

UFB-Nr.	Untere Forstbehörde	Betrieb (Nr.)	Betrieb (Name)	von Jahr	bis Jahr
		26	Gemeinde Niedereschach		
326	Schwarzwald-Baar-Kreis	Revier (Nr.)	Revier (Name)	1 2022	13 2022

Holzbodenfläche haH	Jährliches Soll EFm o.R.	Ausgeglichenes Soll EFm o.R.	Jährl. Nutzungsplan EFm o.R.
414	2.990,7	4.000,0	4.000

BuA	Bezeichnung	Einnahmen / Erlöse		Ausgaben / Kosten		Überschuss / Zuschuss
		Kasse EUR	Verrechnung EUR	Kasse EUR	Verrechnung EUR	
A	Holzernte	322.000		104.500		217.500
B	Kulturen	4.500		27.000		-22.500
C	Waldschutz	3.000		2.500		500
D	Bestandespflege			15.000		-15.000
E	Erschließung			5.100		-5.100
L1	Betriebssteuern und Beiträge			8.900		-8.900
N	Verwaltungskosten					
	Forstverwaltungskosten-					
	beitrag und			38.000		-38.000
	Holzverkaufsgebühren					
	außerordentliche Nutzungen					
	Nettoerlös außerordentliche					
	Nutzungen					
	Personalkosten für					
	Vermögenshaushalt					
	innere Verrechnung					
	Gemeinkosten					
	Kassenwirksame Beträge	329.500		201.000		128.500
	Verrechnungen					
	Ergebnis	329.500		201.000		128.500

nachrichtlich:

außerordentliche Aufwendungen
kalkulatorische Zinsen und Afa
167.000,00 €

Aufgestellt:

Anerkannt:

Untere Forstbehörde Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde Niedereschach

Ort, Datum Donaueschingen 29.09.2021	Ort, Datum
Unterschrift	Unterschrift

LANDRATSAMT
Schwarzwald-Baar-Kreis
Forstamt
Humboldtstr. 11
78166 Donaueschingen

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 137/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 15.11.2021
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Neufassung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Gemeinde Niedereschach

Sachverhalt:

Die derzeit aktuelle Feuerwehrentschädigungssatzung gilt seit 01.01.2016. Die alte Satzung aus dem Jahr 1990 wurde mit dieser aufgehoben (die Entschädigungssätze der Satzung aus dem Jahr 1990 wurden, außer bei der Euro-Umstellung 2001, noch nie aktualisiert bzw. nur um neue Funktionsträger erweitert).

Die damalige Neufassung der Satzung wurde unter anderem auch erforderlich wegen Änderungen des Feuerwehrgesetzes, der Personalstruktur der Feuerwehr und auch wegen Einführung des Mindestlohngesetzes. Kleinere textliche Anpassungen haben die damalige Satzungsänderung abgerundet.

Ende 2017 wurde vom Städte-/Gemeindetag/Landesfeuerwehrverband Bad.-Württ. ein Rahmenvorschlag bzw. Orientierungswerte für zukünftige Entschädigungssätze der Feuerwehrangehörigen erarbeitet.

Auf Grundlage dieser Orientierungswerte und unter Berücksichtigung der aktuellen Personalstruktur bei der Feuerwehr hat die Verwaltung die neue Satzung erarbeitet. Die in der Satzung aufgeführten Entschädigungssätze liegen innerhalb des Rahmenvorschlages bzw. wurden nach den örtlichen Verhältnissen bemessen. Die Satzungsänderung mit den darin enthaltenen neuen Entschädigungssätzen wurde im Feuerwehrausschuss am 28.10.2021 vorgestellt u. besprochen.

Die Satzung ist der Sitzungsvorlage beigelegt und soll zum 01.01.2022 in Kraft treten, gleichzeitig soll die Satzung v. 01.01.2016 aufgehoben werden.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Feuerwehrentschädigungssatzung zum 01.01.2022 zu beschließen und gleichzeitig die alte Entschädigungssatzung aus dem Jahr 2016 außer Kraft zu setzen.

S a t z u n g

über die Entschädigung

der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde Niedererschach

- Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES) - vom 15.November 2021

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 12,00 €.
- (2) Für die Berechnung der Zeit, ist die Dauer des Einsatzes, von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, erhält der Feuerwehrangehörige zusätzlich einen pauschalen Erfrischungszuschuss von 6,00 €.
- (4) Bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen, wird auf Antrag, als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € für die ersten drei Stunden und von 10,00 € für je weitere drei Stunden gewährt. Entsteht neben den Auslagen tatsächlich ein Verdienstausschlag, erhöht sich der Durchschnittssatz für diese Zeit um 10,00 €/Stunde.
- (2) Für die Berechnung der Zeit, ist die Dauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung, vom Unterrichtsbeginn bis –ende, zu Grunde zu legen. Angefangene Stunden werden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, neben der Entschädigung nach Absatz 1, eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen aktuellen Fassung.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden der entstandene Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

§ 3 Zusätzliche Entschädigung

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche jährliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	2.520 €
stv. Kommandant	900 €
Abteilungskommandant	900 €
stv. Abteilungskommandant	780 €
Jugendfeuerwehrwart	780 €
Gerätewart	600 €
Atemschutzgerätewart	840 €
Schlauchpflegewart	840 €
Kassierer	480 €
Schriftführer	480 €

§ 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen u. Selbstständige

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 der Satzung mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Selbstständige erhalten ebenfalls ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach den §§ 1 u. 2 der Satzung.

Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen (vertragliche Regelung vor Lehrgangsbesuch) mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen, werden auf Antrag, neben der Entschädigung für notwendige Auslagen, als Verdienstausschlag, für max. 8 Stunden je Tag, folgende Beträge gewährt:

- Haushaltsführende Personen ohne Verdienst 10,00 €/Stunde
- Selbstständige Personen 25,00 €/Stunde

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung v. 12.12.2016 außer Kraft.

Niedereschach, den 15. November 2021

Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 135/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 15.11.2021
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Steuern für das Haushaltsjahr 2022

Realsteuern sowie Hundesteuer und Vergnügungssteuer

Die Realsteuern, also die Gewerbesteuer sowie die Grundsteuer A und B sind wichtige Einnahmepositionen des Gemeindehaushalts. Die Hundesteuer und die Vergnügungssteuer dienen in erster Linie nicht der Einnahmenerzielung, sondern stellen eine Lenkungssteuer dar, um die Hundehaltung und die Aufstellung von Spielgeräten in der Gemeinde einzudämmen.

Die Verwaltung sieht Handlungsbedarf, eine Anpassung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B vorzunehmen sowie die Hundesteuer anzupassen. Die Vergnügungssteuer soll nicht angepasst werden, da sich die Gemeinde Niedereschach mit 25 v. H. bereits an der Obergrenze befindet.

Folgende Gründe sprechen für eine Anpassung der Hebesätze für die Realsteuern und der Hundesteuer:

1. Schwierige Haushaltssituation

- Durch die derzeit angespannte Haushaltslage, insbesondere aufgrund der Corona-Pandemie ist eine Verbesserung der Einnahmesituation dringend geboten. Auch mittelfristig ist nicht mit einer wesentlichen Entlastung des Haushalts zu rechnen. Mit der Haushaltsplanung 2022 ist derzeit mit einem negativen Ergebnis i. H. v. 1,8 Mio. € zu rechnen. Auch in der mittelfristigen Finanzplanung liegt für das Jahr 2023 noch ein negatives Ergebnis vor. Die Einsparungen wurden soweit möglich bei den Unterhaltungsmaßnahmen getroffen, können jedoch nicht dauerhaft beibehalten werden, da sonst in künftigen Jahren mit deutlich höheren Kosten zu rechnen ist.
- Um auch in Zukunft den Bürgerinnen und Bürgern sowie den ortsansässigen Unternehmen eine gute Infrastruktur bieten zu können, ist es notwendig, dass sich jeder Einzelne an den Kosten in einem angemessenen Umfang beteiligt.
- Nach den gesetzlichen Regelungen zum Haushaltsausgleich sind gem. § 24 Abs. 1 GemHVO neben der Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten zwingend auch alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen. Dies ist nur dann der Fall, wenn insbesondere Steuern und Gebühren in einem angemessenen Verhältnis erhoben werden. Erst danach sieht der gesetzliche Haushaltsausgleich eine Entnahme aus der Rücklage aus Vorjahren vor.

2. **Unterdurchschnittliche Hebesätze und Steuerhöhe im Kreisvergleich**

- Seit dem 01.01.2006 beträgt der Hebesatz für die Gewerbsteuer 340 v. H. Der durchschnittliche Hebesatz aller Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 356 v. H. Es ist davon auszugehen, dass der Kreisdurchschnitt ab dem kommenden Jahr weiter ansteigen wird.
- Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt für Niedereschach seit dem 01.01.2017 370 v. H. Der durchschnittliche Hebesatz aller Städte und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt 390 v. H. Der Hebesatz für die Grundsteuer B beträgt seit dem 01.01.2017 390 v. H. Der Kreisdurchschnitt liegt hier bei 423 v. H.
- Seit dem 01.01.2016 wird in der Gemeinde Niedereschach für den Ersthund eine Hundesteuer in Höhe von 96,00 € und für jeden weiteren Hund eine Hundesteuer von 192,00 € erhoben. Bislang gab es für Listenhunde (sog. Kampfhunde wie z. B. American Pit-Bull Terrier, Bullmastiff oder Bullterrier) keine spezielle Besteuerung. Im Rahmen der Satzungsänderung soll nun auch in Niedereschach zur Eindämmung der Haltung von Listenhunden eine sog. Kampfhundesteuer eingeführt werden. Diese wird bereits von einer Vielzahl der Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises erhoben und liegt im unteren Bereich beim vierfachen, im oberen Bereich beim 15-fachen des Steuersatzes des Ersthundes.
Die durchschnittliche Steuerhöhe in den Städten und Gemeinden des Schwarzwald-Baar-Kreises beträgt für den Ersthund 103,00 €, für jeden weiteren Hund 207,00 € und für Listenhunde ca. 812,00 €, wobei bei den meisten Städten und Gemeinden auch jeder weitere Listenhund das doppelte des ersten Listenhundes kostet. Jedoch zeichnet sich auch hier eine Erhöhung des Durchschnittes ab.

3. **Erlangung von Fördermitteln**

Eine Erhöhung der Gewerbesteuer, Grundsteuer A und B sowie der Hundesteuer bedeuten keine Garantie für die Auszahlung von Zuschüssen aus den Fördertöpfen, wie beispielsweise Ausgleichsstockmittel. Allerdings sind Fördertöpfe in der Regel überzeichnet und die Bewilligungsstelle prüft neben anderen Gesichtspunkten auch, ob eine Gemeinde ihr Einnahmepotenzial vollständig ausschöpft.

Die Verwaltung schlägt aus diesen Gründen eine Erhöhung der Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer A und B vor. Auch die Hundesteuer soll erhöht werden.

Gewerbsteuer

zum 01.01.2022 von bisher 340 v. H. auf **360 v. H.**

Dadurch können in 2022 ca. 218.000 € Mehrerträge erzielt werden. Unter Berücksichtigung der dadurch erhöhten Gewerbesteuerumlage sowie die Verringerung von Schlüsselzuweisungen in den Folgejahren bleiben der Gemeinde Mehrerträge i. H. v. ca. 54.000 €.

Beispiele: Unternehmen mit einem Gewerbesteuermessbetrag von 5.000 € zahlen derzeit eine Gewerbesteuer i. H. v. 17.000 €. Die Erhöhung des Hebesatzes würde eine Erhöhung der Gewerbesteuer um etwa 1.000 € bedeuten.

Bei einem Gewerbesteuermessbetrag von 30.000 € beträgt die Gewerbesteuer aktuell

102.000 € und würde eine Erhöhung um 6.000 € mit sich bringen.

Dabei ist zu beachten, dass Einzelunternehmen sowie Personengesellschaften (z. B. GbR, KG, OHG, GmbH & Co. KG) die Gewerbesteuer (bis zu einem Hebesatz von 380 v. H.) bei der Einkommensteuer anrechnen können. Somit entsteht durch die Hebesatzerhöhung keine höhere Steuerbelastung. Kapitalgesellschaften (z. B. GmbHs, AGs) müssen die Gewerbesteuer dagegen tragen.

Grundsteuer A

zum 01.01.2022 von bisher 370 v. H. auf **400 v. H.**

Dadurch können in 2022 ca. 2.800 € Mehrerträge erzielt werden.

Grundsteuer B

zum 01.01.2022 von bisher 390 v. H. auf **430 v. H.**

Dadurch können in 2022 ca. 85.000 € Mehrerträge erzielt werden. Ein durchschnittliches Einfamilienhaus würde somit ab dem 01.01.2022 um jährlich ca. 30,00 € teurer, eine Eigentumswohnung um ca. 15,00 €.

Hundesteuer

zum 01.01.2022 Ersthund von bisher 94,00 € auf **120,00 €**
jeder weitere Hund von bisher 192,00 € auf **240,00 €**
Eine spezielle Besteuerung für Listenhunde soll neu eingeführt werden und mit jeweils **800,00 €** für den ersten sowie **1.600,00 €** für jeden weiteren Listenhund festgesetzt werden.

Derzeit werden in der Gesamtgemeinde 323 Ersthunde und 49 weitere Hunde gehalten. Darin enthalten sind vier Listenhunde. Dadurch können in 2022 ca. 10.000 € Mehrerträge erzielt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird mit der Haushaltssatzung 2022 zum 01.01.2022 von bisher 340 v. H. auf **360 v. H.** festgesetzt.
2. Der Hebesatz der Grundsteuer A wird mit der Haushaltssatzung 2022 zum 01.01.2022 von bisher 370 v. H. auf **400 v. H.** festgesetzt.
3. Der Hebesatz der Grundsteuer B wird mit der Haushaltssatzung 2022 zum 01.01.2022 von bisher 390 v. H. auf **430 v. H.** festgesetzt.
4. Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Niedereschach sowie die folgenden Anpassungen:
Die Hundesteuer erhöht sich zum 01.01.2022
für den Ersthund von bisher 96,00 € auf **120,00 €**
für jeden weiteren Hund von 192,00 € auf **240,00 €**
Die Hundesteuer für Listenhunde wird neu eingeführt und beträgt für den ersten **800,00 €** und für jeden weiteren Listenhund **1.600,00 €**.

Übersicht der Gewerbesteuer im Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde	Gewerbesteuer
Bad Dürkheim	390
Triberg	380
Hüfingen	380
Blumberg	380
Vöhrenbach	370
Brigachtal	370
Villingen-Schwenningen	360
Gütenbach	360
Tuningen	350
Schönwald	350
Königsfeld	355
Dauchingen	350
Bräunlingen	350
Unterkirnach	340
St. Georgen	340
Schonach	340
Niedererschach	340
Mönchweiler	340
Furtwangen	340
Donaueschingen	330
Durchschnitt	356

rot markierte Werte ab 01.01.2022

Übersicht der Grundsteuer A im Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde	Grundsteuer A
Blumberg	500
Schönwald	445
Schonach	430
Bad Dürkheim	420
Gütenbach	405
St. Georgen	400
Brigachtal	400
Triberg	400
Vöhrenbach	395
Hüfingen	390
Unterkirnach	390
Villingen-Schwenningen	375
Bräunlingen	375
Niedereschach	370
Furtwangen	365
Königsfeld	380
Donaueschingen	350
Mönchweiler	360
Tuningen	330
Dauchingen	320
Durchschnitt	390

rot markierte Werte ab 01.01.2022

Übersicht der Grundsteuer B im Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde	Grundsteuer B
Bad Dürkheim	500
Blumberg	500
Vöhrenbach	480
Schönwald	445
Brigachtal	440
Donaueschingen	435
Villingen-Schwenningen	435
Hüfingen	435
Furtwangen	430
Triberg	430
Bräunlingen	430
Schonach	430
Königsfeld	430
St. Georgen	400
Dauchingen	400
Unterkirnach	390
Niedererschach	390
Gütenbach	390
Mönchweiler	360
Tuningen	310
Durchschnitt	423

rot markierte Werte ab 01.01.2022

Stand: 04.11.2021

Gemeinde	Ersthund	Weiterer Hund	Kampfhund	seit
Villingen-Schwenningen	120,00 €	240,00 €	768,00 €	01.01.2004
Blumberg	130,00 €	260,00 €	600,00 €	01.01.2020
Brigachtal	108,00 €	216,00 €	-	01.01.2012
Donaueschingen	108,00 €	216,00 €	1.600,00 €	01.01.2011
Bad Dürkheim	105,00 €	210,00 €	-	01.01.2007
Furtwangen	100,00 €	200,00 €	1.550,00 €	13.01.2004
Hüfingen	125,00 €	250,00 €	1.200,00 €	01.01.2018
Mönchweiler	96,00 €	216,00 €	600,00 €	01.01.2018
St. Georgen	96,00 €	192,00 €	-	01.01.2011
Bräunlingen	120,00 €	240,00 €	700,00 €	01.01.2021
Schonach	90,00 €	180,00 €	-	01.01.2006
Unterkirnach	90,00 €	180,00 €	500,00 €	01.01.2012
Vöhrenbach	108,00 €	216,00 €	-	01.01.2004
Niedereschach	96,00 €	192,00 €	-	26.11.2007
Dauchingen	84,00 €	168,00 €	-	2007
Gütenbach	84,00 €	168,00 €	-	2011
Schönwald	84,00 €	168,00 €	420,00 €	01.01.2004
Königsfeld	90,00 €	180,00 €	500,00 €	01.01.2013
Triberg	120,00 €	240,00 €	700,00 €	01.01.2022
Tuningen	100,00 €	200,00 €	600,00 €	01.01.2013
Durchschnitt	102,70 €	206,60 €	811,50 €	

rot markierte Werte ab 01.01.2022

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer
vom 11. November 1996

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 15.11.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 und 2 werden wie folgt geändert und der Absatz 3 neu eingefügt. Absatz 4 (ehemals Absatz 3) bleibt unverändert:

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 120,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 800,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 240,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 1.600,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das dreifache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

In § 8 wird ein weiterer Absatz hinzugefügt:

Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen

- (3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 3

§ 10 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

§ 4

§ 13 wird neu eingefügt:

Übergangsbestimmung

- (1) Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

§ 14 (ehemals § 13) bleibt unverändert.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 08.12.1981 in der Fassung vom 06.11.1995 außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 15.11.2021

Ragg
Bürgermeister

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 139/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 15.11.2021
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Festsetzung der Gebühren für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:

Es wird verwiesen auf die nachfolgenden Erläuterungen und auf die als Anlage beigefügten Gebührenkalkulationen.

Gebühren

Die Kalkulationsgrundlagen für die einzelnen Gebührenhaushalte sind als Anlage beigefügt. Positionen, für die es keine besonderen Berechnungen gibt, ergeben sich aus Vorplanungen zum Haushaltsplan 2022, sowie dem Haushaltsplan 2021 bzw. den Jahresrechnungen 2019/2020 oder werden näher erläutert.

Die Benutzungsgebühren für die öffentlichen Einrichtungen dürfen nach dem KAG (Kommunalabgabengesetz) höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtungen gedeckt werden. Kostenüberdeckungen sind auszugleichen, d. h. soweit das tatsächliche Gebührenaufkommen die tatsächlich entstandenen gebührenpflichtigen Kosten der Einrichtung übersteigt, ist der Betrag des Mehrerlöses auf künftige Gebührenkalkulationen vorzutragen. Kostenunterdeckungen können ausgeglichen werden. Ausgleichspflichtig bzw. ausgleichsfähig sind die Kostenüber- bzw. -unterdeckungen, die sich am Ende des Haushaltsjahres ergeben. Für den Ausgleich steht der Zeitraum der folgenden 5 Jahre zur Verfügung. Die Entscheidung über den Ausgleich obliegt dem Gemeinderat. Bei Kostenüberdeckungen steht dabei ein Ermessen nur in der Frage zu, in welchen Teilbeträgen innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums der Ausgleich erfolgen soll. Bei Kostenunterdeckung erstreckt sich das Ermessen auch darauf, ob überhaupt und in welchem Umfang ein Ausgleich erfolgen soll.

Die in den Kalkulationen verwendeten Abschreibungssätze entsprechen den in den Anlagenachweisen verwendeten Sätzen. Der kalk. Zinssatz beträgt seit dem 01.01.2012 3,8%.

Abwassergebühren

Die Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2022 ergibt eine **Schmutzwasser-gebühr** von 1,68 €/m³ (bisher 1,60 €/m³), sowie eine **Niederschlagswassergebühr** von 0,44 €/m² versiegelter Fläche (bisher 0,41 €/m²). Damit ist eine Gebührenanpassung auf den jeweils kalkulierten Gebührensatz für das Jahr 2022 notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Gebührenkalkulation wird verwiesen.

Wassergebühren

Die Kalkulation der **Wasserverbrauchsgebühren** ergibt für das Jahr 2022 einen

Wasserpreis von **2,44 €/m³** (bislang 2,00 €/m³). Damit ist bei den Verbrauchsgebühren eine Gebührenanpassung notwendig.

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühren wird verwiesen.

Die Kalkulation der **Wassergrundgebühren** ergibt für das Jahr 2022 folgende (teilweise) veränderten Gebührensätze:

- Zähler Nenngroße Q³ 4 R80 waagrecht	2,00 € (bisher 1,95 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 4 R80 Steigrohr	2,05 € (bisher 2,00 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 4 R80 Fallrohr	2,25 € (bisher 2,20 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 10 R80	2,30 € (bisher 2,45 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 16 R80	3,55 € (bisher 3,35 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 25 R80	5,45 € (bisher 11,60 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 40 R80	10,15 € (bisher 7,55 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 63 R80	7,45 € (bisher 7,30 €)

Auf die als Anlage beigefügte Kalkulation der Wassergrundgebühren wird verwiesen.

Die Gemeinde rechnet in 2022 im Wasserbereich mit einem Gesamtgebührenaufkommen von 780.000 €.

Eine entsprechende Satzungsänderung ist notwendig.

Beschlussvorschlag:

Abwasser:

1. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wird die Schmutzwassergebühr auf 1,68 €/m³ sowie die Niederschlagswassergebühr auf 0,44 €/m² erhöht.
2. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Abwassersatzung.

Wasser:

3. Die Verbrauchsgebühr für den Bezug von Wasser wird zum 01.01.2022 auf 2,44 €/m³ erhöht.
4. Die Wassergrundgebühren werden zum 01.01.2022 wie folgt verändert:

- Zähler Nenngroße Q³ 4 R80 waagrecht	2,00 € (bisher 1,95 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 4 R80 Steigrohr	2,05 € (bisher 2,00 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 4 R80 Fallrohr	2,25 € (bisher 2,20 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 10 R80	2,30 € (bisher 2,45 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 16 R80	3,55 € (bisher 3,35 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 25 R80	5,45 € (bisher 11,60 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 40 R80	10,15 € (bisher 7,55 €)
- Zähler Nenngroße Q³ 63 R80	7,45 € (bisher 7,30 €)
5. Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung.

Weitere Gebühren

Im Rahmen der Neugestaltung des Friedhofs Niedereschach wurden die Bestattungsgebühren im Jahr 2020 angepasst. Für das Jahr 2022 sieht die Verwaltung keinen Anpassungsbedarf.

Für nachfolgende Gebühren sind seitens der Verwaltung für **2022** keine Gebührenanpassungen vorgesehen:

- Bestattungsgebühren
- Badegebühren
- Verwaltungsgebühren
- Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben
- Schlachthausgebühren

Beschlussvorschlag:

Die Bestattungsgebühren, Badegebühren, Verwaltungsgebühren, Schlachthausgebühren sowie die Entsorgungsgebühren für Kleinkläranlagen u. geschlossene Gruben bleiben in 2022 unverändert.

Anlagen:

- Kalkulation Abwassergebühren 2022
- Änderungssatzung zur Abwassersatzung
- Übersicht der Abwassergebühren im Landkreis
- Kalkulation Wasserversorgungsgebühren 2022
- Kalkulation Wassergrundgebühren 2022
- Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung
- Übersicht der Wassergebühren im Landkreis

Kalkulation der gesplitteten Abwassergebühren für 2022

1 a) Aufwandsverteilung

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	Haushaltsjahr 2022					Niederschlagswasser (NW)			Schmutzwasser (SW)		
		Gesamt in €	Str. Ant.	Rest zur Vert.	Kläranlage in €	Kanal, RÜB, sonst. in €	Klärwerk in €	Kanal, RÜB, sonst in €	NW gesamt in €	Klärwerk in €	Kanal, RÜB, sonst in €	SW gesamt in €
		Aufteilung					10%	50%		90%	50%	
<u>Unterhaltung- und Betriebskosten</u>												
120.000 €	Kanalsanierungen/-unterhaltung											
	Mischsystem 50%	60.000	25	45.000		45.000		22.500	22.500		22.500	22.500
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	27.000	50	13.500		13.500		13.500	13.500			
	- Schmutzwasser 55%	33.000	0	33.000		33.000					33.000	33.000
433.000 €	Zuweisungen an AZV^{*8)}											
	Klärwerk 42,21%	182.769	5	173.631	173.631		17.363		17.363	156.268		156.268
	RÜB, Kanäle 57,79%	250.231	25	187.673		187.673		93.836	93.836		93.837	93.837
<u>Löhne und Gehälter</u>												
528 €	Verrechnung Wassermeister^{*1)}											
	Mischsystem 50%	264	25	198		198		99	99		99	99
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	119	50	60		60		60	60			
	- Schmutzwasser 55%	145	0	145		145					145	145
<u>Geschäftsaufwendungen</u>												
1.100 €	Steuern, Versicherungen Schadenfälle											
	Mischsystem 50%	550	25	413		413		206	206		207	207
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	248	50	124		124		124	124			
	- Schmutzwasser 55%	303	0	303		303					303	303
1.000 €	Anteil Zählerablesung^{*2)}											
	Mischsystem 50%	500	25	375		375		187	187		188	188
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	225	50	113		113		113	113			
	- Schmutzwasser 55%	275	0	275		275					275	275
3.500 €	lfd. EDV-Anwendungen											
	Mischsystem 50%	1.750	25	1.313		1.313		656	656		657	657
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	788	50	394		394		394	394			
	- Schmutzwasser 55%	963	0	963		963					963	963

58.084 €	Innere Verrechnungen ^{*3)}											
	Mischsystem 50%	29.042	25	21.781	21.781		10.890	10.890		10.891	10.891	
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	13.069	50	6.535	6.535		6.535	6.535				
	- Schmutzwasser 55%	15.973	0	15.973	15.973					15.973	15.973	
Summe der Betriebskosten		617.214		501.769	173.631	328.138	17.363	149.100	166.463	156.268	179.038	335.306
Abschreibungen		Aufteilung					10%	40%		90%	60%	
207.359 €	Abschreibungen auf Sachanlagen ^{*4)}											
207.359 €	Ortskanalisation											
	- Mischsystem 50%	103.680	25	77.760	77.760		31.104	31.104		46.656	46.656	
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	46.656	50	23.328	23.328		23.328	23.328				
	- Schmutzwasser 55%	57.024	0	57.024	57.024					57.024	57.024	
Zinsaufwendungen												
159.316 €	Zinsen ^{*4)}											
159.316 €	Ortskanalisation											
	- Mischsystem 50%	79.658	25	59.744	59.744		23.898	23.898		35.846	35.846	
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	35.846	50	17.923	17.923		17.923	17.923				
	- Schmutzwasser 55%	43.812	0	43.812	43.812					43.812	43.812	
Summe Investitionskosten		366.676		279.591	0	279.591	0	96.253	96.253	0	183.338	183.338
Summe Kosten		983.890		781.360	173.631	607.729	17.363	245.353	262.716	156.268	362.376	518.644
Kostenanteil		100,0%										

1 b) Ertragsverteilung

Konto	Bezeichnung der Aufwendungen	Haushaltsjahr 2022					Niederschlagswasser (NW)			Schmutzwasser (SW)		
		Gesamt in €	Str. Ant.	Rest zur Vert.	Kläranlage in €	Kanal, RÜB, sonst. in €	Klärwerk in €	Kanal, RÜB, sonst in €	NW gesamt in €	Klärwerk in €	Kanal, RÜB, sonst in €	SW gesamt in €
		Aufteilung					10%	40%		90%	60%	
Betriebliche Erträge												
300 €	Vermischte Einnahmen											
	- Mischsystem 50%	150	25	113		113		45,2	45,2		67,8	67,8
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	68	50	34		34		34	34			
	- Schmutzwasser 55%	83	0	83		83					83	83
14.906 €	Zinsaufwand Beiträge für SEA ^{*5)}	14.906		14.906	385	14.521	39	5.808	5.847	347	8.713	9.060
77.635 €	Auflösung Beiträge und Zuschüsse ^{*4)}											
	Zuschüsse							40%			60%	
0 €	Klärwerk											
	- Kläranlage 42,21%	0	5	0	0		0		0	0		0
	- RÜB, Kanäle 57,79%	0	25	0		0		0	0		0	0
13.403 €	Ortskanalisation											
	- Mischsystem 50%	6.702	25	5.027		5.027		2.011	2.011		3.016	3.016
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	3.016	50	1.508		1.508		1.508	1.508			
	- Schmutzwasser 55%	3.686	0	3.686		3.686					3.686	3.686
	Beiträge											
573 €	Klärwerk											
	- Kläranlage 42,21%	242		242	242		24		24	218		218
	- RÜB, Kanäle 57,79%	331		331		331		132	132		199	199
63.659 €	Ortskanalisation											
	- Mischsystem 50%	31.830		31.830		31.830		12.732	12.732		19.098	19.098
	- Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	14.323		14.323		14.323		14.323	14.323			
	- Schmutzwasser 55%	17.506		17.506		17.506					17.506	17.506
9.400 €	Innere Verrechnung ^{*6)}							50%			50%	
	Mischsystem 50%	4.700	25	3.525		3.525		1762	1762		1763	1763
	Trennsystem 50%											
	- Regenwasser 45%	2115	50	1.058		1.058		1.058	1058			
	- Schmutzwasser 55%	2585	0	2.585		2.585					2.585	2585
Summe der Erlöse		102.243		96.757	627	96.130	63	39.414	39.476	565	56.718	57.282
verbleibende Kosten		881.647		684.603	173.004	511.599	17.300	205.939	223.240	155.703	305.658	461.362
Saldo Gewinn/Verlust 2020^{*7}		0		0					0			0
Gebührenfähige Kosten		881.647		684.603	173.004	511.599	17.300	205.939	223.240	155.703	305.658	461.362
Verrechnungseinheiten									507.000 ^{*9)}		0	274.732 ^{*10)}
Gebühreobergrenze									0,44			1,68
Nachrichtlich: Straßenentwässerungsanteil 197.044 € + 14.906 € (Zinsanteil Beiträge) = 211.950 €												

Erläuterungen:

*1) Ø der Jahre 2018 - 2020
siehe Anlage 1

*2) Pauschalbetrag --> angemessene Zusatzkosten für die Datenübermittlung (§ 2 Abs. 4 KAG)

*3) Verwaltungskostenbeitrag	51.000 €
Verwaltungs- und Betriebskostenaufwand (Ø der Jahre 2018 - 2020)	7.084 €
	58.084 €

siehe auch Anlagen 1

*4) Kalk. Abschreibungen	207.359 €
Kalk. Zinsen	159.316 €
Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen	77.634 €
siehe auch Anlagen 2	

*5) Zinsaufwand Beiträge --> siehe Anlage 3

*6) Kostenersatz aus dezentraler Abwasserbeseitigung

*7) Ausgleich von Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren --> siehe Anlagen 4

*8) Personal- und Verwaltungskostenumlage an Abwasserzweckverband Eschachtal

*9) lt. Auswertung 2020

*10) Ø Abwassermenge 2018 - 2020

04.11.2021 / Cz

Verrechnung der Tätigkeiten durch den Wassermeister

	Stunden	Berechneter Stundensatz	Verrechnungsbetrag
Jahr 2018	18,5	53,26 €	985 €
Jahr 2019	8	57,34 €	459 €
Jahr 2020	2,5	56,00 €	140 €
Durchschnitt			528 €

Innere Verrechnungen Bauhofarbeiter

	Stunden	Berechneter Stundensatz	Verrechnungsbetrag
Jahr 2018	49,5	53,26 €	2.636 €
Jahr 2019	123	57,34 €	7.053 €
Jahr 2020	206,5	56,00 €	11.564 €
Durchschnitt			7.084 €

Verwaltungskostenbeitragsberechnung für das HH-Jahr 2016ff.

Bediens- teter	Tätigkeite für den Bereich Abwasser in %	Arbeitgeberaufwand inkl. Versorgungsumlage in €
1	3	3.896 €
2	6	5.024 €
3	0,5	419 €
4	5	3.287 €
5	10	5.540 €
6	0,5	300 €
7	15	12.654 €
8	0	- €
9	25	8.974 €
10	10	2.546 €
11	0,5	235 €
12	1	441 €
13	0,5	344 €
14	2	990 €
15	0	- €
16	0,5	119 €
17	0,5	273 €
18	0,5	214 €
19	0	- €
Summe		45.256 €
Zuschläge		5.739 €
HH-Ansatz 2016 ff.		51.000 €

Zuschläge pro Stunde für *

- Raumkosten (Festbetrag 4.180,00 €)
- Ausstattung (Festbetrag 1.710,00 €)
- sächsl. Verwaltungsaufwand (Festbetrag 2.900,00 €)

reine Arbeitstage jährlich	206 x 7,8 Std.	1.607	reine Arbeitsstunden bei 100 % Vollbeschäftigung (Angestellte)
reine Arbeitstage jährlich	206 x 8,2 Std.	1.689	reine Arbeitsstunden bei 100 % Vollbeschäftigung (Beamte)

Bediensteter	Tätigkeite für den Bereich Abwasser in %	Std.	Zuschlag in €
1	3	50,67	263,99 €
2	6	101,34	527,98 €
3	0,5	8,45	44,00 €
4	5	84,45	439,98 €
5	10	160,70	879,03 €
6	0,5	8,04	43,95 €
7	15	241,05	1.318,54 €
8	0	0,00	- €
9	25	253,35	1.319,95 €
10	10	80,35	439,51 €
11	0,5	8,04	43,95 €
12	1	16,07	87,90 €
13	0,5	8,45	44,00 €
14	2	32,14	175,81 €
15	0	0,00	- €
16	0,5	4,18	22,85 €
17	0,5	8,04	43,95 €
18	0,5	8,04	43,95 €
19	0	0,00	- €
Summe			5.739,36 €

* siehe VwV. Vom 03.01.2014, (Anlage 1), Spalte 11 - 13

03.11.2021 /Cz

Kalkulatorische Kosten 2022

Abwasserbeseitigung

	Afa	Zinsen	Auflösung
Ortskanalisation	207.359 €	159.316 €	77.061 €
<i>davon Zuschussauflösung</i>			13.403 €
<i>davon Beitragsauflösung</i>			63.659 €
Abwasserzweckverband	0 €	0 €	573 €
<i>davon Zuschussauflösung</i>			0 €
<i>davon Beitragsauflösung</i>			573 €
	207.359 €	159.316 €	77.634 €

Die kalkulatorischen Kosten des Abwasserzweckverbands werden ab dem Jahr 2020 nicht mehr bei der Gemeinde geführt. Die Verbuchung erfolgt beim Zweckverband, die Kosten werden den Gemeinden über eine Umlage in Rechnung gestellt.

04.11.2021/Cz

Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen (Klärwerk)

voraussichtliche Entwicklung bis 2022

Einzahlungen 2021

		*)	
Klärbeiträge Allgemein	1.400 €	2,49% (davon 1/2)	17 €
	1.400 €		17 €

Einzahlungen 2022

Klärbeiträge Allgemein	4.200 €	2,49% (davon 1/2)	52 €
Klärbeiträge Badäcker	9.240 €	2,49% (davon 1/2)	115 €
Klärbeiträge GG Riedwiesen Mitte	8.960 €	2,49% (davon 1/2)	112 €
	22.400 €		279 €

Erläuterungen

*) 2,49% = Ø Auflösungssatz → entspricht dem Ø Afa-Satz

Hilfstabelle prozentuale Anteile Beiträge

Kanal	3,60 €	72%
Klärwerk	1,40 €	28%
Gesamt	5,00 €	

03.11.2021 / Cz

Auflösung von Zuschüssen und Beiträgen (Ortskanalisation)**voraussichtliche Entwicklung bis 2022****Einzahlungen 2021**

Kanalbeiträge Allgemein	3.600 €	2% (davon 1/2)	36 €
	<u>3.600 €</u>		<u>36 €</u>

Einzahlungen 2022

Kanalbeiträge Allgemein	10.800 €	2% (davon 1/2)	108 €
Kanalbeiträge Badäcker	23.760 €	2% (davon 1/2)	238 €
Klärbeiträge GG Riedwiesen Mitte	<u>23.040 €</u>	2% (davon 1/2)	<u>230 €</u>
	57.600 €		576 €

Hilfstabelle prozentuale Anteile Beiträge

Kanal	3,60 €	72%
Klärwerk	1,40 €	28%
Gesamt	5,00 €	

03.11.2021 / Cz

Kalk. Abschreibungen - Ortskanalisation**voaussichtliche Entwicklung bis 2022****Investitionen 2021****Afa**

Badäcker	336.000 €	2% (davon 1/2)	3.360 €
Kanalsanierung Tummelhalde	83.000 €	2% (davon 1/2)	830 €
	<u>419.000 €</u>		<u>4.190 €</u>

Investitionen 2022

Badäcker	84.000 €	2% (davon 1/2)	840 €
Kanalsanierung Tummelhalde u. Stiegelegasse	349.700 €	2% (davon 1/2)	3.497 €
BG Hornausenacker II	6.000 €	2% (davon 1/2)	60 €
BG Steigäcker II	13.000 €	2% (davon 1/2)	130 €
	<u>452.700,00 €</u>		<u>4.527 €</u>

04.11.2021/Cz

Kalk. Zinsen (Ortskanalisation)

Zinsanteil Beiträge Ortskanalisation Stand 31.12.2020	128.517 €
---	-----------

Zugänge

Anlagevermögen 2021 + 2022	871.700 €
----------------------------	-----------

Abgänge

Zuschüsse + Beiträge 2021 + 2022	-61.200 €
	810.500 €

→ daraus 3,8%

voraussichtlicher Stand 31.12.2022

30.799 €

159.316 €

04.11.2021/Cz

Zinsaufwand Beiträge für Straßenentwässerungsanteil 2020**Ortskanalisation**

Zinsanteil ohne Beitragsauflösung					62.759 €
Auf Mischsystem entfallen	50%		*	25% SEA	7.845 € *
Auf Trennsystem entfallen	50%	31.380 €			
davon auf Schmutzwasser	55%		*	0% SEA	0 €
auf Regenwasser entfallen	45%		*	50% SEA	7.061 € *
					<u>14.906 € *</u>

04.11.2021 / Cz

Ortskanalisation

Ermittlung der Zinsanteile der Beiträge nach § 14 KAG

Anschaffungskosten 31.12.2020	10.217.553 €
abzüglich Grundstücksanschlüsse 2003 - 2020	<u>66.774 €</u>
	10.150.779 €

abzüglich kumulierte Afa 31.12.2020	4.714.973 €	
abzüglich Afa aus Grundstückanschlüssen 2003 - 2020	<u>11.144 €</u>	
	4.703.829 €	4.703.829 €

abzüglich noch nicht aufgelöste Zuschüsse	413.353 €
abzüglich noch nicht aufgelöste Beiträge	<u>1.651.576 €</u>
	3.382.021 €

3,8% Zins aus 3.382.021 € = 128.517 €

Ermittlung der Zinsanteile ohne Beitragsauflösung

Herstellungsaufwand	10.150.779 €
abzüglich bisherige Afa	4.703.829 €
abzüglich noch nicht aufgelöste Zuschüsse	<u>413.353 €</u>
	5.033.597 €

3,8% Zins aus 5.033.597 € = 191.277 €

Bei der Ermittlung des Straßenentwässerungsanteils muss der auf die Beitragsabsetzung entfallende Zinsanteil mitberücksichtigt werden.

3,8% Zins aus 1.651.576 € = 62.759 €

04.11.2021 / Cz

Fortschreibung zum Aktenvermerk vom 21.06.2004

	Mischsystem	Trennsystem - Schmutzwasseranteil 55 %	Trennsystem - Regenwasseranteil 45 %
Stand 31.12.1999 (s. Globalberechnung Anlage 1)	4.433.634 €	1.313.037 €	1.074.303 €
./.. Zugänge 2000 (Anlage 1)	47.862 €	14.175 €	11.597 €
a. Globalberechnung			
+ Zugänge a. 2000			
- Billingeräcker III		9.151 €	7.488 €
- Ammelbach II	17.244 €	14.226 €	11.640 €
- Ösch II	179.563 €		
- In Gräbern II	261.483 €		
+ Zugänge a. 2001			
- Ösch II	13.853 €		
- Dauchinger Straße	144.768 €		
- Steigäcker		108.029 €	88.388 €
+ Zugänge a. 2002			
- Breiteweg	48.779 €		
- Ammelbach II	1.168 €	963 €	788 €
- Ösch II	20.321 €		
- Steigäcker		23.340 €	19.097 €
+ Zugänge a. 2003			
- Breiteweg	5.392 €		
- Steigäcker		17.581 €	14.385 €
+ Zugänge 2004			
- Breiteweg	1.628 €		
+ Zugänge 2005			
- Klosterhofstraße		32.317 €	26.442 €
+ Zugänge 2006	0 €	0 €	0 €
+ Zugänge 2007			
- Klosterhofstraße		30.855 €	25.245 €
- Hornausenacker		83.175 €	68.053 €
- Dobel		46.592 €	38.120 €
- Abgang 2007			
- Breiteweg	-919 €		
+ Zugänge 2008			
- Hornausenacker		17.316 €	14.168 €
- Kohlwald		63.956 €	52.327 €
+ Zugänge 2009			
- Hornausenacker		206 €	169 €
- Steigstraße	65.262 €		
- Pfaffenberg		66.565 €	54.463 €
+ Zugänge 2010			
- Steigstraße	713 €		
- Pfaffenberg		17.465 €	14.290 €
+ Zugänge 2011			

	Mischsystem	Trennsystem - Schmutzwasseranteil 55 %	Trennsystem - Regenwasseranteil 45 %
+ Zugänge 2012			
- Steigstraße	26.878 €		
- Sandsteinweg		491 €	401 €
+ Zugänge 2013			
- Vorderer Herrenberg I		238.351 €	195.015 €
- Sandsteinweg		15.203 €	12.439 €
- Grundstraße	49.313 €		
- Hornausenacker		7.790 €	6.375 €
+ Zugänge 2014			
- Generalentwässerungspläne		35.750 €	29.250 €
- Zweite Zufahrt Gewerbegebiet	62.088 €		
- Grundstraße	71.907 €		
- Eschachpark		17.282 €	14.139 €
- Birkenweg	64.189 €		
- Vorderer Herrenberg I		34 €	28 €
- Auf dem Ösch III		35.833 €	29.318 €
- Erw. Steigäcker I		47.071 €	38.514 €
- Auf dem Zimmermann II	35.880 €		
+ Zugänge 2015			
- Generalentwässerungspläne		4.510 €	3.691 €
- Zweite Zufahrt Gewerbegebiet	16.011 €		
- Grundstraße	44 €		
- Eschachpark		27.562 €	22.550 €
- Untere-Lehr-Straße			
- Auf dem Ösch III		41.350 €	33.831 €
- Erw. Steigäcker I		22.229 €	18.188 €
+ Zugänge 2016			
- Generalentwässerungspläne		3.272 €	2.678 €
- Birkenweg	11.853 €		
- Vorderer Herrenberg II		134.898 €	110.371 €
- Auf dem Ösch III		2.088 €	1.709 €
- Erw. Steigäcker I		50.678 €	41.463 €
- Entlastungskanal Riedwiesen-Mitte		54.623 €	44.691 €
+ Zugänge 2017			
- Generalentwässerungspläne		30.361 €	24.855 €
- Wasserversorgung Erlaubnisse		5.498 €	4.498 €
- Erw. Steigäcker I		1.446 €	1.184 €
- Gewerbegebiet Riedwiesen Mitte		50.097 €	40.989 €
+ Zugänge 2018			
- Zwischen den Wegen I		348.604 €	285.220 €
- Riedwiesen Mitte		14.607 €	11.952 €
+ Zugänge 2019	0 €	0 €	0 €
+ Zugänge 2020	0 €	0 €	0 €

Summe: 5.578.914 € 3.048.577 € 2.494.312 €

11.121.803 €
50,2% 27,4% 22,4%

Das Verhältnis lautet:

Mischsystem 50%
Trennsystem 50%
- Schmutzwasser 55%
- Regenwasser 45%

Die Fortschreibung hat jährlich zum Jahresabschluss zu erfolgen.

04.11.2021/Cz

Ermittlung Straßenentwässerungsanteil 2020

Lt. GPA-Bericht v. 16.11.2007 unter Randnummer 49 und 50 ist der Straßenentwässerungsanteil ohne die auf die Grundstücksanschlüsse entfallenden kalk. Kosten zu ermitteln.

Ein Anlagenblatt Hausanschlüsse bzw. Grundstücksanschlüsse liegt nicht vor. Insofern ist eine rückwirkende Berichtigung nicht möglich. Lediglich die Werte für den Prüfungszeitraum 2002 - 2006 konnten recherchiert werden.

	Kosten- ersatz Haus- anschlüs- se	Haus- anschlüsse	Afa-Satz	
2002	0	0	0	0 €
2003	0	2.246 €	1,5%	33,69 €
2004	689 €	4.050 €	1,5%	50,42 €
2005	0 €	1.226 €	2,0%	24,52 €
2006	0 €	0 €		0,00 €
2007	0 €	0 €		0,00 €
2008	0 €	3.317 €	2,0%	66,34 €
2009	0 €	4.909 €	2,0%	98,18 €
2010	0 €	3.760 €	2,0%	75,20 €
2011	0 €	0 €		0,00 €
2012	0 €	0 €		0,00 €
2013	0 €	0 €		0,00 €
2014	0 €	35.879 €	2,0%	717,58 €
2015	0 €	0 €		0,00 €
2016	0 €	6.627 €	2,0%	132,54 €
2017	0 €	0 €		0,00 €
2018	0 €	4.760 €	2,0%	95,20 €
2019	0 €	0 €		0,00 €
2020	0 €	0 €		0,00 €
		66.774 €		

Ermittlung der auf die Grundstücksanschlüsse entfallenden kalk. Kosten (netto)

	aus 2003	aus 2004	aus 2005	aus 2008	aus 2009	aus 2010	aus 2014	aus 2016	aus 2018
2003	33,69 €								
2004	33,69 €	50,42 €							
2005	44,92 €	67,22 €	24,52 €						
2006	44,92 €	67,22 €	24,52 €						
2007	44,92 €	67,22 €	24,52 €						
2008	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €					
2009	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €				
2010	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €			
2011	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €			
2012	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €			
2013	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €			
2014	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €		
2015	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €		
2016	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €	132,54 €	
2017	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €	132,54 €	
2018	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €	132,54 €	95,20 €
2019	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €	132,54 €	95,20 €
2020	44,92 €	67,22 €	24,52 €	66,34 €	98,18 €	75,20 €	717,58 €	132,54 €	95,20 €
	786,10 €	1.125,94 €	392,32 €	862,42 €	1.178,16 €	827,20 €	5.023,06 €	662,70 €	285,60 €

11.143,50 € Afa

kalk. Zinsen

3,8% Zins aus 66.774 € = 2.537,41 €

kalk. Zinsen lt. Anlagenspiegel Abwasser

127.298 €
-2.537 €

124.761 €

04.11.2021 / Cz

Schwarzwald-Baar-Kreis

Ermittlung der Kostenüber- oder -unterdeckung nach
§ 9 Abs. 2 Satz 3 KAG und Nachweis des Ausgleichs

Kostenrechnende Einrichtung: Abwasserbeseitigung

Haushaltsjahr: 2022

Ermittlung der Kostenüber- oder -unterdeckung

Niederschlags-
wasser

Schmutz-
wasser

1. Bereinigtes Rechnungsergebnis als Ausgangsbasis für
den Ausgleich nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG

2. Ausgleich von Vorjahresergebnissen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG

	Aus den Vorjahren sind noch auszugleichen:		Davon im Jahr 2022 zum Ausgleich bestimmt.		<u>Rest</u>	
	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser
aus 2020	-8.973 €	19.375 €	0 €	0 €	-8.973 €	19.375 €
Saldo			0 €	0 €		

5. Bereinigtes Rechnungsergebnis nach Ausgleich von Vorjahresergebnissen

04.11.2021 / Cz

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Niedereschach
vom 08. November 2011

Auf Grund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1, und 3 wird wie folgt verändert:

Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|--------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser | 1,68 € |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelter Fläche | 0,44 € |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Wasser
oder Abwasser | 1,68 € |

§ 2

§ 50 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 15.11.2021

R a g g
Bürgermeister

Übersicht der Abwassergebühren im Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde	Schmutzwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro m ²
Bad Dürkheim	1,49 €	0,38 €
Blumberg	3,29 €	0,56 €
Bräunlingen	3,02 €	0,46 €
Brigachtal	1,68 €	0,30 €
Dauchingen	2,30 €	0,41 €
Donaueschingen	1,69 €	0,45 €
Furtwangen	2,97 €	0,45 €
Gütenbach	3,30 €	
Hüfingen	1,84 €	0,56 €
Königsfeld	2,11 €	0,68 €
Mönchweiler	2,10 €	0,26 €
Niedererschach	1,60 €	0,41 €
Schonach	2,85 €	0,48 €
Schönwald	1,56 €	0,35 €
St. Georgen	2,00 €	0,30 €
Triberg	2,61 €	0,41 €
Tuningen	3,73 €	0,21 €
Unterkirnach	1,75 €	0,20 €
Villingen-Schwenningen	1,69 €	0,47 €
Vöhrenbach	2,95 €	0,29 €
Durchschnitt	2,33 €	0,40 €

rot markierte Werte ab 01.01.2022

Übersicht der Abwassergebühren im Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde	Schmutzwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro m ²
Tuningen	3,73 €	0,21 €
Blumberg	3,29 €	0,56 €
Bräunlingen	3,02 €	0,46 €
Furtwangen	2,97 €	0,45 €
Vöhrenbach	2,95 €	0,29 €
Schonach	2,85 €	0,48 €
Triberg	2,61 €	0,41 €
Dauchingen	2,30 €	0,41 €
Mönchweiler	2,10 €	0,26 €
St. Georgen	2,00 €	0,30 €
Hüfingen	1,84 €	0,56 €
Unterkirnach	1,75 €	0,20 €
Königsfeld	2,11 €	0,68 €
Donaueschingen	1,69 €	0,45 €
Villingen-Schwenningen	1,69 €	0,47 €
Brigachtal	1,68 €	0,30 €
Niedererschach	1,60 €	0,41 €
Schönwald	1,56 €	0,35 €
Bad Dürkheim	1,49 €	0,38 €
Gütenbach	3,30 €	
Durchschnitt	2,33 €	0,40 €

rot markierte Werte ab 01.01.2022

Übersicht der Abwassergebühren im Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde	Schmutzwasser pro m ³	Niederschlagswasser pro m ²
Blumberg	3,29 €	0,56 €
Hüfingen	1,84 €	0,56 €
Schonach	2,85 €	0,48 €
Villingen-Schwenningen	1,69 €	0,47 €
Bräunlingen	3,02 €	0,46 €
Donaueschingen	1,69 €	0,45 €
Furtwangen	2,97 €	0,45 €
Dauchingen	2,30 €	0,41 €
Niedereschach	1,60 €	0,41 €
Triberg	2,61 €	0,41 €
Bad Dürkheim	1,49 €	0,38 €
Schönwald	1,56 €	0,35 €
Brigachtal	1,68 €	0,30 €
St. Georgen	2,00 €	0,30 €
Vöhrenbach	2,95 €	0,29 €
Königsfeld	2,11 €	0,68 €
Mönchweiler	2,10 €	0,26 €
Tuningen	3,73 €	0,21 €
Unterkirnach	1,75 €	0,20 €
Gütenbach	3,30 €	
Durchschnitt	2,33 €	0,40 €

rot markierte Werte ab 01.01.2022

Gebührenkalkulation

Wassergebühren 2022 (Verbrauchsgebühren)

Eigenbetrieb Wasserversorgung, Produkt 533000

Sachkonto		Ansatz 2022
4271032	Betriebsaufwand	50.000 €
4291033	Trinkwasseruntersuchungen	5.000 €
4271030	Gebäudeunterhaltung	4.000 €
4291030	Unterhaltung des Leitungsnetzes	327.500 €
4291031	Unterhaltung der Maschinenanlagen	10.000 €
4271031	Unterhaltung der Wasserzähler	16.000 €
4012-40410000	Personalausgaben	81.734 €
4711000	Kalk. Abschreibungen ^{*1)}	158.794 €
4271033	Wasserentnahmeentgelt	35.000 €
4441000	Steuern/Versicherungen	10.000 €
4431000	Bürobedarf	1.200 €
4261000	Aus- und Fortbildung / Reisekosten	400 €
4431002	EDV - Kosten	3.000 €
4457000	Prüfung, Beratung, Rechtskosten	8.000 €
	Innere Verrechnungen (Erstattungen an Gemeinde) ^{*2)}	58.126 €
4291032	Fahrzeugunterhaltung	2.000 €
4231000	Sonstige betriebliche Aufwendungen (Mieten und Pachten)	4.000 €
4517000	Zinsaufwand ^{*3)}	33.400 €
4512000	Zinsaufwand aus Trägerdarlehen ^{*3)}	0 €
Gesamtaufwendungen		808.154 €

	./. Bauwasserzins	1.000 €
	./. Sonstige Wassererlöse	200 €
3461000	./. Ersätze und ähnliche Einnahmen	10.000 €
3162000 +3571000	./. Auflösungen von Ertragszuschüssen ^{*1)}	17.323 €
	./. Innere Verrechnungen (Erstattung Gemeinde) ^{*4)}	21.726 €
	./. Aktivierete Eigenleistungen	168 €
3521000	./. Sonstige Erträge (Erstattung von Steuern)	1.000 €
	./. Einnahmen aus Grundgebühren ^{*5)}	45.745 €
Gesamterträge (ohne Wasserverbrauchsgebühren)		97.162 €

Auf die Verbrauchsgebühr umzulegen sind 710.992 €

Ermittelter Gebührensatz:

710.991,96 € : 290.855 m³ ^{*6)} = 2,44 € / m³ 734.068 €

04.11.2021/Cz

* Erläuterungen

*1) gem. HH-Planansatz 2022

*2) Verwaltungskostenbeitrag	53.500 €
- Verwaltungs- und Betriebskostenaufwand (Ø der Jahre 2018 - 2020)	4.626 €
	58.126 €

Siehe auch Anlage 1

*3) Siehe Anlage 2

*4) - angemessene Datenübermittlungskosten der Hebedaten aus der Wasserversorgung an die Abwasserbeseitigung gem. § 2 Abs. 4 KAG (pauschal) siehe Anlage 3	1.000 €
- Verrechnung für betriebsfremde Leistungen von Wassermeister (Ø der Jahre 2018 - 2020) siehe Anlage 4	16.645 €
- Anteil öffentl. Interesse siehe Anlage 5	4.081 €
	21.726 €

*5) die Grundgebühren führen voraussichtlich
zu folgenden Erträgen

		<u>Gebühr/Monat</u>	
3 - 5 m³ waagrecht	1.830 Zähler	2,00 €	43.920 €
3 - 5 m³ senkrecht	11 Zähler	2,05 €	271 €
3 - 5 m³ Fallrohr	0 Zähler	2,25 €	0 €
10 m³ R80	35 Zähler	2,30 €	966 €
16 m³ R80	6 Zähler	3,55 €	256 €
25 m³ R80	0 Zähler	5,45 €	0 €
40 m³ R80	2 Zähler	10,15 €	244 €
63 m³ R80	1 Zähler	7,45 €	89 €
			45.745 €

*6) Ø Verbrauch 2018 - 2020

Verbrauch 2018 in m³	287.280
Verbrauch 2019 in m³	284.990
Verbrauch 2020 in m³	300.295
Durchschnittlicher Verbrauch	
	290.855

03.11.2021 / Cz

Verwaltungskostenbeitragsberechnung für das HH-Jahr 2016ff.

Bediens- teter	Tätigkeiten für den Bereich Wasservers orgung in %	Arbeitgeberaufwand inkl. Versorgungsumlage
1	3	3.895,98 €
2	10	8.373,42 €
3	0,5	418,67 €
4	3	1.972,33 €
5	15	8.309,42 €
6	0,5	299,83 €
7	15	12.653,67 €
8	0	- €
9	18	6.461,12 €
10	10	2.545,85 €
11	0,5	235,39 €
12	1	440,80 €
13	0,5	343,75 €
14	2	989,96 €
15	0	- €
16	0,5	119,45 €
17	0,5	273,34 €
18	0,5	213,56 €
19	0	- €
Summe		47.546,53 €
Zuschläge		5.985,28 €
Gesamtsumme		53.531,81 €
Ansatz HHPL 2016 ff.		53.500 €

Zuschläge pro Stunde für *

- Raumkosten (Festbetrag 4.180,00 €)
- Ausstattung (Festbetrag 1.710,00 €)
- sächl. Verwaltungsaufwand (Festbetrag 2.900,00 €)

reine Arbeitstage jährlich	206 x 7,8 Std.	1.607	reine Arbeitsstunden bei 100 % Vollbeschäftigung (Angestellte)
reine Arbeitstage jährlich	206 x 8,2 Std.	1.689	reine Arbeitsstunden bei 100 % Vollbeschäftigung (Beamte)

Bediens- teter	Tätigkeiten für den Bereich Wasserver- sorgung in %	Std.	Zuschlag in €
1	3	50,67	263,99 €
2	10	168,9	879,97 €
3	0,5	8,445	44,00 €
4	3	50,67	263,99 €
5	15	241,05	1.318,54 €
6	0,5	8,035	43,95 €
7	15	241,05	1.318,54 €
8	0	0	- €
9	18	182,412	950,37 €
10	10	80,35	439,51 €
11	0,5	8,035	43,95 €
12	1	16,07	87,90 €
13	0,5	8,445	44,00 €
14	2	32,14	175,81 €
15	0	0	- €
16	0,5	4,1782	22,85 €
17	0,5	8,035	43,95 €
18	0,5	8,035	43,95 €
19	0	0	- €
Summe			5.985,28 €

* siehe VwV. Vom 03.01.2014, (Anlage 1), Spalte 11 - 13

Innere Verrechnungen Bauhofarbeiter

	Stunden	Berechneter Stundensatz	Verrechnungs- betrag
Jahr 2018	91,5	53,26 €	4.873 €
Jahr 2019	117,5	57,34 €	6.737 €
Jahr 202	40,5	56,00 €	2.268 €
Durchschnitt			4.626 €

Kreditübersicht

Eigenbetrieb Wasserversorgung

Gläubiger	Kreditnummer	ursprüngl. Betrag der Schulden €	Darlehens- aufnahme im Jahr	Höhe des Kredits 01.01.2021	voraussichtl. Stand der Schulden 01.01.2022	Zinssatz %	Zinsen €	Tilgung €
Landesbank Baden-Württemberg	606 654 569	545.000	2004	109.000	81.750	4,09	2.926	27.250
Kreditanstalt für Wiederaufbau	5 378 750	539.000	2003	250.250	231.000	4,65	10.742	19.250
Deutsche Genossenschafts- und Hypothesenbank Hamburg	322 315 2400	80.000	2006	24.000	20.000	4,05	770	4.000
Landesbank Baden-Württemberg	610712233	190.000	2008	76.000	66.500	4,18	2.631	9.500
Deutsche Genossenschafts- und Hypothesenbank Hamburg	322 315 2401	200.000	2009	90.000	80.000	0,38	290	10.000
Deutsche Genossenschafts- und Hypothesenbank Hamburg	322 315 2402	800.000	2013	520.000	480.000	2,39	11.233	40.000
DZ HYP Hamburg	330 899 8800	180.000	2018	144.000	126.000	0,81	984	18.000
geplante Kreditaufnahme 2022		379.300	2022		379.300	1	3.793	18.965
						ZWS I	33.367	146.965
Trägerdarlehen I		425.000	2001	0	0	1,80	0	0
Trägerdarlehen II		815.000	2002	40.750	0	1,80	0	0
						ZWS II	0	0
			Gesamt	1.254.000	1.464.550		33.367	146.965

Amtliche Abkürzung: KAG

Fassung vom: 04.05.2009

Gültig ab: 09.05.2009

Dokumenttyp: Gesetz

Quelle:



Gliederungs-
Nr: 6130

**Kommunalabgabengesetz
(KAG)
Vom 17. März 2005 *)**

**§ 2 *)
Abgabensatzungen**

(1) Die Kommunalabgaben werden auf Grund einer Satzung erhoben. Die Satzung soll insbesondere den Kreis der Abgabenschuldner, den Gegenstand, den Maßstab und den Satz der Abgabe sowie die Entstehung und die Fälligkeit der Abgabenschuld bestimmen.

(2) Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze sind unbeachtlich, wenn sie nur zu einer geringfügigen Kostenüberdeckung führen. § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung bleibt unberührt.

(3) Die Satzung kann bestimmen, dass bei Gebühren und Beiträgen, ausgenommen Fremdenverkehrsbeiträge, und bei der Kurtaxe Dritte beauftragt werden können, diese Abgaben zu berechnen, Abgabenbescheide auszufertigen und zu versenden, Abgaben entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für den Abgabeberechtigten zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten dem Abgabeberechtigten mitzuteilen. Abgabeberechtigter ist die Körperschaft, der die Abgaben zustehen.

(4) Die Satzung kann auch bestimmen, dass bei Abfall- und Abwassergebühren Dritte, die in engen rechtlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen zu einem Sachverhalt stehen, an den die Gebührenpflicht anknüpft, an Stelle der Beteiligten oder neben den Beteiligten verpflichtet sind, die zur Gebührenerhebung erforderlichen Daten dem Abgabeberechtigten oder unmittelbar dem von ihm nach Absatz 3 beauftragten Dritten mitzuteilen. Die Gebührenpflichtigen sind über diese Datenerhebung bei Dritten zu unterrichten; das Verfahren ist in der Satzung zu bestimmen. Für die Datenübermittlung, unabhängig davon, auf welcher Grundlage sie erfolgt, dürfen nur angemessene Zusatzkosten erstattet werden.

(5) Als Schuldner von Gebühren für die Benutzung kommunaler Bestattungseinrichtungen können durch Satzung auch die Personen bestimmt werden, denen nach § 31 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes die Bestattungspflicht obliegt.

Verrechnung der Tätigkeiten durch den Wassermeister

	Stunden	Berechneter Stundensatz	Verrechnungsbetrag
Jahr 2018	289,5	53,26 €	15.418 €
Jahr 2019	308,5	57,34 €	17.690 €
Jahr 2020	300,5	56,00 €	16.828 €
Durchschnitt			16.645 €

Anteil öffentliches Interesse
für Jahresrechnung 2020 - auf Basis Rechnungsergebnisse 2020

Die öffentliche Einrichtung Wasserversorgung wird auch von der Gemeinde selbst in Anspruch genommen.

geschätzter Wasserverbrauch (Unechte Verluste 2020):

- bei Friedhöfen (geschätzt)	25 m ³
- bei Grünanlagen (geschätzt)	844 m ³
- für Feuerwehrzwecke (gemessen)	1.398 m ³
Verbrauch öffentl. Zwecke insg.	<u>2.267 m³</u>

Der Abschlag beim Wasserpreis für öffentl. Zwecke beträgt 10 %.

aktueller Wasserpreis	2,00 €
Abschlag 10 %	<u>0,20 €</u>
	1,80 €

$$2.267 \text{ m}^3 \times 1,80 \text{ €} = 4.080,60 \text{ €}$$

Dies entspricht:

- bei Friedhöfen (geschätzt)	553000.4455000	45,00 €
- bei Grünanlagen (geschätzt)	551000	1.519,20 €
- für Feuerwehrzwecke (gemessen)	126000	2.516,40 €
Verbrauch öffentl. Zwecke insg.		<u>4.080,60 €</u>

04.05.2021 / Sch

Wassergrundgebühren für 2022

	Nenngröße Q ³ 4 R 80 (QN 2,5) waagrecht €	Nenngröße Q ³ 4 R 80 (QN 2,5) senkrecht	Nenngröße Q ³ 4 R 80 (QN 2,5) Fallrohr	Nenngröße Q ³ 10 R 80 (QN 6) waagrecht €	Nenngröße Q ³ 16 R 80 (QN 10) waagrecht €	Nenngröße Q ³ 25 R 80 (QN 15) 50 m ³ €	Nenngröße Q ³ 40 R 80 (QN 25) 65 m ³ €	Nenngröße Q ³ 63 R 80 (QN 40) 80 m ³ €
1. Anschaffungskosten für Neuzähler (einschließlich Beglaubigungsgebühr, Dichtungen und Plombierschellen)	18,30	22,30	34,60	35,70	68,80	184,50	472,50	307,50
2. Einbau Messstrecke und Zähler								
Wassermeister pro Stunde 50,60 €	25,30	25,30	25,30	25,30	50,60	50,60	50,60	50,60
Werkstattwagen pro Stunde 38,00 €	19,00	19,00	19,00	19,00	38,00	38,00	38,00	38,00
	62,60	66,60	78,90	80,00	157,40	273,10	561,10	396,10
3. 19 % Mehrwertsteuer	11,89	12,65	14,99	15,20	29,91	51,89	106,61	75,26
	74,49	79,25	93,89	95,20	187,31	324,99	667,71	471,36
4. Eichfrist 6 Jahre = Teiler 6	12,42	13,21	15,65	15,87	31,22	54,16	111,28	78,56
5. Instandsetzung und Eichung (Neuzähler abz. Vergütung Altzähler)	15,80	19,80	32,10	33,20	66,30	184,50	472,50	307,50
6. Kosten des Aus- und Wiedereinbaus	19,90	19,90	19,90	21,90	64,50	64,50	64,50	64,50
	35,70	39,70	52,00	55,10	130,80	249,00	537,00	372,00
7. 19 % Mehrwertsteuer	6,78	7,54	9,88	10,47	24,85	47,31	102,03	70,68
	42,48	47,24	61,88	65,57	155,65	296,31	639,03	442,68
8. Eichfrist 6 Jahre = Teiler 6	7,08	7,87	10,31	10,93	25,94	49,39	106,51	73,78
9. Mischsatz Neu-/Austauschzähler (Position (4 + 8) : 2	9,75	10,54	12,98	13,40	28,58	51,77	108,89	76,17
10. Kapitalverzinsung 3,8 % der Kosten aus Position 9	0,37	0,40	0,49	0,51	1,09	1,97	4,14	2,89
11. Jährliche Kosten pro Zähler Summe Pos. 9 + 10	10,12	10,94	13,47	13,91	29,67	53,74	113,03	79,06
11. Übertrag (siehe vorherige Seite)	10,12	10,94	13,47	13,91	29,67	53,74	113,03	79,06
12. Jährliche Ablesekosten								
Vergütung Ableser 2.125,20 €								
Versand/Kurierdienst 268,26 €								
Porto Bescheide 1.520,00 €								
Ablesegerät neu 1/6 0,00 €								
Wartung Ablesegerät 0,00 €								
<u>3.913,46 €</u>								
3.913,46 € : Zähler 1.885	2,08	2,08	2,08	2,08	2,08	2,08	2,08	2,08
13. Vorhaltekosten (15% der jährlichen kalkulatorischen Kosten pro Zähler 15,0% 158.794,00 € 1.885	12,64	12,64	12,64	12,64	12,64	12,64	12,64	12,64
14. Jährliche Grundgebühr	24,83	25,65	28,19	28,62	44,38	68,45	127,75	93,78
15. ./ 5 % Anteil Abwasserbeseitigung (Position 11 und 12)	-0,61	-0,65	-0,78	-0,80	-1,59	-2,79	-5,76	-4,06
16. Jährliche Grundgebühr Wasseranteil	24,22	25,00	27,41	27,82	42,79	65,66	121,99	89,72
17. Monatliche Grundgebühr	2,02	2,08	2,28	2,32	3,57	5,47	10,17	7,48
	↓ bisher 1,95 €	↓ bisher 2,00 €	↓ bisher 2,20 €	↓ bisher 2,45 €	↓ bisher 3,35 €	↓ bisher 11,60 €	↓ bisher 7,55 €	↓ bisher 7,30 €

02.11.2021

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung
und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Niedereschach
vom 26. November 2007

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niedereschach am 26.11.2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Bezeichnung	Q ³ R80	Q ³ 80	Q ³ R80
Dauer- durchfluss (Q3)	4	4	4
	waagrecht	Steigrohr	Fallrohr
Euro/Monat	2,00	2,05	2,25

Bezeichnung	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80	Q ³ R80
Dauer- durchfluss (Q3)	10	16	25	40	63
Euro/Monat	2,30	3,55	5,45	10,15	7,45

§ 2

§ 43 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Verbrauchsgebühren

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,44 Euro.

§ 3

§ 54 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Inkrafttreten

(2) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Niedereschach, den 15.11.2021

R a g g
Bürgermeister

Übersicht der Wassergebühren im Schwarzwald-Baar-Kreis

Gemeinde	Wassergebühren pro m ³
Bräunlingen	2,92 €
St. Georgen	2,90 €
Schonach	2,80 €
Triberg	2,59 €
Vöhrenbach	2,52 €
Schönwald	2,48 €
Blumberg	2,47 €
Dauchingen	2,40 €
Villingen-Schwenningen	2,39 €
Gütenbach	2,36 €
Hüfingen	2,35 €
Königsfeld	2,50 €
Furtwangen	2,08 €
Niedereschach	2,00 €
Tuningen	2,00 €
Mönchweiler	1,92 €
Brigachtal	1,82 €
Donaueschingen	1,79 €
Unterkirnach	1,46 €
Bad Dürkheim	1,40 €
Durchschnitt	2,26 €

rot markierte Werte ab 01.01.2022

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 130/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 15.11.2021
Bearbeiter: Melanie Cziep	Telefon: 07728 648 20

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Haushaltsplanberatungen 2022

Sachverhalt:

In der letzten Gemeinderatssitzung wurde der Haushaltsplan 2022 von der Verwaltung eingebracht und im Gemeinderat intensiv beraten. Die sich daraus ergebenden Beratungsergebnisse sind nun in die weitere Planung eingeflossen und verändern den Ergebnishaushalt entsprechend.

Der aktualisierte Gesamtergebnishaushalt sowie das Investitionsprogramm des Kernhaushalts sind den Anlagen zu entnehmen.

Aufgrund der schlechten Haushaltslage für das Haushaltsplanjahr 2022 wurden folgende Verbesserungsvorschläge vom Gemeinderat sowie der Verwaltung formuliert. Über das Aussetzen bzw. Verschieben der nachfolgend genannten Punkte in das Jahr 2023 ist ein GR-Beschluss herbei zu führen.

Einsparpotenzial im Ergebnishaushalt Kernhaushalt:

- Aussetzen der Vereinszuschüsse im Jahr 2022	24.000 €
- Fassadensanierung Kulturfabrik NE	5.000 €
- Sicherheitstechnik / Brandschutz u. div. Sanierungen Eschachhalle	36.200 €
- Straßenbeleuchtung Im Einfang Kappel	27.000 €
- Heizungssanierung Haus der Vereine mit Kindergarten u. Schlierbachhalle je 1/3	180.000 €
- Elektr. Schließanlage Schmiedesteighaus, FW, Schlachthaus Fischbach	15.000 €
- Heimatmuseum Brandschutz Fischbach	5.000 €
- Elektr. Schließanlage Kindergarten Fischbach	5.000 €
- Klimaschutz (CO ² -Bilanz u. KES/Kom. Energiemanagement) Gesamtgemeinde	10.000 €
Summe	307.200 €

Einsparpotenzial im Kernhaushalt investiv:

- Bauhof Fuhrpark Mulch-Anbaugeräte für Holder	8.000 €
- Feuerwehr Fuhrpark 2 MTW plus Rollcontainer	112.000 €
- Hofbefestigung Bauhof	45.000 €
- BG Hornausenacker II Grunderwerb	217.000 €
- Hochwasserschutz / Starkregenvorsorge	100.000 €
- Dachgenossenschaft „Älter werden in sorgenden Dörfern“ (Beteiligung und Kofinan- zierung)	30.000 €
Summe	512.000 €

Beschluss:

Über das Aussetzen bzw. das Verschieben der o. g. Positionen in das Jahr 2023 ist ein GR-Beschluss zu fassen.

Anlagen:

Ergebnishaushalt 2022 – Entwurf 2 (Kernhaushalt)

Investitionsprogramm Kernhaushalt 2022 – Entwurf 2

Erfolgsplan 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung – Entwurf 2

Investitionsprogramm Eigenbetrieb Wasserversorgung 2022 – Entwurf 2

Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
1	Steuern und ähnliche Abgaben	11.019.228,79	9.525.500	8.889.500	9.333.500	9.808.500	10.267.500
3011000	Grundsteuer A	34.032,85	35.000	36.000	36.000	36.000	36.000
3012000	Grundsteuer B	865.032,96	840.000	860.000	860.000	860.000	860.000
3013000	Gewerbesteuer	4.509.652,84	3.900.000	3.200.000	3.400.000	3.600.000	3.800.000
3021000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	3.690.926,73	3.814.000	3.870.000	4.094.000	4.351.000	4.594.000
3022000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	534.807,34	504.000	451.000	462.000	471.000	479.000
3031000	Vergnügungssteuer	33.734,96	85.000	100.000	100.000	100.000	100.000
3032000	Hundesteuer	37.256,00	38.000	42.000	42.000	43.000	43.000
3049000	Jagdrecht	12.931,91	13.000	13.000	13.000	13.000	13.000
3049001	Fischereipacht	2.500,00	2.500	2.500	2.500	2.500	2.500
3051000	Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich	267.189,00	294.000	315.000	324.000	332.000	340.000
3053000	Gewerbesteuer-Kompensationszahlung	1.031.164,20	0	0	0	0	0
2	Zuweisungen und Zuwendungen, Umlagen	2.848.236,55	2.432.400	2.111.900	3.157.400	3.427.400	3.097.400
3	Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge	339.651,81	358.469	334.974	350.536	346.238	343.884
4	Sonstige Transfererträge	0,00	0	0	0	0	0
5	Entgelte für öffentliche Leistungen oder Einrichtungen	829.610,61	897.320	954.050	948.230	971.130	971.130
6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	454.414,13	412.190	770.400	670.270	670.730	671.530
7	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	62.534,30	76.303	65.896	64.896	68.396	69.096
8	Zinsen und ähnliche Erträge	5.129,24	4.000	4.800	2.800	2.800	2.800
9	Aktivierteneigenleistungen und Bestandsveränderungen	31.724,00	0	31.724	31.724	31.724	31.724
10	Sonstige ordentliche Erträge	213.243,60	199.119	203.724	200.824	206.024	206.024
11	Ordentliche Erträge (Summe aus Nummern 1 bis 10)	15.803.773,03	13.905.301	13.366.968	14.760.180	15.532.942	15.661.088
12	Personalaufwendungen	-2.646.785,33	-2.838.384	-2.907.873	-2.967.287	-3.026.642	-3.083.787
13	Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
14	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.163.397,07	-1.855.160	-2.410.580	-2.700.000	-2.668.980	-2.629.780
15	Abschreibungen	-1.046.981,83	-1.158.360	-1.134.203	-1.203.104	-1.186.406	-1.167.445
16	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-43.079,39	-55.000	-64.250	-66.450	-65.950	-63.550
17	Transferaufwendungen	-6.661.573,28	-6.905.840	-7.526.140	-6.795.340	-6.456.040	-7.219.040
4312000	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	-47.365,40	-35.000	-30.000	-35.000	-35.000	-35.000
4313000	Zuweisungen an Zweckverbände	-363.191,28	-410.700	-423.700	-511.700	-561.700	-561.700
4318000	Zuschüsse an übrige Bereiche	-1.465.681,94	-1.487.340	-1.507.340	-1.552.340	-1.562.840	-1.562.840
4341000	Gewerbesteuerumlage	-412.027,40	-402.000	-330.000	-350.000	-371.000	-392.000
4371000	Finanzausgleichsumlage (Land)	-1.963.235,50	-2.069.000	-2.425.000	-1.972.000	-1.771.000	-2.121.000
4372000	Allgemeine Umlagen an Gde. und GVV (Kreisumlage)	-2.406.332,71	-2.498.000	-2.806.000	-2.370.000	-2.150.000	-2.542.000
4378000	Umlage an die Gemeindeprüfungsanstalt	-3.739,05	-3.800	-4.100	-4.300	-4.500	-4.500
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-1.032.762,78	-1.039.943	-1.171.170	-1.227.522	-1.207.140	-1.186.072
19	Ordentliche Aufwendungen (Summe aus Nummern 12 bis 18)	-13.594.579,68	-13.852.687	-15.214.216	-14.959.703	-14.611.158	-15.349.674
20	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus Nummern 11 und 19)	2.209.193,35	52.614	-1.847.248	-199.523	921.784	311.414
21	Außerordentliche Erträge	17.820,14	0	0	0	0	0
22	Außerordentliche Aufwendungen	-23.390,47	0	0	0	0	0
23	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus Nummern 21 und 22)	-5.570,33	0	0	0	0	0
24	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus Nummern 20 und 23)	2.203.623,02	52.614	-1.847.248	-199.523	921.784	311.414
	nachrichtlich: Behandlung von Überschüssen und Fehlbeträgen:						
25	Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren	0,00	0	0	0	0	0
26	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	-20.090,12	52.614	0	33.427	303.651	0
27	Minderung des Basiskapitals nach Artikel 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts	473.467,98	0	0	0	0	0
28	Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0

Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Gesamtergebnishaushalt einschließlich Finanzplanung							
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025
29	Verwendung des Überschusses des Sonderergebnisses zum Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
30	Zuführung zur Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
31	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
32	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit der Rücklage aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00	0	0	0	0	0
33	Fehlbetragsvortrag auf das ordentliche Ergebnis folgender Haushaltsjahre	0,00	0	0	0	0	0
34	Verrechnung eines Fehlbetrags beim ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0
35	Verrechnung eines Fehlbetrags beim Sonderergebnis mit dem Basiskapital	0,00	0	0	0	0	0

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-1111-001										
Hauptamt-Bürgerbüro Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-1122-001										
Finanzverwaltung Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-1125-001										
Bauhof Fuhrpark										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-54.122,01	-75.000,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-54.122,01	-75.000,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-54.122,01	-75.000,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-54.122,01	-75.000,00	-8.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-1125-002										
Bauhof Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-1260-001										
Feuerwehr Maschinen, technische Ausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-17.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-1260-002										
Feuerwehr Digitalfunk										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	8.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	8.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-5.383,08	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	-55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-5.383,08	-55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-5.383,08	-46.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-5.383,08	-55.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-1260-003										
Feuerwehr Fuhrpark										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	8.800,00	92.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	8.800,00	92.000,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-112.000,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-112.000,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-103.200,00	-328.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-112.000,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-1260-004										
Feuerwehr Maschinen und Arbeitsgeräte										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-1280-002										
Katastrophenschutz Maschinen, technische Ausstattung										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-2110-001										
Grundschule Kappel Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-5.100,00	-2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-5.100,00	-2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-5.100,00	-2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-5.100,00	-2.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-2110-002										
GMS Niedereschach Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	-7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	-7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	-7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	-7.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-3650-002										
Kiga Schabenhausen Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-3650-003										
Kiga Fischbach Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-4241-001										
Schulsporthalle Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-5210-001										
Ortsbauamt Fuhrpark										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00
Investition B-5210-002										
OBA Betriebs- / Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-5450-001										
Streugutsilo										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-5510-001										
Spielplatzgeräte Kappel										
1	+ Einzahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-5730-001										
Bodenackerhalle Betriebs- u. Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-5730-002										
Schlachthaus Fischbach Maschinen und Arbeitsgeräte										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-5730-003										
Eschachhalle Maschinen u. Arbeitsgeräte										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-804,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-804,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-804,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-804,58	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition F-4241-002										
Darlehen FC Kappel										
5	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	40.000,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	40.000,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	40.000,00	0,00	0,00	4.000,00	4.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-1120-002										
Lizenzen u. Software EDV										
12	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-1125-002										
Hofbefestigung										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-58.000,00	0,00	-1.424,19	-13.000,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-58.000,00	0,00	-1.424,19	-13.000,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-58.000,00	0,00	-1.424,19	-13.000,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-58.000,00	0,00	-1.424,19	-13.000,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-1133-001										
Grundstücksabwicklungen und Aufbauten unbebaute / bebaute Grundstücke										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	1.019,66	158.000,00	51.000,00	43.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	1.019,66	158.000,00	51.000,00	43.000,00	10.000,00	10.000,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	-819,83	-50.000,00	-45.500,00	-50.000,00	-70.000,00	-100.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-819,83	-50.000,00	-45.500,00	-50.000,00	-70.000,00	-100.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-819,83	108.000,00	5.500,00	-7.000,00	-60.000,00	-90.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-819,83	-50.000,00	-45.000,00	-50.000,00	-70.000,00	-100.000,00	0,00
Investition I-1133-002										
GG Auf dem Ösch IV Niedereschach										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	540.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	540.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	540.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	540.000,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-420.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-420.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	120.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	120.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-420.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-420.000,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-1133-003										
BG Erweiterung Steigacker I Fischbach										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	24.943,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	24.943,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	24.943,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-1133-004										
BG Badäcker Schabenhausen										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	825.000,00	0,00	0,00	275.000,00	550.000,00	275.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	825.000,00	0,00	0,00	275.000,00	550.000,00	275.000,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-272.000,00	0,00	-241,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-272.000,00	0,00	-241,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	553.000,00	0,00	-241,57	275.000,00	550.000,00	275.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-272.000,00	0,00	-241,57	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-1133-005										
GG Riedwiesen Mitte Fischbach										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	280.000,00	0,00	0,00	0,00	117.000,00	163.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	280.000,00	0,00	0,00	0,00	117.000,00	163.000,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-7.500,00	0,00	-2.330,02	0,00	-2.500,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-7.500,00	0,00	-2.330,02	0,00	-2.500,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	272.500,00	0,00	-2.330,02	0,00	114.500,00	158.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-7.500,00	0,00	-2.330,02	0,00	-2.500,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-1133-006										
BG Hornausenacker II Kappel										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	197.000,00	197.000,00	197.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	197.000,00	197.000,00	197.000,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-217.000,00	0,00	0,00	-217.000,00	-217.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-217.000,00	0,00	0,00	-217.000,00	-217.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	374.000,00	0,00	0,00	-217.000,00	-217.000,00	197.000,00	197.000,00	197.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-217.000,00	0,00	0,00	-217.000,00	-217.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-1133-007										
BG Steigäcker II Fischbach										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	197.000,00	197.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	197.000,00	197.000,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-205.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-205.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	386.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.000,00	197.000,00	197.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-205.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-205.000,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-1133-008										
BG Steigäcker III Fischbach										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-240.950,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.950,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-240.950,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.950,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-240.950,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.950,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-240.950,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-240.950,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-1133-009										
BG Schaubelen Niedereschach										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	-428.650,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-1226-001										
Tierkörperentsorgung ASP-Verwahrstelle										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-18.598,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-18.598,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-18.598,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-18.598,21	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-1260-002										
Löschwasserbehälter GG Riedwiesen Fischbach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-50.000,00	0,00	-1.236,71	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-50.000,00	0,00	-1.236,71	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-50.000,00	0,00	-1.236,71	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-50.000,00	0,00	-1.236,71	0,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-1260-003										
Löschwasserbehälter Gewerbegebiet Niedereschach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-100.000,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-1260-004										
Erweiterung Feuerwehrgerätehaus Fischbach										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-250.000,00	0,00	-3.379,60	-50.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-250.000,00	0,00	-3.379,60	-50.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-205.000,00	0,00	-3.379,60	-50.000,00	-100.000,00	-55.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-250.000,00	0,00	-3.379,60	-50.000,00	-100.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-1260-007										
Feuerwehr Techn. Anlagen und Betriebsvorrichtungen										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-18.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-1280-003										
Katastrophenschutz (Hochwasser- u. Starkregenvorsorge)										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-2110-001										
Gebäudesanierung 2. Bauabschnitt GMS Niedereschach										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	602.000,00	0,00	310.018,00	542.000,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	602.000,00	0,00	310.018,00	542.000,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.030.000,00	0,00	-609.820,09	-961.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-2.030.000,00	0,00	-609.820,09	-961.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.428.000,00	0,00	-299.802,09	-419.000,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-2.030.000,00	0,00	-609.820,09	-961.000,00	-100.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-2110-002										
Anbau/Erweiterung GMS Niedereschach										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	629.000,00	0,00	0,00	566.100,00	62.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	629.000,00	0,00	0,00	566.100,00	62.900,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.082.000,00	0,00	-453.713,89	-1.351.000,00	-335.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-2.082.000,00	0,00	-453.713,89	-1.351.000,00	-335.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.453.000,00	0,00	-453.713,89	-784.900,00	-272.100,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-2.082.000,00	0,00	-453.713,89	-1.351.000,00	-335.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-3140-002										
Soziale Einrichtungen (Dachgenossenschaft > Beteiligung u. Kofinanzierung)										
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	-10.000,00	-10.000,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-3620-001										
Jugendarbeit										
11	- Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-3650-001										
Kindergarten Fischbach 2. Rettungsweg										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-35.000,00	-34.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-35.000,00	-34.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-35.000,00	-34.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-35.000,00	-34.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-3650-004										
KinderVilla Fensterrollvorhänge										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-3650-009										
Kindergarten Schabenhausen Erweiterung										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-25.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-4240-001										
Hallenbad Maschinen, technische Ausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	-51.000,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-51.000,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	-51.000,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	-51.000,00	-51.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5110-001										
Planungskosten										
12	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-65.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5110-002										
Ersatz naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	13.000,00	17.000,00	18.000,00	10.000,00	4.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	13.000,00	17.000,00	18.000,00	10.000,00	4.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	13.000,00	17.000,00	18.000,00	10.000,00	4.000,00	0,00
Investition I-5360-002										
Glasfaserausbau Niedereschach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-250.000,00	0,00	-2.293,89	0,00	-100.000,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-250.000,00	0,00	-2.293,89	0,00	-100.000,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-250.000,00	0,00	-2.293,89	0,00	-100.000,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-250.000,00	0,00	-2.293,89	0,00	-100.000,00	-150.000,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5360-003										
Glasfaserausbau Schabenhausen										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-520.000,00	0,00	-7.684,15	-300.000,00	-190.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-520.000,00	0,00	-7.684,15	-300.000,00	-190.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-520.000,00	0,00	-7.684,15	-300.000,00	-190.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-520.000,00	0,00	-7.684,15	-300.000,00	-190.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5360-004										
Glasfaserausbau Fischbach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-437.000,00	0,00	-10.396,34	-300.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-437.000,00	0,00	-10.396,34	-300.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-437.000,00	0,00	-10.396,34	-300.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-437.000,00	0,00	-10.396,34	-300.000,00	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5360-005										
Glasfaserausbau Kappel										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen		0,00	-3.813,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)		0,00	-3.813,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)		0,00	-3.813,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)		0,00	-3.813,39	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5380-002										
BG Badäcker Schabenhausen										
1	+ Einzahlungen a. Investitionszuwendungen	49.500,00	0,00	0,00	16.500,00	33.000,00	16.500,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	49.500,00	0,00	0,00	16.500,00	33.000,00	16.500,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-420.000,00	0,00	-6.151,07	-531.000,00	-84.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-420.000,00	0,00	-6.151,07	-531.000,00	-84.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-370.500,00	0,00	-6.151,07	-514.500,00	-51.000,00	16.500,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-420.000,00	0,00	-6.151,07	-531.000,00	-84.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5380-003										
Beiträge und ähnliche Entgelte										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	2.050,00	37.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	2.050,00	37.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	2.050,00	37.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	15.000,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5380-004										
BG Erweiterung Steigacker I Fischbach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5380-005										
GG Riedwiesen Mitte Fischbach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	77.350,00	0,00	0,00	0,00	32.000,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	77.350,00	0,00	0,00	0,00	32.000,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	77.350,00	0,00	0,00	0,00	32.000,00	45.000,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5380-006										
Herstellung private Abwasserbeseitigungsanlagen										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	0,00	0,00	22.569,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	22.569,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	-6.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-6.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	16.119,14	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-6.450,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5380-007										
Kanalsanierung (Tummelhalde, Sinkinger Str., Stiegelegasse OT Fischbach)										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-642.700,00	0,00	0,00	-100.000,00	-349.700,00	0,00	-210.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-642.700,00	0,00	0,00	-100.000,00	-349.700,00	0,00	-210.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-642.700,00	0,00	0,00	-100.000,00	-349.700,00	0,00	-210.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-642.700,00	0,00	0,00	-100.000,00	-349.700,00	0,00	-210.000,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5380-008										
BG Hornausenacker II Kappel										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-352.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	-230.000,00	-116.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-352.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	-230.000,00	-116.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-304.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	-214.000,00	-100.000,00	6.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-352.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	-230.000,00	-116.000,00	0,00	0,00
Investition I-5380-009										
BG Steigäcker II Fischbach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	48.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	16.000,00	16.000,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-203.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	0,00	-190.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-203.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	0,00	-190.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-155.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	0,00	-174.000,00	16.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-203.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	0,00	-190.000,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5410-001										
Stellplatzanlage Sommerberg Fischbach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-98.992,20	-19.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-98.992,20	-19.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-98.992,20	-19.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-98.992,20	-19.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5410-002										
BG Erweiterung Steigacker I Fischbach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5410-004										
Gehweg GG Riedwiesen Fischbach										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-57.498,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.498,52	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-55.000,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-55.000,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-55.000,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5410-005										
BG Badäcker Schabenhausen										
1	+ Einzahlungen a. Investitionszuwendungen	330.000,00	0,00	0,00	110.000,00	220.000,00	110.000,00	0,00	0,00	0,00
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	330.000,00	0,00	0,00	110.000,00	220.000,00	110.000,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-390.000,00	0,00	-18.790,55	-484.000,00	-273.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-390.000,00	0,00	-18.790,55	-484.000,00	-273.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-60.000,00	0,00	-18.790,55	-374.000,00	-53.000,00	110.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-390.000,00	0,00	-18.790,55	-484.000,00	-273.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5410-007										
GG Riedwiesen Mitte Fischbach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	199.902,30	0,00	0,00	0,00	83.000,00	116.000,00	0,00	0,00	0,00
5	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit	67,54	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	199.969,84	0,00	0,00	0,00	83.000,00	116.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	199.969,84	0,00	0,00	0,00	83.000,00	116.000,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5410-009										
Erweiterungen Straßenbeleuchtung										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	-5.000,00	0,00
Investition I-5410-012										
Erschließung BG Schaubelen Niedereschach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	-30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5410-013										
Erschließung GG Zwischen den Wegen I Niedereschach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	139.400,00	0,00	0,00	87.000,00	28.400,00	24.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	139.400,00	0,00	0,00	87.000,00	28.400,00	24.000,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	139.400,00	0,00	0,00	87.000,00	28.400,00	24.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5410-014										
Erschließung GG Zwischen den Wegen II Niedereschach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5410-015										
Ausbau Steigstr. Niedereschach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5410-016										
Ausbau Feldweg Beckengrund Niedereschach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00
Investition I-5410-017										
Radweg Kappel - Nordstetten (Weilersbach)										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	-5.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5410-019										
Grundstücksabwicklungen und Aufbauten Straßen + Wege										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	-11.203,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-11.203,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-11.203,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-11.203,72	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5410-020										
BG Hornausenacker II Kappel										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	276.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	92.000,00	92.000,00	92.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	276.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	92.000,00	92.000,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-327.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	-12.000,00	-210.000,00	-105.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-327.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	-12.000,00	-210.000,00	-105.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-51.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	-12.000,00	-118.000,00	-13.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-327.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	-12.000,00	-210.000,00	-105.000,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5410-021										
BG Steigäcker II Fischbach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	197.000,00	197.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	591.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	197.000,00	197.000,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-370.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	-22.000,00	0,00	-174.000,00	-174.000,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-370.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	-22.000,00	0,00	-174.000,00	-174.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	221.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	-22.000,00	0,00	23.000,00	23.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-370.000,00	0,00	0,00	-12.000,00	-22.000,00	0,00	-174.000,00	-174.000,00	0,00
Investition I-5410-022										
BG Steigäcker III Fischbach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionst.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1-5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	-40.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5510-002										
Toilettenanlage Freizeitanlage St. Othmarsquelle Kappel										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-10.000,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5530-001										
Friedhofsgestaltung Niedereschach										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.416.830,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-1.416.830,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.416.830,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-1.416.830,33	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5530-002										
Neue Bestattungsformen Friedhof Schabenhausen										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-27.900,00	0,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	-27.900,00	0,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	-27.900,00	0,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	-27.900,00	0,00	0,00	-12.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5530-003										
Neue Bestattungsformen Friedhof Kappel										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-50.000,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-50.000,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-50.000,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-50.000,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5540-001										
ÖKO-Punkte + Ausgleichsmaßnahmen										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	-212.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	-212.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	-212.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	-212.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5550-001										
Grundstücksabwicklungen u. Aufbauten Wald + Forsten										
3	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.500,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5730-001										
Sanierung Schloßberghalle										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	506.000,00	0,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	506.000,00	0,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-3.223.519,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-3.223.519,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-2.717.519,52	0,00	60.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-3.223.519,52	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 der Gemeinde Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 26.08.2021)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5730-016										
Schlachthaus FI Techn. Anlagen und Betriebsvorrichtungen										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-4.000,00	0,00	0,00	0,00

Hinweise:

Investitionen wurden erst im lfd. Haushaltsjahr 2021 angelegt!

Neue Investitionen ab Planjahr 2022!

Änderungen GR/OR Okt. ---> GR/OR 05.10.2021

Summe Einzahlungen1.817.000,001.282.100,001.807.500,00750.000,00652.000,00Summe Auszahlungen-4.797.000,00-3.058.850,00-2.045.950,00-905.000,00-329.000,00Fehlbetrag/Defizit o. Überschuss-2.980.000,00-1.776.750,00-238.450,00-155.000,00323.000,00

Wirtschaftsplan Eigenbetrieb Wasserversorgung 2022 (Entwurf 2)

Erfolgsplan mit Finanzplanung Prod. Gruppe: 53.30 Wasserversorgung

Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
1.	Umsatzerlöse	659.260	812.134	812.134	812.134	812.134
2.	Erhöhung / Verminderung d. Bestandes an fertigen u. unfertigen Erzeugnissen	0	0	0	0	0
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0	168	168	168	168
4.	Sonstige betriebliche Erträge davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil	18.318	18.323	18.323	18.323	18.323
	SUMME ERTRÄGE	677.578	830.625	830.625	830.625	830.625
5.	Materialaufwand	-417.000	-448.500	-664.000	-877.000	-224.000
	a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-96.000	-104.000	-127.000	-116.000	-123.000
	b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-321.000	-344.500	-537.000	-761.000	-101.000
6.	Personalaufwand	-80.025	-81.734	-83.604	-85.204	-86.904
	a) Löhne und Gehälter	-62.594	-64.031	-65.400	-66.700	-68.000
	b) Soziale Abgaben und Aufwendungen f. Altersversorgung u. f. Unterstützung - davon für Altersversorgung	-17.431	-17.703	-18.204	-18.504	-18.904
7.	Abschreibungen	-149.968	-158.794	-155.886	-151.763	-150.457
	a) auf immaterielle Vermögensgegenstände d. Anlagevermögens u. Sachanlagen - davon nach §253 Abs.2 Satz 3 HGB b) auf Vermögensgegenstände d. Umlaufvermögens - davon nach §253 Abs.2 Satz 3 HGB	-149.968	-158.794	-155.886	-151.763	-150.457
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Zuführungen zu Sonderposten mit Rücklageanteil	-90.735	-82.368	-87.268	-88.568	-89.568
	SUMME AUFWENDUNGEN	-737.728	-771.396	-990.758	-1.202.535	-550.929
9.	Erträge aus Beteiligungen - davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen d. Finanzanlagevermögens - davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge - davon aus verbundenen Unternehmen	0	0	0	0	0
	SUMME ANDERE ERTRÄGE	0	0	0	0	0
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0	0
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen - davon aus verbundenen Unternehmen	-39.000	-33.400	-40.200	-36.900	-33.200
	SUMME ANDERE AUFWENDUNGEN	-39.000	-33.400	-40.200	-36.900	-33.200
14.	Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (Gewinn/Verlust)	-99.150	25.829	-200.333	-408.810	246.496
15.	Erträge aus Gewinngemeinschaften Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführung.	0	0	0	0	0
16.	Aufwendungen aus Verlustübernahmen	0	0	0	0	0
17.	Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0
18.	Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0	0
19.	Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	0	0
20.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	0	0	0
21.	Sonstige Steuern Hinweis: Aktuell sind alle Sachkonten des Bereich 444* in Position 8 enthalten.	0	0	0	0	0
22.	Jahresgewinn / Jahresverlust	-99.150	25.829	-200.333	-408.810	246.496

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-5330-001										
Maschinen, Arbeitsgeräte										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-1.500,00	-3.500,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-1.500,00	-3.500,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-1.500,00	-3.500,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-1.500,00	-3.500,00	-1.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition B-5330-002										
Fuhrpark										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	-45.000,00	-45.000,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	-45.000,00	-45.000,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	-45.000,00	-45.000,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	-45.000,00	-45.000,00	-45.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition B-5330-003										
Wasserversorgung Betriebs-/Geschäftsausstattung										
9	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Sachvermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-6.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5330-001										
Wasserleitungshausanschlüsse										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5330-002										
Wasserversorgungsbeiträge										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00	10.000,00	5.000,00	5.000,00	0,00
Investition I-5330-003										
BG Erweiterung Steigacker I Fischbach Beiträge										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	1.760,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	1.760,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	1.760,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5330-004										
GG Zwischen den Wegen I Niedereschach Beiträge										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	27.559,00	0,00	0,00	14.000,00	4.000,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	27.559,00	0,00	0,00	14.000,00	4.000,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	27.559,00	0,00	0,00	14.000,00	4.000,00	3.000,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5330-005										
GG Riedwiesen Mitte Fischbach Beiträge										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	43.196,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	43.196,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	43.196,00	0,00	0,00	0,00	18.000,00	25.000,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5330-006										
Wasserleitung Königsfelder Str. Fischbach										
7	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-255.291,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-255.291,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-255.291,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-255.291,45	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5330-007										
BG Badäcker Schabenhausen										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	40.000,00	0,00	0,00	14.000,00	28.000,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	40.000,00	0,00	0,00	14.000,00	28.000,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-95.000,00	0,00	-1.830,65	-195.000,00	-19.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-95.000,00	0,00	-1.830,65	-195.000,00	-19.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-55.000,00	0,00	-1.830,65	-181.000,00	9.000,00	12.000,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-95.000,00	0,00	-1.830,65	-195.000,00	-19.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Investition I-5330-008										
Sachanlagen										
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00	-140.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	0,00	0,00	0,00	0,00	-140.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	0,00	0,00	0,00	0,00	-140.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	0,00	0,00	0,00	0,00	-140.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5330-010										
Interkommunale Notwasserversorgung zwischen Niedereschach, Dauchingen und Deißlingen, Hochbehälter Kappeler Berg und Füll-/Falleitung Niedereschach										
1	+ Einzahlungen aus Investitionszuwendungen	501.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	334.000,00	167.000,00	0,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	501.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	334.000,00	167.000,00	0,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-2.176.000,00	0,00	0,00	-209.000,00	-209.000,00	-1.311.000,00	-656.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-2.176.000,00	0,00	0,00	-209.000,00	-209.000,00	-1.311.000,00	-656.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-1.675.000,00	0,00	0,00	-209.000,00	-209.000,00	-977.000,00	-489.000,00	0,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-2.176.000,00	0,00	0,00	-209.000,00	-209.000,00	-1.311.000,00	-656.000,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5330-011										
Erschließung GG Zwischen den Wegen II Niedereschach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	192.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.000,00	64.000,00	64.800,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	192.800,00	0,00	0,00	0,00	0,00	64.000,00	64.000,00	64.800,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-223.000,00	0,00	-11.341,71	0,00	0,00	-112.000,00	-111.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-223.000,00	0,00	-11.341,71	0,00	0,00	-112.000,00	-111.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-30.200,00	0,00	-11.341,71	0,00	0,00	-48.000,00	-47.000,00	64.800,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-223.000,00	0,00	-11.341,71	0,00	0,00	-112.000,00	-111.000,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5330-012										
BG Hornausenacker II Kappel										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00	9.000,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-167.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	-100.000,00	-54.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-167.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	-100.000,00	-54.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-140.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	-91.000,00	-45.000,00	9.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-167.000,00	0,00	0,00	-13.000,00	-13.000,00	-100.000,00	-54.000,00	0,00	0,00

Investitionsprogramm 2022 Eigenbetrieb Wasserversorgung Niedereschach (Entwurf 2)

Nr.	Investitionsmaßnahmen Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Gesamtang. z. Maßnahme -nachrichtl.-	Ermächtigungs- übertragungen aus VVJ.	Ergebnis 2021 (Stand 27.08.21)	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Finanzbedarf weitere Jahre -nachrichtl.-
Investition I-5330-013										
BG Steigäcker II Fischbach										
2	+ Einzahlungen a. Investitionsbeiträgen und ähnl. Entgelten f. Investitionstät.	27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00	0,00
6	= Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 1 - 5)	27.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	9.000,00	9.000,00	0,00
8	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	-176.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00	-85.000,00	0,00	0,00
13	= Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Summe Nr. 7 - 12)	-176.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00	-85.000,00	0,00	0,00
14	= Saldo aus Investitionstätigkeit (Saldo Nr. 6 + 13)	-149.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00	-76.000,00	9.000,00	0,00
16	= Gesamtkosten der Maßnahme (Summe Nr. 13 + 15)	-176.000,00	0,00	0,00	-6.000,00	-6.000,00	0,00	-85.000,00	0,00	0,00

Hinweise:

Investitionen wurden erst im lfd. Haushaltsjahr 2021 angelegt!

Neue Investitionen ab Planjahr 2022!

Änderungen GR/OR Okt. ---> GR/OR 05.10.2021

<u>Summe Einzahlungen</u>	<u>38.000,00</u>	<u>60.000,00</u>	<u>457.000,00</u>	<u>254.000,00</u>	<u>87.800,00</u>
<u>Summe Auszahlungen</u>	<u>-471.500,00</u>	<u>-439.300,00</u>	<u>-1.523.000,00</u>	<u>-906.000,00</u>	<u>0,00</u>
<u>Fehlbetrag/Defizit o. Überschuss</u>	<u>-433.500,00</u>	<u>-379.300,00</u>	<u>-1.066.000,00</u>	<u>-652.000,00</u>	<u>87.800,00</u>

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 138/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 04.11.2021
Bearbeiter: Hartmut Stern	Telefon: 07728 648 60

Beratungsfolge
Gemeinderat

Gegenstand der Vorlage
Sanierung Gemeinschaftsschule Eschach - Neckar 3. BA / Möblierung

Sachverhalt:

Das Architekturbüro Möhrle leitet die Sanierung der GMS Eschach-Neckar.
Hier wurde ein Angebot für Einrichtungsgegenstände – Mobiliar von der Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG eingeholt.

Gesamtkostenübersicht:

Für 3 Klassenzimmer und 1 Computerraum –
Schränke, Stühle, Tische, Langwandtafeln und Garderoben

Lieferwert	29.017,60 €
Nachlass 10%	- 2.901,76 €
Materialteuerungszuschlag	+ 2.350,41 €

Nettowarenwert:	28.466,25 €
+ 19% Mwst	5.408,59 €

Gesamtbetrag: 33.874,84 € Brutto

Das Architekturbüro Möhrle hat das Angebot geprüft und sachlich und rechnerisch an uns freigegeben. Es wurde auf ein Wettbewerbsangebot verzichtet, um die Austauschbarkeit der Möblierung im gesamten Schulgebäude zu gewährleisten.

Das Angebot liegt über der Kostenschätzung für die Möblierung, mit geschätzt 26.340,65 € Brutto.

Die Teuerung beträgt derzeit 9 %, gegenüber dem Ursprungsvorschlag von 2020. Das Angebot liegt demnach 5.163,53 € Brutto über der Kostenschätzung, wenn die Teuerung berücksichtigt wird.

Der Preisvergleich zur Bestellung vom 1. BA vom 29.06.2018 ergab:

- Durch die aktuelle Corona Situation wurden Einzeltische bestellt. Diese sind preislich mit den im 1. BA bestellten Doppeltischen kaum vergleichbar.
- Der Preis für die Bestuhlung verringert sich sogar um 10%.
- Bei den Schränken sowie bei den Langwandtafeln erhöht sich der Preis im Vergleich zu 2018 um 15%.

Beschlussvorschlag:

Wir schlagen vor, die Einrichtungsgegenstände für den 3. BA über die Firma VS Vereinigte Spezialmöbelfabriken GmbH & Co. KG aus Taubertischheim mit einer Gesamtsumme von 33.874,84 € Brutto zu beziehen, damit die Austauschbarkeit der Möblierung im gesamten Schulgebäude gewährleistet ist.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 132/2021

Federführung: Rathaus	Datum: 27.10.2021
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Neubau eines Wohnhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und 2 Stellplätzen, Beroldingerstraße 30, Flst. Nr. 2393, Gemarkung Niedereschach

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Bebauungsplan „Beroldinger-West“. Folgende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden beantragt:

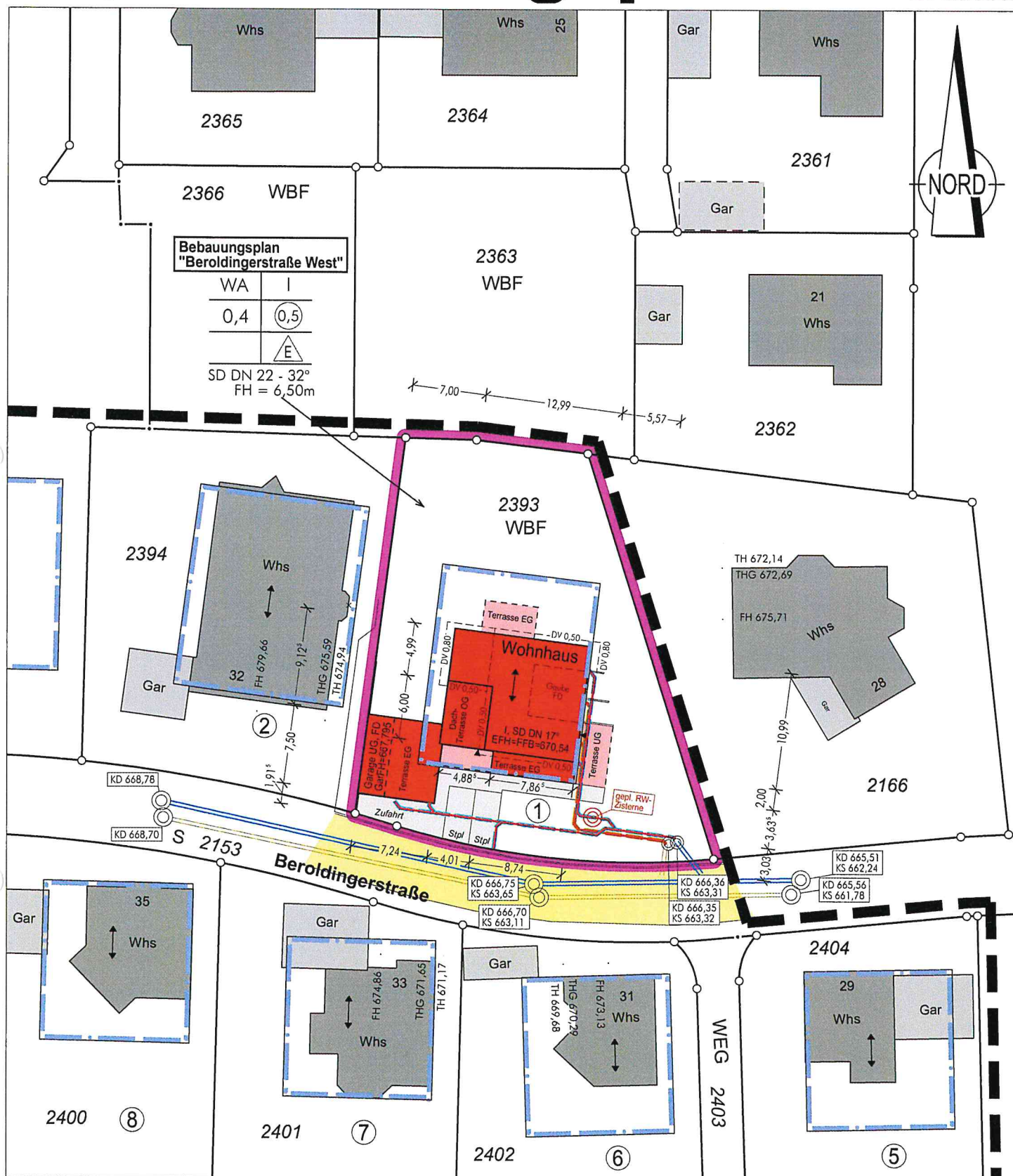
- Unterschreitung der Mindestdachneigung um 5° (17° statt 22°) beim Hauptdach und um 22° (0° statt 22°) beim Widerkehr
- Überschreitung der zulässigen Firsthöhe um 50 cm
- Geringfügige Überschreitung der Baugrenze im Osten durch den Dachvorsprung.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauvorhaben sowie den genannten Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zu.

Lageplan

-zeichnerischer Teil zum
Bauantrag (§4 LBOVVO)
BV Strobel



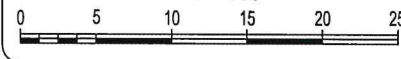
Grießhaber + Obergfell GbR

78628 Rottweil

Tel.: 0741 / 17455-0 Fax.: 0741 / 17455-20



Maßstab 1:500



Auftragsnr.: 20210604

Alle Maßänderungen sind dem Lageplanfertiger schriftl. mitzuteilen

Hinsichtlich etwa vorhandener unterirdischer Leitungen wird keine Gewähr übernommen.

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 126/2021/1

Federführung: Rathaus	Datum: 28.10.2021
Bearbeiter: Jürgen Lauer	Telefon: 07728 648 29

Beratungsfolge

Gemeinderat

15.11.2021

Gegenstand der Vorlage

Umnutzung von Stallgebäude zu Wohnungen, Dobel 3/1, 3/2, 3/3, Flst. Nr. 138, Gemarkung Kappel

Sachverhalt:

Das beantragte Bauvorhaben liegt im Außenbereich. Das Einvernehmen des Gemeinderates ist erforderlich.

Das Baurechtsamt des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis hält die Nutzungsänderung aufgrund der erhaltenswerten Bausubstanz für möglich. Der Bauherr hat dargestellt, dass das Gebäude optisch sehr nahe am aktuellen Aussehen bleibt und so viele Gebäudebestandteile wie möglich, sinnvoll erhalten bleiben sollen.

Der Tagesordnungspunkt wurde bereits in der Gemeinderatssitzung vom 25.10.2021 behandelt. Er wurde auf die heutige Sitzung vertagt. Sollten neue Sachverhalte bekannt werden, wird in der Sitzung darüber berichtet werden.

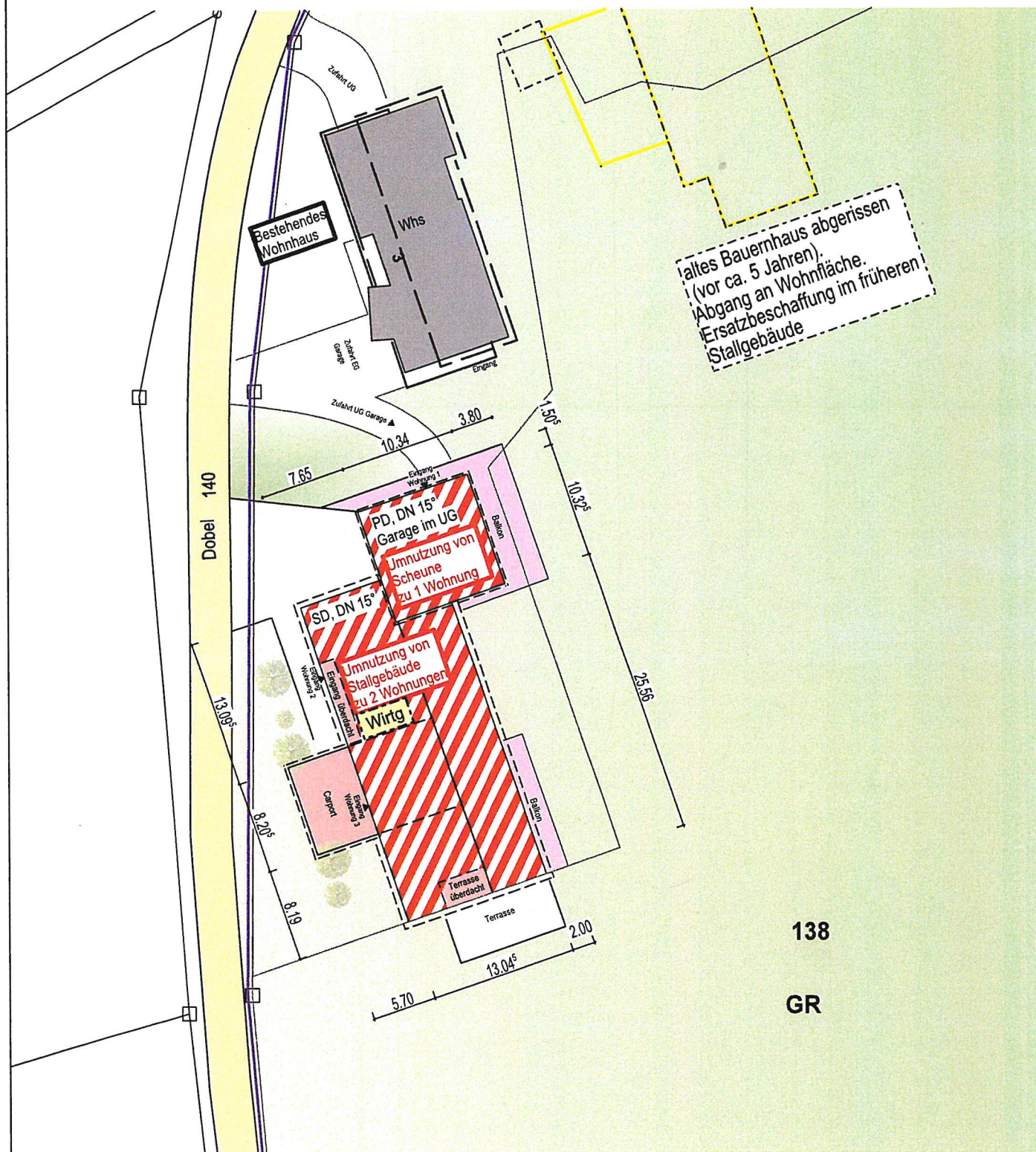
Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt das baurechtliche Einvernehmen.

Landkreis: Schwarzwald-Baar-Kreis
Gemeinde: Nidereschach
Gemarkung: Kappel

LAGEPLAN

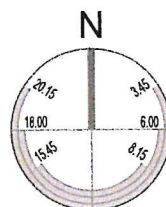
Zeichnerischer Teil zum Bauantrag (§4 LBOVVO)



Auszug aus dem Liegenschaftskataster
und Einzeichnungen nach §4 LBOVVO

Unterirdische Anlagen, wie Versorgungsleitungen usw.
sind nicht dargestellt, sie sind bei den zuständigen Stellen zu erheben.

M 1:500



buerohauser.

buerohauser GmbH & Co. KG
Turmfeldstraße 21, 72213 Altensteig
t. 07453.93 95-0

Alt-Moabit 103, 10559 Berlin
t. 030.40 36 429-20

info@buerohauser.com
www.buerohauser.com

finis

ARCHITEKTEN.
DESIGNER.
INGENIEURE.

Altensteig, 30.09.2021